

21543

Stenographisches Protokoll

497. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 3. März 1988

Tagesordnung

1. Kunstförderungsgesetz
2. Änderung des Schulzeitgesetzes 1985
3. Unterrichtspraktikumgesetz
4. Protokoll über den Beitritt des Königreichs Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
5. Bundesgesetz, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird
6. Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
7. Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend Föderalismus und Parlamentarismus
8. Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 21545)

Bundesregierung

Vertretungsschreiben (S. 21545)

Nationalrat

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 21545)

Wahlen in Institutionen

Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates (S. 21593)

Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988: Kunstförderungsgesetz (3437 d. B.)

Berichterstatter: Grete Pirchegger (S. 21546; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21554)

Redner:

Kampichler (S. 21547),
Mag. Kulman (S. 21548),
Dr. h.c. Mautner Markhof (S. 21549) und
Bundesminister Dr. Hilde Hawlicek (S. 21553)

- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988: Änderung des Schulzeitgesetzes 1985 (3436 u. 3438 d. B.)

Berichterstatter: Pramendorfer (S. 21554; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21566)

Redner:

Karin Achatz (S. 21555),
Dkfm. Dr. Frauscher (S. 21556),
Dr. Heide Schmidt (S. 21558),
Bundesminister Dr. Hilde Hawlicek (S. 21561),
Haas (S. 21562) und
Dkfm. Dr. Pisek (S. 21564)

- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988: Unterrichtspraktikumgesetz (3439 d. B.)

Berichterstatter: Kampichler (S. 21566; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21571)

Redner:

Dr. Helga Hieden-Sommer (S. 21567) und
Sattlberger (S. 21570)

- (4) Beschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1988: Protokoll über den Beitritt des Königreichs Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (3440 d. B.)

Berichterstatter: Holzinger (S. 21572; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21572)

1676

Gemeinsame Beratung über

- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988: Bundesgesetz, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird (3441 d. B.)

- (6) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988: Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (3442 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Strimitzer [S. 21572; Antrag, zu (5) und (6) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 21591]

Redner:

Dipl.-Ing. Dr. Ogris (S. 21574),
Sommer (S. 21576),
Dr. Heide Schmidt (S. 21578),
Dr. Irmtraut Karlsson (S. 21580),
Jürgen Weiss (S. 21582),
Tmej (S. 21583),
Strutzenberger (S. 21584) und
Dr. Schambeck (S. 21585)

- (7) Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend Föderalismus und Parlamentarismus (3443 d. B.)

Berichterstatter: Bieringer [S. 21591; Annahme des Antrages unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages (S. 21592) der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen, S. 21592]

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Bösch und Genossen (540/AB-BR/88 zu 590/J-BR/87)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Jürgen Weiss und Genossen (541/AB-BR/88 zu 591/J-BR/87)

des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Bösch und Genossen (542/AB-BR/88 zu 592/J-BR/87)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender Dr. Schambeck: Ich eröffne die 497. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 496. Sitzung des Bundesrates vom 28. Jänner 1988 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Ing. Ludescher, Dr. Veselsky und Weichenberger.

Ich begrüße die im Hause erschienene Frau Bundesministerin Dr. Hawlicek. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf und Zuweisungen

Vorsitzender: Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes betreffend eine Ministervertretung.

Ich ersuche die Schriftführung um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Maria **Derflinger:**

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Der Herr Bundespräsident hat am 17. Feber 1988, Zl. 1.005-05/10, folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Arbeit und Soziales Alfred Dallinger innerhalb des Zeitraumes vom 27. Feber bis 6. März 1988 den Bundesminister für Inneres Karl Blecha mit der Vertretung.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Für den Bundeskanzler

Dr. Wiesmüller

Ministerialrat“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind weiters drei Anfragebeantwortungen, die den Fragestellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vielfältig und auch an alle übrigen Bundesräte verteilt.

Eingelangt ist ferner ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 24. Feber 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1986.

Nach Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz kann der Bundesrat gegen einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates, mit dem der Rechnungsabschluss genehmigt wird, keinen Einspruch erheben.

Eine Behandlung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates durch den Bundesrat kommt daher nicht in Betracht.

Eingelangt sind jene Vorlagen, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen sowie den seit der letzten Sitzung eingebrachten Selbständigen Antrag 46/A betreffend die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete zum Thema „Föderalismus und Parlamentarismus“ den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Vorberatungen abgeschlossen und schriftliche Ausschlußberichte erstattet.

Ich habe daher diese Vorlagen sowie die Wahl der Vertreter Österreichs in die parlamentarische Versammlung des Europarates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzender: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 25. Feber 1988 betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird, und

21546

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Vorsitzender

eine Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir werden daher in diesem Sinne vorgehen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Kunstförderungsgesetz) (3437 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Kunstförderungsgesetz.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Grete Pirchegger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Grete Pirchegger: Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Sehr geschätzte Damen und Herren! Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll ausdrücklich dem Bund die Aufgabe übertragen werden, das künstlerische Schaffen in Österreich und seine Vermittlung zu fördern und für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen. Die Förderung soll insbesondere die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen und ihre Vielfalt im Geist von Freiheit und Toleranz berücksichtigen. Die Förderung soll danach trachten, die Kunst allen Bevölkerungskreisen zugänglich zu machen und die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung des künstlerischen Lebens zu verbessern.

Gegenstand der Förderung dürfen nur Leistungen und Vorhaben einer natürlichen oder vom Bund verschiedenen juristischen Person sein, die von überregionalem Interesse sind oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken, innovatorischen Charakter haben oder wenn ihre Förderung im Rahmen eines einheitlichen Förderungsprogrammes erfolgt. Ausdrücklich sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß in die Förderung nach der gegenständlichen Regelung jene Bereiche des Kunstlebens nicht einzubeziehen sind, deren Förderung durch den Bund sondergesetzlich geregelt ist.

Der Gesetzesbeschluß sieht ferner vor, daß eine Förderung aus Bundesmitteln nur erfolgen darf, wenn das Vorhaben ohne Einsatz dieser Mittel nicht oder nicht zur Gänze in Angriff genommen oder durchgeführt werden

kann. Die Förderung darf weiters nur gewährt werden, wenn das Vorhaben unter Berücksichtigung der angestrebten Bundesmittel finanziell gesichert ist. Der Förderungswerber hat eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Von einer derartigen Eigenleistung kann abgesehen werden, wenn diese wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Gesetzesbeschluß legt ausdrücklich fest, daß die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung privater Förderer anzustreben ist und der Förderungswerber diesbezüglich zu beraten und zu unterstützen ist. Weiters wird im Gesetzesbeschluß zum Ausdruck gebracht, daß kein individueller Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht.

Hinsichtlich der Bedingungen für die Förderung sieht der Gesetzesbeschluß unter anderem vor, daß anlässlich der Gewährung einer Förderung zu vereinbaren ist, daß Geldzuwendungen zurückzuerstatten sind beziehungsweise Darlehen vorzeitig fällig werden und mit 3 vom Hundert über dem jeweils geltenden Zinssatz für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen sind, wenn wesentliche Punkte des zwischen dem Bund und dem Förderungswerber abgeschlossenen Vertrages aus Gründen, für die der Förderungswerber verantwortlich ist, nicht eingehalten worden sind.

Der Gesetzesbeschluß ermächtigt den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, mit sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern — ausgenommen Gebietskörperschaften — Verträge des Inhalts abzuschließen, daß Förderungen aus Bundesmitteln durch diese Rechtsträger im Namen und für Rechnung des Bundes nach Maßgabe des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses verteilt werden können, wenn durch die Mitwirkung dieser Rechtsträger die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Bundesmittel verbessert wird. Solche Verträge sind im jährlichen Kunstbericht darzustellen und zu begründen.

Vorgesehen ist auch, daß die aufgrund dieses Gesetzesbeschlusses unmittelbar veranlaßten Schriften von den Stempelgebühren befreit sind.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der

Grete Pirchegger

Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Februar 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln (Kunstförderungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Kampichler. Ich erteile es ihm.

09.15

Bundesrat **Kampichler** (ÖVP, Niederösterreich): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Schaffung einer dem Legalitätsprinzip der Bundesverfassung entsprechenden gesetzlichen Grundlage zum Ziel. Mit Hilfe dieser Grundlage soll eine dem Grundrecht auf die Freiheit der Kunst entsprechende Richtlinie für die Kunstförderungstätigkeit des Bundes festgelegt werden, wobei Förderungsregelungen ausgearbeitet werden sollen, die speziell auf die Bedürfnisse der Kunst zugeschnitten sind. Vor allem die zeitgenössische Kunst, ihre geistigen Wandlungen, ihre Vielfalt im Geiste von Freiheit und Toleranz soll besondere Berücksichtigung finden. Der jährlich erscheinende Kunstbericht soll bewirken, daß Transparenz im Bereich des Förderungswesens gegeben ist.

Durch den Kunstbericht wird auch eine Demokratisierung im Bereich des Vergabewesens erreicht.

Die für den Bereich der Kunstförderung zur Verfügung gestellten Steuermittel sollten nach möglichst objektiven Kriterien zur Vergabe kommen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Viele Künstler befinden sich heute oft in einer sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation und sind manchmal gezwungen, mit spektakulären Maßnahmen auf sich aufmerksam zu machen. Diese Aktionen sollten aber die Grenze des guten Geschmacks niemals überschreiten. Leider Gottes gelingt es nicht jedem, durch herausragende künstlerische Leistungen bekannt oder berühmt zu werden. Manche lassen sich eben dann zu Aktionen hinreißen, die auf den durchschnittlichen Kunstkonsumenten abstoßend wirken und nur im Interesse der Medien gesetzt werden,

um das Interesse der Öffentlichkeit und der Medien auf sich zu ziehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gerade weil wir uns zur völligen Freiheit der Kunst bekennen, sollte bei allen Künstlern ein sehr hohes Verantwortungsbewußtsein vorhanden sein. Aber auch die Medien müssen sich ihrer großen Verantwortung verstärkt bewußt werden. Manchmal entsteht der Eindruck, die Medien motivieren durch eine sensationslüsterne Berichterstattung so manchen Künstler zu Aktivitäten, die den durchschnittlichen Kunstkonsumenten schockieren. Es kommt oft zu einer gegenseitigen Aufschaukelung, die aber von Kunstkonsumenten abgelehnt wird.

Meine Damen und Herren! Wenn künstlerische Aktionen zu extrem gegen das Kunstempfinden der Menschen verstoßen, dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn es zu Protesten kommt, so wie es derzeit in Wien der Fall ist, wo 7 000 mit ihrer Unterschrift gegen ein geplantes Denkmal protestieren. 7 000 wehren sich gegen ein überaus häßliches Denkmal. (*Bundesrat Köpf: Wer sagt, daß das häßlich ist?*) 7 000 wehren sich dagegen, daß dieses Denkmal vor der Albertina stehen soll. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hier scheint die Grenze des Zumutbaren ebenfalls überschritten worden zu sein.

Meine Damen und Herren! Ein Bereich, bei dem die Grenze des Zumutbaren ebenfalls meiner Ansicht nach erreicht ist, ist die Brutalität im Bereich von Video und Fernsehen, wobei gerade in letzter Zeit im Vorabendprogramm eine besorgniserregende Zunahme der Zahl brutaler Filme zu bemerken ist. Es soll hier nicht der Eindruck entstehen, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß ich diese Sendungen als künstlerisch wertvoll ansehe, weil sie im Rahmen der Kunstförderung diskutiert werden. Ganz im Gegenteil: Die Niveaulosigkeit und die Inhaltslosigkeit dieser Filme werden von den Produzenten mit Brutalität ausgeglichen. Und ich kann mir nicht erklären, meine sehr geehrten Damen und Herren, warum unser Monopolrundfunk, der eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe hat, diese Filme ankauft und in das Programm nimmt. Eine Erklärung für mich dafür ist vielleicht, daß diese Filme sehr billig angeboten werden, daß wir somit aus finanziellen Überlegungen mit dieser niveaulosen Brutalität konfrontiert werden.

Ich wüßte für den Rundfunk eine noch billigere Lösung. Sie werden jetzt vielleicht darüber lächeln. Aber vielleicht wäre es möglich,

Kampichler

wenn anstatt eines solchen Filmes einmal eine halbe Stunde nichts gesendet und der ORF darauf hinweisen würde, daß diese halbe Stunde für Gespräche mit dem Partner oder innerhalb der Familie verwendet werden soll. Ich gebe zu, meine sehr geehrten Damen und Herren, es steht uns frei, den Fernsehapparat abzuschalten. (*Bundesrat Schachner: Waldheims Erinnerungslücke können sie auch eine halbe Stunde senden!*) Aber ich weiß auch als Vater von drei jugendlichen Kindern, wie sehr sich die Jugend von diesen Brutalfilmen angezogen fühlt und wie sehr sie glaubt, daß ihr, wenn sie diese Sendungen nicht sieht, Wesentliches vorenthalten wird.

Meine Damen und Herren! Welcher Machtfaktor unser Rundfunk ist und welche Möglichkeiten der positiven, aber leider auch der negativen Beeinflussung durch ihn gegeben sind, wird uns immer wieder vor Augen geführt, und gerade die letzten Wochen haben uns hiefür ja sehr, sehr klare Beweise geliefert. (*Bundesrat Strutzenberger: Nicht nur der Rundfunk! Presse!*) Mein Appell, meine Damen und Herren, geht deshalb nicht nur an die Künstler, zu deren uneingeschränkter Freiheit ich mich hier nachdrücklich noch einmal bekennen möchte, sondern auch an die Medien, mit dieser Freiheit sehr verantwortungsbewußt umzugehen.

Dieser vorliegende Gesetzentwurf kann durch die geplanten Förderungsmaßnahmen sehr viel zur Verbesserung der materiellen Situation der Künstler beitragen. Möge er aber auch dazu beitragen, daß die Kunstwerke unserer Zeit in die Geschichte eingehen und daß nachfolgende Generationen unsere Epoche als eine Zeitspanne mit großem Kunstverständnis, aber auch als eine Epoche der verantwortungsvollen Künstler sehen. (*Beifall bei der ÖVP.*) 9.21

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Mag. Kulman. Ich erteile es ihm.

9.21

Bundesrat Mag. **Kulman** (SPÖ, Burgenland): Werter Herr Vorsitzender! Verehrte Frau Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Von Oscar Wilde stammt der Ausspruch: Wenn Banker zusammentreffen, reden sie über Kunst. Wenn sich Künstler treffen, dann reden sie über Geld. Es ist also naheliegend, diese beiden scheinbaren Gegensätze: da Geld — hier Kunst, miteinander zu verknüpfen.

Kunstförderung ist bereits aus der Antike

bekannt. Reiche Privatmänner haben oft aus Eigennutz junge Literaten, Bildhauer oder Maler unterstützt. Namentlich bekannt ist ein römischer Ritter, Gaius Maecenas, auch namensgebend für diese Förderung, der — wahrscheinlich sehr zum Leidwesen aller heutigen Lateinschüler — sehr großzügig literarische Talente seiner Zeit wie Horaz und Vergil unterstützt hat.

Vom Mittelalter bis in das 19. Jahrhundert waren vor allem weltliche und kirchliche Fürsten große Kunstförderer, wohl auch deshalb, um ihre eigenen Repräsentationsansprüche zu rechtfertigen. Allerdings verdanken wir ihrer Förderung herrliche Prachtbauten, großartige Gemälde und Skulpturen, ja sogar Musikstücke.

Heute ist eine sehr begrüßenswerte Kunstförderung von privater Seite zu bemerken, an der sich große Unternehmungen, Banken und Versicherungen beteiligen. Allerdings ist es so, daß private Kunstförderung allein staatliche Bildungs- und Kulturpolitik nicht ersetzen kann. Es gibt in der Kunst Bereiche — mein Vorredner hat das ja angeführt —, die eben nicht überall Widerhall finden, und hier muß die öffentliche Hand einspringen, um entsprechende Unterstützung zu gewähren. Was das erwähnte Denkmal anbelangt, ist übrigens meinen Informationen nach ein gemeinsamer Beschluß Grundlage für die Platzwahl vor der Albertina.

Untersuchungen haben außerdem gezeigt, daß die vermehrte staatliche Förderung eine höhere Beteiligung privater Geldgeber an Kunststiftungen bewirkt. So finde ich es durchaus positiv, daß im Budget 1988 trotz einer um sich greifenden Spargesinnung die Mittel für die Bundeskunstförderung um 17 Prozent von 472 auf 553 Millionen Schilling, also um 81 Millionen Schilling erhöht wurden.

Diese zusätzlichen Mittel sollen es ermöglichen, verstärkt österreichische Kunst im Ausland zu präsentieren. Neben diesen Geldmitteln soll mit dem hier zur Beratung vorliegenden Kunstförderungsgesetz ein weiterer Schritt zur Unterstützung vor allem des zeitgenössischen Kunstschaffens gesetzt werden.

Künstlerisches Schaffen wird in Österreich ja schon seit Jahrzehnten vom Staat gefördert, und aus den Kunstberichten, die seit 1970 erscheinen, ist zu ersehen, daß die Förderungstätigkeit im Laufe der Jahre an Umfang zugenommen hat. Während aber die Förderungstätigkeit des Bundes in anderen Bereichen, wie Erwachsenenbildung oder Sportför-

Mag. Kulman

derung, längst gesetzlich geregelt ist, fehlt auf dem Gebiet der Kunstförderung diese Regelung.

Einige Bundesländer besitzen solche Kulturförderungsgesetze schon seit einigen Jahren. So hat zum Beispiel der Burgenländische Landtag im Jahre 1980 bereits ein Kulturförderungsgesetz beschlossen. In diesem Gesetz werden vor allem die Festspiele, außerdem Volkskunst, Museumswesen, Freizeitgestaltung und ähnliches gefördert. So wie das Burgenland besitzt noch eine Reihe weiterer Bundesländer Kulturförderungsgesetze.

Es erschien also wünschenswert, auch auf Bundesebene ein Bundesgesetz über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln zu erlassen. Dieser Gesetzentwurf sieht Förderungen insbesondere für das künstlerische Schaffen in den verschiedensten Kunstformen wie Literatur, Musik, Fotografie, darstellende und bildende Kunst und so weiter vor. Darüber hinaus sollen Veröffentlichungen von Kunstwerken, zum Beispiel Ausstellungen und Auführungen, gefördert werden.

Das Kunstförderungsgesetz will ideale Rahmenbedingungen für das zeitgenössische Kunstschaffen herstellen. So sind in diese Förderung auch organisatorische Strukturen miteinbezogen, wie zum Beispiel Verlage, Künstlervereinigungen, Galerien, Theater, Konzertveranstalter und so weiter. Die Arten der Förderung sind Zuschüsse verschiedenster Art, Gelddarlehen, Förderungspreise und Prämien für hervorragende künstlerische Leistungen.

Mit diesem Kunstförderungsgesetz sollen die Künstler nicht am Gängelband geführt oder gar zensuriert werden. Dieses Gesetz will neue Impulse geben sowie die geistigen und materiellen Rahmenbedingungen für ein freies Kunstschaffen ermöglichen. Denn auch der genialste Künstler wird ohne entsprechende wirtschaftliche Grundlage seine Fähigkeit nicht entfalten können.

Abschließend möchte ich feststellen, daß dieses Kunstförderungsgesetz den Stellenwert Österreichs als Kulturland unterstreicht. Wir brauchen eine Vielfalt an kultureller Erneuerung. Wir brauchen Künstler als Gradmesser und als Wegbereiter einer zukunftsorientierten Gesellschaftsentwicklung. Deshalb werden wir von der SPÖ — und ich ersuche auch Sie darum, meine Damen und Herren von ÖVP und FPÖ — diesem Gesetz unsere Zustimmung erteilen. — Danke. (Bei-

fall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.) 9.28

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Professor Dr. Mautner Markhof. Ich erteile es ihm.

9.28

Bundesrat Dr. h.c. **Mautner Markhof** (ÖVP, Wien): Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Hoher Bundesrat! Heute liegt uns das Bundesgesetz über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln, das ich in aller Kürze als Kunstförderungsgesetz bezeichnen möchte, zur Beratung vor.

Nachdem bis dato der Bund zwar die Kunst im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gefördert hat, diese Förderungsmaßnahme aber keinerlei Grundrecht darstellte, soll dieser Zustand nunmehr durch das vorliegende Gesetz geändert werden. Und es ist, wie ich meine, auch hoch an der Zeit, denn auf den Gebieten wie Erwachsenenbildung oder Sport gibt es ja längst gesetzliche Regelungen, die nun auch im Bereich der Kunst Einzug in das österreichische Gesetzbuch halten sollen.

In dem vorliegenden Gesetzauftrag wird die Vielfalt der Kunst bei der Förderung berücksichtigt, was einen außerordentlich wesentlichen Punkt darstellt. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des neuen Kunstförderungsgesetzes ist auch die Tatsache, daß darin der zeitgenössischen Kunst, wie schon gesagt, ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt wird. Dies ist deshalb von so großer Bedeutung, weil es einen wesentlichen Beitrag zur Freiheit der Kunst darstellt. Weiters sehe ich einen guten Ansatz darin, daß im vorliegenden Gesetzentwurf der Begriff „private Kunstförderung“ erstmals in einem österreichischen Gesetz Aufnahme findet.

Wie Sie bereits erkennen können, meine sehr geehrten Damen und Herren, kann ich dem vorliegenden Gesetzeswerk eine Reihe positiver Aspekte abgewinnen. Ich möchte aber nun die Gelegenheit dazu benützen, einige allgemeine Worte zum Thema Kunst zu sprechen, zumal mir dieses Thema ganz besonders am Herzen liegt.

Das neue Gesetz stellt zweifellos ein praktikables Instrument zur Belebung der heimischen Kulturlandschaft dar, indem es die finanzielle Seite regelt. Was aber nützt die beste Regelung der Finanzen, wenn der Boden dafür nicht genügend aufbereitet ist? Damit beziehe ich mich auf die Diskussion, die in jüngster Zeit dahingehend geführt

Dr. h.c. Mautner Markhof

wurde, ob man die musischen Fächer in Österreichs Schulen zeitlich reduzieren sollte. — Ja, darf eine derartige Diskussion allen Ernstes wahr sein? Können wir Österreicher, die wir der Welt doch insbesondere unsere kulturellen Errungenschaften zu bieten haben, es uns leisten, auf diesem Gebiete beschränkende Maßnahmen durchzuführen?

Wenn wir uns durch derartige Überlegungen in Sachen Kunst und Kultur selbst beschneiden sollten, so würde auch das ausgeklügeltste Kunstförderungsgesetz nichts, weil uns über kurz oder lang die Basis fehlen würde.

Gerade in unseren Schulen, insbesondere in den allgemein bildenden höheren Schulen, wird sicher ein Grundstein für ein weitgehendes Kunstverständnis innerhalb der Bevölkerung gelegt. Hier erhält der junge Mensch sein Grundwissen, hier wird eine der Grundlagen für die Liebe zu den schönen Künsten gelegt, hier können aber auch junge Talente erstmals zur Entfaltung ihrer schlummernenden Begabung angeregt werden.

Anlässlich eines Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten habe ich ein wirklich interessantes Beispiel miterlebt, wie man bereits in Volksschülern ein grundlegendes Interesse für die Kunst auf unkonventionelle Weise, ohne Leistungs- und ohne Prüfungsdruck, erwecken kann.

Es war bei einem Museumsbesuch in Washington vor über 20 Jahren: Da fiel mir schon damals erstmals eine Gruppe von Kindern auf, die mit ihrer Lehrerin eine Schule des Sehens auf spielerische Art durchführte. Damit die Kinder nicht müde werden, durften sie sich einfach auf den Boden setzen. Nach dem Motto „Ich sehe was, was du nicht siehst!“ brachte dann die Lehrerin ihren Schülern die wesentlichen Aussagen, die die Künstler in ihre Werke eingebracht hatten, näher. Mit dieser Methode wurde bei den Kindern sicherlich weit eher das Interesse für die Kunst geweckt als vielleicht durch trockene Vorträge im Klassenzimmer. Aber soweit ich gehört habe, gibt es Gott sei Dank auch schon bei uns Ansätze in dieser Richtung.

An dieser Stelle sei auch gesagt, daß ich die allgemeine „Kofferdiskussion“ durch einen weiteren Vorschlag bereichern möchte. Es wäre nämlich durchaus sinnvoll, den Schülern eine Art Kunstkoffer als Unterrichtsbehelf zur Verfügung zu stellen. Eine frühzeitige Ausbildung auf den Gebieten Kunst und Kul-

tur stellt nach meiner Ansicht eine ungeheure Bereicherung für das ganze Leben dar.

Ich kann aus eigener Erfahrung sagen, daß mich das Kunstinteresse in meinem Elternhaus, wo immer Künstler ein- und ausgingen — mein Urgroßvater mütterlicherseits war der Biedermeiermaler Leopold Kupelwieser — von Kindesbeinen an geprägt und für mein weiteres Leben ungeheuer bereichert hat. Eine derartige Bereicherung durch eine frühzeitige Hinführung zur Kunst und Kultur kann, davon bin ich überzeugt, in jedem ein musisches Interesse hervorrufen. Darum meine ich auch, daß die Kunstausbildung keineswegs nach der Schulzeit zu Ende sein dürfte. Vielmehr kann man in einem vielschichtigen Bereich, wie es die Kunst nun einmal ist, praktisch niemals auslernen.

Gerade mir in meiner Eigenschaft als Präsident der Wiener Urania, eines der ältesten und bedeutendsten Erwachsenenbildungshäuser unseres Landes, ist es verständlicher Weise ein großes Anliegen, der humanistischen Weiterbildung auf breiter Front besonderes Augenmerk zu schenken. Diese Aufgabe müßte in verstärktem Umfang von allen Volkshochschulen und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung nicht nur wahrgenommen werden, sondern in besonderem Maße gepflegt werden.

Gerade weil diese Fächer in den allgemeinbildenden höheren beziehungsweise berufsbildenden Schulen immer mehr vernachlässigt werden, sicherlich auch aus Zeitgründen, sollten diese Versäumnisse für jedermann im Rahmen der Erwachsenen-Bildung nachhol- und die Kenntnisse ausbaubar sein.

Wie überhaupt die ständige Weiterbildung ein Zeichen der nächsten Zukunft ist. In Parenthese vermerkt: Es plant zum Beispiel die Technische Universität in Berlin schon heute, unter Annahme, daß der große Knick in der Zahl der Studenten Mitte der neunziger Jahre eintritt, Seminare, Kurse und ähnliches zur ständigen Weiterbildung einzurichten.

Unsere nächste Zukunft wird ja von immer mehr Freizeit des einzelnen sowie einer ständig wachsenden durchschnittlichen Lebenserwartung geprägt sein. Bei der Gestaltung der Freizeit muß es deshalb neben dem Angebot des ORF und dem Heurigen-Besuch auch andere Möglichkeiten geben. Die Beschäftigung mit einer der vielen Sparten der Kunst wäre hiezu sicherlich eine sinnvolle Alternative.

Dr. h.c. Mautner Markhof

Wer sich mit einer Kunstrichtung einmal näher auseinandergesetzt hat, dem öffnet sich plötzlich ein schier unendliches Interessensfeld. Nicht zuletzt erlernt man mit dem Verständnis für die schönen Künste auch ein höheres Maß an Toleranz gegenüber den Ansichten anderer, ist doch die Kunst seit jeher eine höchst subjektive Angelegenheit, da Geschmäcker bekanntlich verschieden sind.

Wenn ich die Begriffe „Kunst“ und „Toleranz“ anspreche, so muß ich leider hinzufügen, daß manche Künstler, die berechtigterweise auf ihre Unabhängigkeit pochen, bisweilen nur sehr wenig Verständnis aufbringen, wenn an ihren Werken auch nur die leiseste Kritik geübt wird. „Dilettant“, „Ignorant“ oder „Banause“ sind häufig die harmlosesten Bezeichnungen, mit denen jemand, der gewagt hat zu sagen: „Mir gefällt das nicht“, bedacht wird.

Ich meine aber, daß gerade der Umstand, ob einem etwas gefällt oder nicht, für den einzelnen häufig das entscheidende Moment darstellt, wenngleich ich natürlich nicht leugnen will, daß man oft auf Expertenmeinungen in Sachen Kunst durchaus hören sollte, aber eben nicht um jeden Preis. Wir müssen nämlich wieder mehr Zutrauen zu unserer durch eine dauernde Weiterbildung geformten eigenen Urteilsfähigkeit und zu unserem eigenen Geschmack fassen und uns nicht die Auffassung von Meinungsbildnern in jedem Fall aufoktroyieren lassen. Kunst ist nun einmal subjektiv und damit auch eine Angelegenheit des eigenen Gustos.

Wenn ich heute vor einem modernen Bild — meine besondere persönliche Liebe gilt nach wie vor dem Abstrakten — stehe, so ist für mich das Qualitätskriterium Nummer eins, daß es mir gefällt. Da muß ich oft gar nicht im Detail wissen, was sich der Künstler bei der Schaffung seines Werkes genau gedacht hat. Dieses „mir gefällt's“ sollte auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Kunst wieder mehr Gewicht erlangen. Denn das Gefallen hat als Grundlage für die Errichtung überragender historischer Bauwerke eine uralte Tradition. Ohne die befruchtenden Diskussionen zwischen Künstler und Auftraggeber wären viele Kunstwerke sicherlich nicht in der Form entstanden, in der wir sie auch heute noch staunend bewundern.

So hat es interessante Auseinandersetzungen zwischen Papst Julius II und Michelangelo ebenso gegeben wie zum Beispiel zwi-

schen Prinz Eugen und seinem großen Baumeister Lukas von Hildebrandt. Auf die besagten Künstler haben die Ansichten ihrer Auftraggeber nicht zuletzt auch aus dem Grund befruchtend gewirkt, weil letztere selbst ein großes Wissen und Verständnis für die Kunst ihrer Zeit gehabt haben. Welch überragendes Schaffen durch diese glückliche Symbiose zwischen kunstliebenden und kunstverständigen Auftraggebern einerseits und den damals schon erkannten, überragenden Künstlern andererseits für die Nachwelt erbracht wurde, ist uns ja allen bestens bekannt.

In unserer Zeit, in der der Demokratie in vielen Lebensbereichen ein so großer Stellenwert zukommt, wird auch über öffentliche Kunstaufträge zumeist in sogenannten Expertengremien entschieden. Diese Vorgangsweise verleitet aber sicherlich bisweilen dazu, daß die Verantwortung auf einen unbestimmbaren Dritten abgewälzt wird, was im Klartext heißt, daß im nachhinein ein eindeutig Verantwortlicher kaum mehr definiert werden kann. Die Verantwortung muß aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, immer zuordenbar gestaltet werden.

Ein weiteres Problem sehe ich in der Tatsache, daß die Mitglieder von Kommissionen häufig im Berufsleben Konkurrenten sind. Die Frage, ob es vor einem solchen Hintergrund immer zu wirklich wertfreien und objektiven Entscheidungen kommen kann, möchte ich gerne unbeantwortet in den Raum stellen.

Gestatten Sie mir, daß ich nun kurz auf den vieldiskutierten Fragenkomplex des Sponsorings eingehe. Hiezu fällt mir die amerikanische Unterscheidung zwischen Art und Commercial Art ein, die besagt, daß Kunst, die zu Werbezwecken herangezogen wird, vielen Menschen gleichzeitig gefallen sollte, während dies für einen Künstler bei seinem Schaffen sonst kein unbedingtes Muß darstellt.

Generell ist festzustellen, daß die Sponsortätigkeit einen wesentlichen Stellenwert bei der Förderung der Kunst in jenen Bereichen einnehmen kann, die von der staatlichen Unterstützung nicht oder nur ungenügend abgedeckt werden. Der Staat hat ohnehin eine Vielzahl schwieriger Probleme zu bewältigen, weshalb es nur positiv sein kann, wenn Private ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Ein Neidkomplex ist hier aber keinesfalls angebracht.

21552

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Dr. h.c. Mautner Markhof

Wenn etwa der deutsche Industrielle Jacobs durch seine Sponsortätigkeit in Wien eine großartige Opernaufführung mitermöglicht hat, so zeigt dies doch, daß ein Sponsor ungeheuer viel zur Bereicherung der Kunstlandschaft beitragen kann. Hätte Herr Jacobs keine innere Beziehung zur Musik, so hätten ihm seine Werbefachleute hundertmal ohne Erfolg sagen können, wie gut die Veranstaltung für das Geschäft wäre.

Was ich damit zum Ausdruck bringen möchte, ist, daß auch für den Fall einer Kunstförderung durch Industrielle gewöhnlich sehr viel Verständnis und Liebe für die Kunst Voraussetzung sind. Daß sich aber nach derartigen Veranstaltungen — in diesem Fall war es eine Opernaufführung — manche Kritiker in den Medien bemüßigt fühlen, den Sponsoren zu unterstellen, sie wollten sich ausschließlich gut in Szene setzen, zeugt von wenig Toleranz und einer sehr einseitigen politischen Betrachtungsweise.

Als ein besonders gutes österreichisches Beispiel für eine fruchtbringende Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Kunst möchte ich Kommerzialrat Essl erwähnen. Essl, selbst Mitglied einer durchwegs kunstbegeisterten Familie — einer seiner Söhne zählt im übrigen zu den begabtesten jungen Komponisten Österreichs —, hat nämlich eine großartige Sammlung österreichischer Malerei seit 1945 angelegt und dies, das können Sie mir glauben, meine sehr geehrten Damen und Herren, sicherlich nicht aus Profitgier oder Geltungssucht.

Nebenbei möchte ich erwähnen, daß man das Sammeln von Kunstwerken wohl nur in den seltensten Fällen aus spekulativen Gründen betreibt, zumal dabei eine Gewinnchance in der Größenordnung des Glücksspieler gegeben ist. Jemandem, der sein Geld mit einer realen Gewinnaussicht anlegen will, kann ich persönlich nur zum Kauf von Aktien raten, nicht jedoch zum Erwerb von Bildern eines jungen, unbekanntem Künstlers, von dem niemand weiß, ob er je den Durchbruch schaffen wird.

Lassen Sie mich zusammenfassend noch einmal betonen, daß ich die zur Beratung vorliegende gesetzliche Regelung zur Förderung der Kunst durchaus begrüße. Dieses Gesetz muß aber auf eine gut vorbereitete, möglichst breite Basis für das Kunstinteresse in der gesamten Bevölkerung gestellt werden. Und diese Grundlagen können halt nur im Zuge der Ausbildungsmaßnahmen auf den unterschiedlichsten Ebenen geschaffen werden.

Auf diesem Gebiet wäre sicherlich noch so manche Verbesserung vorzunehmen. Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf werden wir daher keinen Einspruch erheben. — Danke. *(Allgemeiner Beifall.)* ^{9.43}

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesminister Dr. Hawlicek. Ich erteile es ihr.

^{9.43}

Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde **Hawlicek:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Mit dem neuen Kunstförderungsgesetz wird ein entscheidender Schritt zur Garantie der Vielfalt der Kunst in unserem Land getan. Das Bundesgesetz über die Förderung der Kunst aus Bundesmitteln stellt den vorläufigen Höhepunkt einer Entwicklung dar, die die staatliche Kunstförderung in den letzten eineinhalb Jahrzehnten durchlaufen hat.

Hoher Bundesrat! Ich möchte anfangs das positive Klima im beratenden Unterausschuß und im Ausschuß betonen, das entscheidend zur erzielten Vierparteieneinigung beigetragen hat. Außerdem freut es mich, daß das Gesetz übersichtlich und klar formuliert ist. Es ist ein Gesetz für Kunst und Künstler geworden. Die Förderungsmittel können rasch und unbürokratisch vergeben werden. Da das Gesetz den Bund verpflichtet, im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die entsprechenden Mittel vorzusehen, ist es mehr geworden als die bloße Legalisierung einer bestehenden Förderungspraxis. Es schreibt die Kunstförderung als Aufgabe des Bundes gesetzlich fest. Durch die Verankerung der Vielfalt der Kunst ist auch eine gewisse Höhe der Förderungsmittel gewährleistet. Das neue Gesetz kann als praktische Absicherung der verfassungsmäßigen Verankerung der Freiheit der Kunst im Artikel 17 a des Staatsgrundgesetzes aus dem Jahr 1982 gesehen werden.

Ich möchte hier dem Herrn Bundesrat Kampichler einiges sagen. Er hat von den Grenzen des Zumutbaren und des guten Geschmacks gesprochen. Wir haben uns damals im Jahre 1982, als wir die Freiheit der Kunst in die Verfassung verankert haben, bewußt jeder Definition der Kunst, die eine Grenzziehung beinhaltet hätte, entschlagen, denn Kunst und ihre Grenzen kann man nicht definieren und in dem Moment, wo man Grenzen zieht, ist die Freiheit der Kunst nicht mehr gewährleistet.

Herr Präsident Mautner Markhof! Sie

Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek

haben einige Beispiele glücklicher Symbiosen und Zusammenarbeit erwähnt, zum Beispiel die Kunstförderung des Herrn Essl. Ich war bei der Eröffnung des Schömer-Hauses und konnte mich auch von anderen Aktivitäten überzeugen.

Ich möchte nur eines anmerken: Ihr Beispiel betreffend Julius II. und Michelangelo ist nicht besonders glücklich, denn gerade hier können wir sehen, wie die Freiheit der Kunst eingeschränkt wird: Ein Künstler wie Michelangelo mußte nach Vollendung des „Jüngsten Gerichtes“ all seinen Gestalten noch Lendenschurze verpassen, selbst Jesus Christus! Das ist für mich eher ein klassisches Beispiel für einen Fall, in dem der private Förderer in die Freiheit der Kunst eingreift. Und das soll nicht geschehen! Darum sind wir auch froh, daß diese private Kunstförderung Eingang in das Gesetz gefunden hat. Aber sie soll wirklich immer nur — und das hat auch Herr Bundesrat Kulman betont — die Ergänzung zur staatlichen Kunstförderung sein, denn die staatliche Kunstförderung ist völlig frei und hat jetzt mit diesem Gesetz auch noch den Auftrag zur zeitgenössischen Förderung der Kunst in ihrer Vielfalt, sodaß diese wirklich gewährleistet ist.

Wie Sie wissen, sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche neue Kunstformen entstanden. Dem trägt das Gesetz Rechnung. Neben der Förderung der Literatur, der darstellenden Kunst, der Musik und von Werken der bildenden Künste ist auch die Förderung neuerer Formen und Darstellungsarten wie Photographie, Film- und Videokunst vorgesehen, und auch experimentelle und die herkömmlichen Sparten überschreitenden Kunstformen sind förderungswürdig.

Hoher Bundesrat! Mir scheint auch jener Passus des Gesetzestextes wesentlich, der besagt, daß für den Bereich der zeitgenössischen Kunst und ihrer Vermittlung ein angemessener Anteil der Förderungsmittel zu verwenden ist.

Damit wird in Österreich auch die Förderung der Produktion zeitgenössischer Werke neben der Darstellung von bereits bestehender Kultur gesetzlich festgelegt. Die staatliche Verwaltung ist somit beauftragt, für das ausgewogene Verhältnis zwischen Darstellungsförderung und Produktionsförderung zu sorgen.

Schon im Arbeitsübereinkommen 1987 hat sich diese Bundesregierung die Verbesserung der sozialen Lage der Künstler zur Aufgabe

gemacht. Dieser Auftrag ist daher auch im Kunstförderungsgesetz verankert. Damit soll überzeugend ausgedrückt werden, daß die Gesellschaft die Künstler braucht, ihre Sensibilität, ihre Kreativität und ihr kritisches Engagement. Und daß dies keine Leerformel ist, beweist die Steigerung der Kunstförderungsmittel um immerhin 80 Millionen im Budget 1988. Das sind über 17 Prozent mehr für die Kunstförderung. Die Bundesregierung hat damit nicht nur mit dem Kunstförderungsgesetz, sondern auch gleichzeitig mit der Erhöhung der Mittel für die Kunst ein eindeutiges kunstfreundliches Signal gesetzt.

Herr Professor Mautner Markhof! Sie haben auch noch die Kunsterziehung, den Unterricht an den Schulen angeschnitten. Sie haben Beispiele aus der Volksschule in den USA erwähnt. In den meisten Schulen anderer Länder ist die Kunsterziehung nur in der Grund- und Pflichtschule verankert. Wir haben sie bis in die Oberstufe hinaufgezogen, sowohl das Fach Musikerziehung als auch das Fach Bildnerische Erziehung. Bei der jetzigen Reform der AHS-Oberstufe schränken wir grundsätzlich den Pflichtgegenstandsbereich in über sieben Gegenständen ein — zum Beispiel also auch in Physik und Biologie um je eine Stunde —, um im Wahlpflichtbereich verstärkt in kleinen Gruppen Gegenstände und Bereiche vertiefen oder den Schülern zusätzliche Angebote machen zu können. Auch Musikerziehung und bildnerische Erziehung können als Wahlpflichtfächer weiterhin vertiefend gewählt werden, sogar bis zur Matura.

Ich persönlich habe in Gesprächen, die ich mit Musikerziehern und bildnerischen Erziehern geführt habe, versprochen, daß wir uns noch einmal die Argumente ansehen werden und unter Umständen nicht erst nach der fünften Klasse die Wahl den Schülern überlassen, weil sich hier, im Gegensatz zu den anderen von mir erwähnten Gegenständen, gezeigt hat, daß sie bei den Schulversuchen nicht in dem Ausmaß von den Schülern gewählt wurden wie zum Beispiel Biologie, Chemie, Physik oder andere Gegenstände.

Sehr geehrte Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Ich glaube, alles in allem können wir auf Österreich als Kulturland stolz sein, auf unsere Kunsterziehung — bildnerische Erziehung, Musikerziehung — an den Schulen, und auch, daß wir jetzt mit dem Kunstförderungsgesetz auch die gesetzliche Grundlage, die Verpflichtung des Staates geregelt haben, die Kunst und die Künstler zu fördern. — Danke schön. *(Allgemeiner Beifall.)* 9.50

21554

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Vorsitzender

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist ebenfalls nicht gegeben.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird (3436 und 3438 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Schulzeitgesetzes 1985.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pramendorfer. Ich ersuche ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Pramendorfer:** Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Bericht des Unterausschusses über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1987 eine EntschlieÙung angenommen, in der der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ersucht wurde, eine Novelle zum Schulzeitgesetz vorzubereiten, „mit der eine flexiblere Gestaltung der Wintersemesterferien unter Berücksichtigung des Vorrangs der pädagogischen Aspekte zugunsten der Schüler und unter Bedachtnahme auf die spezifische Situation in den einzelnen Bundesländern — insbesondere hinsichtlich der angrenzenden Nachbarländer — ermöglichen wird“.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates berücksichtigt diese Grundsätze. Dabei ist vorgesehen, daß die bisher bestehenden zwei Semesterferienblöcke (ab ersten Montag im Februar in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland, ab zweiten Montag im Februar in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salz-

burg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg) als Normferien erhalten bleiben sollen und unter Bedachtnahme auf die spezifische Situation in den einzelnen Bundesländern im öffentlichen Interesse eine Abweichung von diesen Ferienterminen um eine Woche im Verordnungswege zulässig sein soll. Eine Verschiebung soll für die Bundesschulen durch Verordnung der Landesschulräte nach Anhörung der Landesregierung erlassen werden können.

Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß die Schulbehörde erster Instanz den Samstag vor den Semesterferien spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres durch Verordnung freigeben kann. Dadurch darf sich jedoch die Zahl bestimmter im § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes angeführter schulfreier Tage nicht erhöhen.

Ferner soll nunmehr der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt, in jedem Fall schulfrei sein.

Die 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 211/1986, brachte durch die Einrichtung von Klassen- und Schulforen eine Ausweitung der Schulpartnerschaft auf Schulen unterhalb der 9. Schulstufe. Bei der bereits derzeit möglichen Einführung einer 5-Tage-Schule in den Übungsschulen, im Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, im Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien, soll durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß deshalb vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung nunmehr auch ein Anhörungsrecht für das Schul(Klassen)-forum an der betreffenden Schule (Klasse) geschaffen werden.

Die derzeitige Regelung der Kundmachung von Verordnungen aufgrund des Schulzeitgesetzes, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, führt die Paragraphen, aufgrund derer die Verordnung erlassen wird, einzeln an. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß soll anstelle dieser Aufzählung der Verordnungsgrundlagen eine generelle Regelung treten.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Pramendorfer

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Februar 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Karin Achatz. Ich erteile es ihr.

9.55

Bundesrat Karin **Achatz** (SPÖ, Kärnten): Herr Vorsitzender! Werte Frau Minister! Verehrte Damen und Herren! Bei dem vorliegenden Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, geht es vorwiegend um eine flexible Zeitregelung der Semesterferien.

In der Landeshauptleutekonferenz am 13. 6. 1986 wurde unter anderem der Grundsatz gefaßt, daß eine Norm für die Ferientermine festgelegt werden soll, von der in begründeten Ausnahmefällen von der Verordnung abgegangen werden könnte, und somit eine gewisse Flexibilität ermöglicht werden soll.

Dieser Grundsatz war die Grundlage für die vom Bundesrat vom 7. 7. 1987 gefaßte Entscheidung, das Bundesministerium, Frau Minister, zu ersuchen, eine Novelle zum Schulzeitgesetz vorzubereiten, mit der eine flexiblere Gestaltung der Wintersemesterferien unter Berücksichtigung des Vorranges der pädagogischen Aspekte zugunsten der Schüler und unter Bedachtnahme auf die spezifische Situation in den einzelnen Bundesländern, insbesondere hinsichtlich der angrenzenden Nachbarländer, ermöglicht wird.

Die sogenannten Karnevalsferien in Deutschland und die Krokusferien in den Beneluxstaaten, die alle vier Jahre mit unseren Semesterferien zusammenfallen, haben bei dieser Überlegung hinsichtlich der Möglichkeit der Verlegung der Semesterferien um eine Woche sicher eine große Rolle gespielt.

Verehrte Damen und Herren! Die Gesetzesregelung bezüglich des Schulzeitgesetzes sieht nun so aus, daß die bisher bestehenden Semesterferien als Norm erhalten bleiben, daß es aber den Ländern vorbehalten bleibt, diese um jeweils eine Woche vor- oder nachzuverlegen. Dieser Spielraum soll es den Ländern ermöglichen, ihre jeweilige regionale Situation in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Da diese Möglichkeit der Verschiebung der Semesterferien nur einen Sinn hat, wenn dadurch eine Entflechtung der Verkehrssituation eintritt, indem ein zeitlich verteiltes Angebot für die Familien in den Erholungsgebieten zum Tragen kommen könnte, ist es unbedingt notwendig, daß diese Semesterferien bundesländerweise koordiniert werden. Es ist nicht sinnvoll, wenn zum Beispiel die östlichen Bundesländer diese Ferien eine Woche später festlegen, die westlichen Bundesländer aber die Normferien beibehalten, sodaß womöglich alle Bundesländer gleichzeitig Semesterferien haben und in den Fremdenverkehrsgebieten die Familien mit Kindern noch längere Wartezeiten bei den Liften, noch mehr Probleme bei der An- und Abreise und bei der Quartierbeschaffung in Kauf nehmen müssen. Das kann nicht der Sinn dieser neuen Regelung sein.

Ebenso wird es notwendig sein, länderübergreifende Kontakte bezüglich der Schulpendinger zwischen den einzelnen Bundesländern aufzunehmen.

Meine Damen und Herren! Wenn es um Veränderungen im Schulbereich geht, so ist damit mehr verbunden als nur eine schulpolitische Maßnahme. Der gesellschaftspolitische Aspekt sowie die Lebenssituation der Familien spielt eine große Rolle. Die einen können es sich sowohl finanziell als auch von Urlaubanspruchnahme her leisten, eine Woche auf Skiurlaub zu fahren. Andere wiederum müssen die Kinder allein großziehen und sind oftmals weder in der finanziellen Lage noch haben sie von der Arbeitssituation her die Möglichkeit, auf Urlaub zu fahren. Wieder andere sind arbeitslos. Sind es laut einer telefonischen Rundfrage an Wiens Schulen — wie ich kürzlich gehört habe — rund 40 Prozent der Kinder, die in den Semesterferien wegfahren, so sind es zum Beispiel in Kärnten nur rund 25 Prozent, die auf Urlaub fahren können.

Bei allen unseren Überlegungen in bezug auf die Ferienzeiten ist das Wohl und der Erholungswert für unsere Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Es ist keine Frage, daß die Belebung der Wirtschaft, beginnend mit dem Sportausrüstungssektor über die verschiedenen Freizeitangebotsmöglichkeiten bis hin zur Hotellerie und somit zum Fremdenverkehr, eine Rolle spielt. Dies kann aber auf keinen Fall aus der Sicht der Schule her maßgebend für die Festlegung der Ferien sein.

Durch diese neue gesetzliche Regelung wäre es praktisch möglich, über vier Wochen

21556

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Karin Achatz

verteilt Familien in Erholungsgebieten Schurlaube anzubieten. Nur so wäre es sinnvoll, dem Verkehrsstau bei den An- und Abreisen entgegenzuwirken.

Da es in den letzten Jahren in den Semesterferien kaum familienfreundliche und preisgünstige Angebote für die Familien gegeben hat, sind die berechtigten diesbezüglichen Erwartungen der Familien bisher leider nicht eingetroffen. Wenn man dann noch dazu die Preise der alkoholfreien Getränke ansieht, so kann man sicher nicht von Familienfreundlichkeit reden.

Für die Zukunft wird es daher notwendig sein, daß von der Fremdenverkehrswirtschaft her, wenn sie die Betriebe entsprechend nützen will, in den Erholungsgebieten finanziell günstige Familienangebote, angefangen bei den Liftkarten über Quartiere bis hin zu den verschiedensten Freizeitangeboten, erstellt werden, wobei es bei der Familie nicht nur um die Vielzahl der Familienmitglieder, sondern auch auf das Einkommen der Familie ankommt. Es soll auch ein alleinstehender Vater oder eine alleinstehende Mutter mit einem Kind oder mit Kindern bereits als Familie gelten.

Für die vielen Kinder, denen es nicht möglich ist, in den Semesterferien wegzufahren, gibt es Angebote verschiedener Organisationen. Die Kinderfreunde möchte ich hier besonders erwähnen. Keine Frage ist aber, daß diese Freizeitangebote vor allem in den Städten erweitert werden müßten, sei es auf kulturellem oder sportlichem Gebiet.

Meine Damen und Herren! In den siebziger Jahren war es die sogenannte Energiekrise, die zu der Einführung der damaligen Energieferien geführt hat. Die Beibehaltung dieser Ferien soll aber heute vor allem der Erholung unserer Schüler dienen. Der Abstand zwischen Weihnachtsferien und Semesterferien ist meiner Meinung nach zu knapp, und die Schüler würden durch die gerade in diesem Zeitraum durchgeführten Abschlußprüfungen beziehungsweise Schularbeiten in Zeitnot und dadurch in eine Streßsituation kommen. Dazu kommt noch, daß die Schulen in dieser Zeitspanne eigene Schikurse durchführen. Die Diskussion, daß zwischen diesen beiden Ferienblöcken ein größerer Zeitabstand sein soll, ist also durchaus berechtigt.

Positiv wird sich die Möglichkeit auswirken, daß nunmehr der Samstag vor dem Beginn der Semesterferien durch die Schulbehörde in erster Instanz freigegeben werden

kann. Ebenso positiv ist die Möglichkeit, daß es zumindest alle vier Jahre während der sogenannten Krokusferien und vor allem der Karnevalsferien in Deutschland den Landes- und Schulräten beziehungsweise der Landesregierung vorbehalten bleibt, eine Verschiebung der Semesterferien vorzunehmen.

Da dies im kommenden Jahr der Fall sein wird, ist es sehr erfreulich, daß dieses Gesetz nun schon mit 1. 1. 1989 und nicht erst mit 1. 9. 1989 in Kraft tritt. Frau Minister! Dir sei für diese Flexibilität durch die Zustimmung zu einem diesbezüglichen Abänderungsantrag aller Fraktionen herzlicher Dank ausgesprochen.

Ebenso ist es zu begrüßen, daß in Zukunft auch die Meinungsbildung der Schulforen der Volks- und Sonderschulen durch ein Anhörungsrecht in die Gesetzentwürfe miteinbezogen werden können.

Meine Damen und Herren! Ich persönlich bin davon überzeugt, daß dieses Gesetz, dem ich für meine Fraktion die Zustimmung erteile, auf Dauer gesehen keine optimale Lösung darstellt, sondern die Ferien im allgemeinen immer wieder zur Diskussion stehen werden. Dies zeigen nicht nur die vielen und aufwendigen Beratungen und Diskussionen, die schon stattgefunden haben, dies wird auch durch verschiedenste, teilweise sehr konkrete Vorstellungen für die Zukunft bestätigt.

Ich persönlich meine, daß zur Schule fürs Leben nicht nur der Schulbetrieb, sondern auch die Gestaltung der Ferien für die Schüler von großer Wichtigkeit sind. Beides gehört zur Entfaltung der Persönlichkeit. Deshalb soll die Meinungsbildung bezüglich des Schulbetriebes im allgemeinen und nicht nur bezüglich der Festlegung der Ferien zum Wohle unserer Kinder und Jugendlichen weiterhin stattfinden. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* 10.05

Vorsitzender: Weiters hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Dkfm. Dr. Frauscher. Ich erteile es ihm.

10.05

Bundesrat Dkfm. Dr. **Frauscher** (ÖVP, Salzburg): Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Hauptpunkt der Novelle zum Schulzeitgesetz, die wir heute beschließen werden, ist es, eine Möglichkeit zu schaffen, die Semesterferien um eine Woche zu verlegen, um all die bekannten Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich beim Zusammentreffen unserer Seme-

Dkfm. Dr. Frauscher

sterferien mit der Faschingswoche und mit den Krokusferien in den Niederlanden und Belgien immer wieder ergeben.

Schon seit vielen Jahren erfreut sich der Winterurlaub größter Beliebtheit. Im vergangenen Jahr fielen mit 47 Millionen Übernachtungen etwas mehr als 40 Prozent des gesamten Fremdenverkehrs auf die Wintersaison. Im Land Salzburg ist die Wintersaison bereits stärker als die Sommersaison. Es werden heuer in der Wintersaison 10,9 Millionen, für die Sommersaison rund 9,9 Millionen Übernachtungen erwartet.

Der hohe Erholungswert des Winterurlaubes ist allgemein anerkannt. Viele Eltern legen den größten Wert darauf, gemeinsam mit ihren Kindern eine Woche Skiurlaub verbringen zu können. Auch vom Standpunkt der Schule aus ist es sehr zu begrüßen, daß die Kinder vor Beginn des zweiten Schulhalbjahres eine Woche Erholung genießen können. Natürlich ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, daß diese Ferienwoche in die Hochsaison fällt. Die Betriebe sind überlastet, an den Liften kann es zu Wartezeiten kommen, obwohl in den letzten Jahren sehr viel investiert wurde, um die Kapazität der Anlagen zu verbessern, und natürlich kommt es zu Verkehrsstaus bei der An- und Abreise, wenn zum Wochenende der große Urlauberschnittwechsel stattfindet. Der Erholungswert dieser kurzen Woche kann dadurch stark beeinträchtigt werden.

Um die Konzentration der Semesterferien auf eine Woche zu vermeiden, hat man schon vor zehn Jahren einen unterschiedlichen Beginn des Schuljahres festgelegt. In Wien, Niederösterreich und Burgenland beginnt seither das Schuljahr eine Woche früher als in den anderen Bundesländern. Die Semesterferien fallen dadurch in den genannten Bundesländern auf die erste Februarwoche, in den übrigen Bundesländern auf die zweite Februarwoche. Das war sicher eine gute und wertvolle Maßnahme, die sicher den geplanten Zweck erreicht hat, die geschilderten Schwierigkeiten zu mildern.

Bei einem Zusammentreffen unserer Semesterferien mit der Faschingswoche, die bei den Bundesdeutschen als Urlaubswoche sehr beliebt ist, und mit den Krokusferien in den Benelux-Ländern kommt es aber trotzdem immer noch zu fast chaotischen Zuständen, angefangen bei den Verkehrsstaus, bis zu allen Schwierigkeiten, die sich in den Fremdenverkehrsgebieten durch die Überlastung der Mitarbeiter in den Betrieben und der gesamten Infrastruktur der Wintersportorte

ergeben. Viele Buchungswünsche können obendrein von vornherein nicht erfüllt werden. Dieses Zusammentreffen war das letzte Mal in der Wintersaison 1985/1986 der Fall.

Die negativen Erfahrungen, die wir damals gemacht haben, waren Anlaß dafür, sich um eine flexiblere Gestaltung in der Zukunft zu bemühen. Wie schon meine Vorrednerin gesagt hat, befaßte sich im Juni 1986 die Landeshauptleutekonferenz mit diesem Thema und legte eine Reihe von Grundsätzen zu dieser Problematik fest. Sie sind in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage festgehalten, und deshalb möchte ich nicht näher darauf eingehen.

Einer der Punkte regte an, eine Änderung des Schulzeitgesetzes dahin gehend zu überlegen, daß eine Norm für die Ferientermin festgelegt wird, von der in begründeten Ausnahmefällen durch Verordnung abgegangen werden kann. Am 7. Juli 1987 — auch das wurde schon erwähnt — haben wir im Bundesrat einstimmig einen Entschließungsantrag verabschiedet, mit dem wir die Frau Bundesminister ersuchten, eine Novelle zum Schulzeitgesetz die eine Möglichkeit zur flexibleren Gestaltung der Semesterferien bietet, vorzubereiten.

Es ist sehr erfreulich, daß wir heute diese Novelle beschließen können. Die Freude wird nur sehr erheblich dadurch getrübt, daß es erst aufgrund massiver Proteste und Interventionen in letzter Sekunde, möchte ich sagen, möglich war, nämlich noch während der Debatte im Nationalrat durch einen Änderungsantrag des Abgeordneten Mag. Schäfer, das Inkrafttreten der Novelle mit 1. 1. 1989 festzulegen und durch Übergangsbestimmung zu ermöglichen, daß schon im nächsten Jahr die Semesterferien verschoben werden können.

Im nächsten Jahr kommt es nämlich bereits wieder zu einem Zusammentreffen unserer Semesterferien mit den Karnevalsferien und den Krokusferien, was unbedingt vermieden werden muß und wozu die Novelle ja gemacht wird. Es hätte niemand verstanden, wenn wir jetzt eine Novelle beschließen würden, diese aber erst so spät in Kraft treten ließen, daß nächstes Jahr keine Möglichkeit bestünde, die bekannten und mit Sicherheit zu erwartenden Schwierigkeiten zu vermeiden.

Das Echo auf die Ankündigung der Novelle in der alten Fassung mit dem Inkrafttreten ab 1. September 1989, wie sie noch im Ausschuß beschlossen wurde, weil man auf

21558

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Dkfm. Dr. Frauscher

die Einwendungen der Salzburger Abgeordneten Rabl-Stadler und Schäffer nicht hören wollte, war demzufolge auch entsprechend kritisch. Die „Pinzgauer Post“ schrieb am 24. Februar unter der Schlagzeile „Schildbürgerstreich um Energieferien“:

Es ist einfach ein Schildbürgerstreich, wenn ein Gesetz, daß auf einen konkreten Anlaßfall zugeschnitten ist und noch im Februar beschlossen wird, noch nicht einmal ein ganzes Jahr später wirksam sein kann.“ (*Bundesrat Kopf: Die Zeitung gehört dem ÖVP-Abgeordneten Steidl! Ich sage es Ihnen nur!*)

In einem Kommentar in der „Salzburger Wirtschaft“ vom 25. Februar wurde unter dem Titel „Ein parlamentarisches Trauerspiel“ ebenfalls schärfstens kritisiert, daß das Gesetz erstmals im Februar 1990 wirksam werde, weil dann die Feriensituation bei weitem nicht so kritisch sei wie 1989.

Ich räume durchaus ein, daß eine rechtzeitige Festlegung der Semesterferien notwendig ist, das wird auch in der Punktation der Landeshauptmänner, und zwar im Punkt 4, verlangt. Da heißt es: Die Ferientermine müssen rechtzeitig, das heißt eineinhalb Jahre vorher, festgelegt sein.

Für die Zukunft ist die Formulierung auch ohne weiteres zu akzeptieren, daß die Verordnungen zur Verlegung der Semesterferien spätestens vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen sind, das den Ferien vorangeht.

Daß etwas geschehen muß, um nächstes Jahr ein Chaos zu vermeiden, ist aber schon mehr als zwei Jahre bekannt. Im Juni 1986 haben die Landeshauptmänner ihren Standpunkt präzisiert. Im Juli 1987 haben wir im Bundesrat eine diesbezügliche Entschließung gefaßt. Da hätte es doch schon möglich sein müssen, die Novelle so rechtzeitig zu beschließen, daß nicht erst aufgrund der zahlreichen Proteste durch einen Abänderungsantrag in letzter Sekunde die Wirksamkeit für 1989 sichergestellt werden mußte.

Die Neuregelung liegt nicht nur im Interesse der Fremdenverkehrsbetriebe und ihrer Mitarbeiter — was diese in der Hochsaison leisten müssen, sollte man auch bedenken —, sondern in erster Linie im Interesse der Gäste, der ausländischen wie der inländischen, die ihren Urlaub möglichst ohne vermeidbaren Streß verbringen wollen.

Abschließend möchte ich feststellen, daß

mit der Novelle durchaus eine vernünftige Regelung getroffen wird. Für die Zukunft würde ich mir aber wünschen, daß eine so wichtige Materie nicht nur sachgerecht, sondern auch zeitgerecht geregelt wird. (*Beifall bei der ÖVP.*) ^{10.14}

Vorsitzender: Zu Wort gemeldet hat sich weiters Frau Bundesrat Dr. Heide Schmidt. Ich erteile es ihr.

^{10.14}

Bundesrat Dr. Heide Schmidt (FPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Meine Damen und Herren! Am 26. Februar habe ich in einer Kolumne im „Kurier“ ein heftiges Lob auf einen Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom Vortag gelesen. Unter dem Titel „Aufatmen“ stand da — ich zitiere nur auszugsweise —: Auf Straßen, an Liften und Seilbahnen und auf den Pisten wird es friedlicher zugehen. Die Hoteliers atmen auf; bessere Nutzung der Zimmer. Die Skilehrer atmen auf. Restaurants und Konditoren atmen auf; mehr Gemütlichkeit, zufriedene Gäste essen und trinken mehr. — So ging das weiter.

Man glaubt es kaum, welches Gesetz da eigentlich gemeint war. Es war nämlich nicht ein Gesetz aus einem Bereich für wirtschaftliche Angelegenheiten, das die Wirtschaft so ankurbelt — derartige hätten im übrigen meine ungeteilte Zustimmung, wenn sie endlich kämen —, sondern in diesem Fall ist die Frau Unterrichtsminister eingesprungen: Gegenstand des journalistischen Lobes war das Schulzeitgesetz. Ich muß gestehen, ich kann mich diesem Lob, das auch meine Vordredner so ausgeführt haben, nicht anschließen.

Wie wir alle wissen, ist seinerzeit diese Ferienwoche aus Gründen der erhofften Energieersparnis eingeführt worden. Schon damals war es also so, daß der Anstoß nicht aus dem pädagogischen Bereich gekommen ist, sondern aus dem Bereich der Wirtschaft. Und schon damals war es so, daß wir uns den wirtschaftlichen Argumenten gebeugt und dafür auch noch eine pädagogische Erklärung und Begründung gefunden haben, was allerdings in dem Fall nicht sehr schwer war, weil ja auch die Lehrer, wie wir wissen, nicht gerade eine Abneigung gegen Ferien haben. (*Bundesrat Strutzenberger: Es ist nicht so!*) So ist es! — Man hat diese Semesterferien dann institutionalisiert, wobei es auch da gar nicht so leicht war, überhaupt noch einen Zeitblock zu finden, der noch frei war für Ferien zwischen den Weihnachtsferien, den

Dr. Heide Schmidt

Osterferien, der unterrichtsfreien Zeit von Schulschikursen und dergleichen mehr. So hat man sich dann, einerseits um die beiden Semester relativ gleich lang zu gestalten, andererseits um einen gewissen Abstand zu den Weihnachtsferien zu bekommen, als Ferienbeginn auf den ersten beziehungsweise auf den zweiten Montag im Februar geeinigt.

Nun stellt sich heraus, daß die Fremdenverkehrswirtschaft wieder nicht zufrieden ist. Sie möchte so flexible Ferien haben, daß sie jeweils dann eingesetzt werden können, wenn die Zimmer nicht sowieso schon mit deutschen und holländischen Gästen gefüllt sind, Lückenbüßer sozusagen, jedenfalls eine Verlängerung der Hauptsaison, wie es zu befürchten ist. (*Bundesrat Ing. Nigl: Das will immer die freiheitliche Hotellerie!*) Ganz im Gegenteil, obwohl ich zugebe, daß auch da solche Stimmen laut sind, das ist völlig richtig. Es ist die Hotellerie im gesamten. — Das ganze wird dann als ein pädagogisches Interesse verkauft, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß der Erholungswert unserer österreichischen Gäste und damit auch der Schüler in dieser Zeit ein geringer ist und daß die Schüler daher darunter leiden.

Nun gebe ich schon zu, daß der Erholungswert in einem Schizentrum zur Hauptsaison wirklich äußerst dürftig ist. Was ich aber wirklich bestreite, ist, daß eine allfällige Steigerung dieses Erholungswertes durch eine Verschiebung der Ferien den pädagogischen Nachteil wettmacht, der dadurch entsteht, daß nun die Semesterferien noch näher an die Weihnachtsferien herangerückt werden und so in dieser Zeit an den Schulen kaum noch sinnvoll unterrichtet werden kann. Ich kann mir daher nur vorstellen, daß nun die Prüfungen, die allenfalls noch abzuhalten wären, in eine so enge Zeitspanne hineingepreßt werden, daß es sich letztlich sicher nur als eine Belastung für den Schüler auswirken kann.

In diesem Zusammenhang sollten wir uns doch jene Horrormeldungen vor Augen führen, die uns in regelmäßigen Abständen überfallen und die das Bildungsniveau unserer Schulabgänger betreffen.

Im Jahr 1982 hat der damalige Unterrichtsminister Sinowatz auf eine Anfrage der Freiheitlichen Partei, was er gegen die mangelnden Rechtschreibkenntnisse, wie wir sie damals schon erkannt haben, an den Volks- und Hauptschulen zu tun gedenke, geantwortet, daß Klagen über einen vermeintlichen Niveauverlust — jetzt zitiere ich wörtlich — „zumeist sehr stark von subjektiven Eindrük-

ken oder einer objektiven Sondersituation getragen sind“. Die dem Unterrichtsminister damals vorliegenden Daten haben ihn jedenfalls nicht glauben lassen, daß ein Verlust des Niveaus im Unterrichtsgegenstand Deutsch vorliegt, und er hat daher auch überhaupt keine Maßnahmen für erforderlich erachtet, um einer Entwicklung entgegenzuwirken, wie sie 1982 jedenfalls von den Freiheitlichen bereits aufgezeigt wurde.

Zwei Jahre später hat uns dann eine Untersuchung erschreckt, die von einem Linzer Professor an einer Pädagogischen Akademie gemacht wurde, und der zu dem Schluß gekommen ist, daß nahezu 13 Prozent der Abgänger unserer Hauptschulen als neue Analphabeten zu bezeichnen sind, wobei er gemeint hat, daß überhaupt rund die Hälfte der Hauptschulabgänger Schwierigkeiten beim Schreiben und Lesen haben. Nun gebe ich schon zu, daß diese Umfrage nicht unbedingt repräsentativ war, aber aufhorchen muß sie einen doch wenigstens lassen.

Im übrigen hat die UNESCO das Phänomen des zunehmenden Verlustes der Lese- und Schreibfähigkeit, was man so technisch als den neuen Analphabetismus bezeichnet, weltweit festgestellt, und im Unterrichtsministerium ist man jetzt so weit — auch das haben wir durch eine Anfrage klären lassen —, daß man das Problem ernst nimmt, jedenfalls erster als früher. Man hat wissenschaftliche Untersuchungen angeordnet und dafür gesorgt, daß — so sagt es jedenfalls die Frau Unterrichtsminister — die Lehrpläne und auch das neue Studienkonzept der Pädagogischen Akademien darauf Rücksicht nehmen.

Was ich mit diesem, ich möchte sagen, „Ausflug“ ausdrücken will, ist, daß es uns um eine Optimierung der Unterrichtszeit und um verbesserte Unterrichtsbedingungen für den Lehrer und für den Schüler gehen muß, und dazu gehört einfach eine bessere Zeiteinteilung und damit auch eine bessere Ferieneinteilung.

Unter dem Titel „Horrorstory aus der Schule“ zieht die „Wochenpresse“ im Mai 1987 aus einer vom Familienministerium in Auftrag gegebenen Studie über die Lage der österreichischen Jugend den Schluß, daß unsere Bildungspolitik ein totales Fiasko erlitten habe. Aus den Punkten, die die „Wochenpresse“ hiezu anführt, möchte ich nur zwei herausgreifen, die mir für unseren Tagesordnungspunkt wichtig scheinen, nämlich zum einen den in der Studie festgestellten Streß, dem unsere Schüler ausgesetzt

21560

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Dr. Heide Schmidt

seien, und zum anderen die völlig falsche Aufnahme des Lehrstoffes durch kurzfristiges Aneignen. Das sind zwei Entwicklungen, die uns bedenklich stimmen sollten, denen man aber, so glaube ich wenigstens, mit einer besseren Zeiteinteilung entgegenwirken kann.

Und nun gehe ich so weit, daß ich die Semesterferien schlechthin in Frage stelle. Für die Aufnahmefähigkeit eines Schülers ist es sicher von grundsätzlicher Bedeutung, daß er ausgeruht ist, daß er erholt ist, daß er entspannt ist. Ich glaube aber, daß es von ebenso großer Bedeutung ist, daß er einen kontinuierlichen und ausgewogenen Arbeitsrhythmus hat, in dem er sich dann ohne Zeitdruck, der kalendermäßig vorprogrammiert ist, in einer vernünftigen Weise Langzeitwissen aneignen kann. Und ich bezweifle einfach, daß drei bis vier Wochen nach den Weihnachtsferien bereits ein so hohes Bedürfnis nach Erholung beim Schüler besteht, daß es gerechtfertigt ist, ihn aus einem Arbeitsrhythmus herauszuholen, in dem er gerade erst wieder Tritt gefaßt hat, was ja dann weiters wieder bedeutet, daß man nach dieser Ferienwoche das nächste Semester auch verkürzt, indem man dem Schüler ja wieder eine Anlaufphase geben muß, indem man die Prüfungen und Schularbeiten weiter nach hinten zurückdrängt, wodurch wieder künstlich eine Streßsituation geschaffen wird.

Ich behaupte daher, daß diese Ferien nicht für den Schüler eingeführt wurden, sondern einzig für die Fremdenverkehrswirtschaft. Und wenn ich auch der Meinung bin, daß die Fremdenverkehrswirtschaft absolut gefördert gehört, so möchte ich mich dagegen verwahren, daß diese Förderung auf dem Rücken unserer Schüler ausgetragen wird.

Ich bin daher sehr froh darüber, daß es über Initiative der Freiheitlichen Partei, die da allerdings dankenswerterweise auch von der SPÖ und von der ÖVP unterstützt wurde, einen Entschließungsantrag an die Frau Unterrichtsministerin gibt, die gesamte Ferienregelung neu zu überdenken, wenn ich auch weiß, daß das eine ordentliche Arbeit für die Legisten im Unterrichtsministerium ist, dem ich auch einmal angehört habe.

Heute müssen wir allerdings von der geltenden Ferienregelung ausgehen, und da eröffnet nun das vorliegende Schulzeitgesetz die Möglichkeit für die Landesschulräte, die Ferien um eine Woche zu verschieben. Ich betrachte das aus Wiener Sicht — das ist die Sicht, zu der ich hier verpflichtet bin und die mir ein Anliegen ist — als eine absolute Ver-

schlechterung der schulischen Situation, und zwar deshalb, weil es ganz konkret darum geht, die Ferien vorzuverlegen und sie auf diese Weise bereits im Jänner abhalten zu können. Wie ja der Herr Vorredner schon gesagt hat: Die Krokusferien, die Faschingswoche stehen im nächsten Jahr bevor. Es hat keinen Sinn, die Ferien nachzuverlegen, denn dann vielen sie mit den Ferien im restlichen Österreich zusammen, daher wird man vorverlegen. Das wird im Jänner sein, und das wird sich möglicherweise wiederholen. Ich halte das für einen Nachteil, weil dann die Zeit zwischen Weihnachtsferien und Semesterferien wirklich so kurz ist, daß ich mir einen sinnvollen Unterricht in dieser Zeit nicht mehr vorstellen kann.

Entweder trifft es gerade die schwachen Schüler, für die entscheidende Prüfungen in diese paar Wochen gepreßt werden, damit sie noch eine positive Schulnachricht bekommen, oder aber der Unterricht geht am Schüler relativ spurlos vorüber, weil er weder die Motivation noch die Konzentration aufbringt, sich den Lehrstoff in einer vernünftigen und in der notwendigen Weise anzueignen.

Ich weiß schon, daß es nur um eine Woche geht. Aber wenn nur drei bis vier Wochen zur Verfügung stehen, dann gewinnt eben eine Woche als ein Drittel davon das entsprechende Gewicht. Ich spreche mich also insgesamt gegen eine Vorverlegung der Semesterferien in Wien aus.

Ich glaube, daß eine Schulbehörde in erster Linie schulische und pädagogische Interessen zu vertreten hat und nicht die der Hoteliers, der Schilffbesitzer und Restaurantbesitzer. So wichtig sie auch sein mögen — ich will sie überhaupt nicht herunterspielen —, so doch nicht im Bereich eines Schulgesetzes. (*Bundesrat Dr. Bösch: Es geht auch um die Familien und nicht nur um die Hotelbesitzer!*) Ja, da gebe ich Ihnen völlig recht. Nur sollte es auch im Interesse der Familie liegen, Kinder zu haben, die in der Schule lernen, daß also nicht die Ferien im Vordergrund stehen. Und ich glaube, das sollte auch das Interesse eines Schulgesetzes sein. Alles andere gehört in andere Bereiche.

Mein Dagegenreden möge daher als ein Appell an die Entscheidungsträger verstanden werden, von dieser gesetzlichen Regelung nicht Gebrauch zu machen.

Allerdings stimme ich dem Gesetz zu, und das deswegen, weil ich davon ausgehe, daß der Entscheidungsträger, daß der Landes-

Dr. Heide Schmidt

schulrat — in diesem Fall der Stadtschulrat für Wien — sich seiner Verantwortung bewußt ist und daß er sich bei seiner Entscheidung einzig von pädagogischen und schulischen Interessen leiten läßt. Als Liberale begrüße ich nämlich jede Regelung, die einem Entscheidungsträger einen größeren Spielraum und mehr Platz für ein eigenverantwortliches Handeln gibt. Und als Vertreter eines Bundeslandes begrüße ich diese Regelung umso mehr, wenn es dabei, wo ein zusätzliches Recht eingeräumt wird, um eine Landesbehörde geht. — Danke schön. *(Beifall des Bundesrates Dr. Helga Hieden-Sommer.)* 10.25

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesminister Dr. Hawlicek. Ich erteile es ihr.

10.25

Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde **Hawlicek:** Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Das neue Schulgesetz, das auf einen Entschließungsantrag des Bundesrates zurückgeht, sieht die flexible Planung der Semesterferien nach Regionen vor. Mit Verordnung können die Landesschulräte den bisher üblichen Ferienbeginn in der ersten beziehungsweise zweiten Februarwoche um eine Woche verlegen. Mit dieser Regelung — das möchte ich jetzt ganz besonders betonen, vor allem nach den letzten Ausführungen von Frau Bundesrat Schmidt — wurde nicht nur den Wünschen der Fremdenverkehrswirtschaft entsprochen, sondern sie soll auch den Eltern und den Schülern ein erleichtertes Buchen der Quartiere ermöglichen. Es wird keinen Stau auf Österreichs Straßen geben. Die Familien werden freie Pisten vorfinden.

Es hat im Unterrichtsausschuß eine lange Diskussion gegeben, und alle Pädagogen waren sich darin einig, daß die Verschiebung auf die Jännerwoche nicht stattfinden wird. Von den zwei für die Ostregion Zuständigen — also die Länder Wien und Niederösterreich, denn diese Ferienwoche wird ja immer für beide gemeinsam stattfinden, weil auch grenzüberschreitend oft aus einer Familie die Kinder jeweils das andere Bundesland besuchen — wurde dezidiert erklärt, daß nicht die Jännerlücke der Fremdenverkehrswirtschaft zu füllen ist, sondern daß für die Ostregion das Verschieben nach hinten in den Februar gelten wird.

Herr Bundesrat Frauscher! Der Abänderungsantrag war ein Abänderungsantrag aller Parteien, denn im Ausschuß hat der Herr Abgeordnete Schäffer mit den anderen Lan-

desschulratspräsidenten — davon sind mehr der Seite der ÖVP als der SPÖ zuzuzählen — für die Beibehaltung gesprochen, weil wir ernsthaft die Beschlußfassung nach dem Februar befürchtet haben. Vor dem Februar war leider kein Ausschußtermin möglich, das Begutachtungsverfahren hat bis Ende November gedauert. Das heißt, es konnte eben erst nachher eine Ausschußsitzung stattfinden. Also hier ist nicht der Gesetzgeber säumig geworden, sondern man muß eher sagen, der Fremdenverkehrswirtschaft ist es in allerletzter Sekunde eingefallen.

Im Ausschuß waren wir der Meinung, daß die Eltern, die Schüler und auch die Lehrer, denn Schikurse werden ja auch nach Abhaltung der Ferien gebucht, nicht flexibel genug sind, nach den Semesterferien des heurigen Jahres, wo ja die Buchungen bereits vorliegen, schon im nächsten Jahr auf die geänderte Situation Rücksicht zu nehmen. Man hat dann nach einer gemeinsamen Diskussion — wie gesagt, es war ein Vierparteiantrag — dann doch diese Änderung schon für das nächste Schuljahr beschlossen. Die richtige Ordnung wird dann einkehren, wie das Gesetz es ja vorgesehen hat, wenn jeweils schon eineinhalb Jahre vorher die Semesterferien fixiert werden, damit sich die Familien mit ihren Ferienbuchungen danach richten können.

Hoher Bundesrat! Ich hoffe, daß sich auch die Preisgestaltung der Fremdenverkehrsbetriebe familienfreundlich entwickelt, damit im nächsten Jahr und dann in den folgenden Jahren noch mehr Familien die flexiblen Semesterferien genießen können.

Ich darf mit Erlaubnis des Herrn Vorsitzenden des Bundesrates und auch mit Erlaubnis der Mitglieder des Bundesrates gleich ein paar Worte zum nächsten Tagesordnungspunkt, zum Unterrichtspraktikumsgesetz, sagen, weil ich die Berufsinformationsmesse in Wien —, die fünfte, die heute bereits stattfindet — eigentlich jetzt schon eröffnen sollte. Aber da der erste Redner Bürgermeister Zilk ist, bin ich sicher, daß ich meinen Part noch schaffen werde.

Hoher Bundesrat! Mit dem neuen Unterrichtspraktikumsgesetz wird ein wichtiger Beitrag zur zeitgemäßen praxisnahen Ausbildung aller AHS-Lehrer geleistet. Mir persönlich ist es besonders wichtig, daß auf das Unterrichtspraktikum ein Rechtsanspruch besteht. Das heißt, jeder Absolvent eines Lehramtsstudiums in Österreich wird diese einjährige und verbesserte Ausbildung durch-

21562

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek

laufen können. (*Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Die dazu notwendigen dienstrechtlichen Verhandlungen konnten rechtzeitig abgeschlossen werden, wofür ich mich bei Bundesminister Löschnak und seinen Mitarbeitern besonders bedanke.

Aufgrund dieser dienstrechtlichen Regelungen bin ich auch zuversichtlich, daß für die zukünftigen Probelehrer genügend Betreuungslehrer an den Schulen zur Verfügung stehen werden.

Hoher Bundesrat! Lassen Sie mich kurz zu den wesentlichen inhaltlichen Verbesserungen, die dieses Gesetz bringt, kommen. Das neue Unterrichtspraktikum ermöglicht den Praktikanten erstmals das selbständige Arbeiten an der Schule. Nach den alten Regelungen für das Probejahr aus dem Jahr 1937 stand der Probelehrer nur sechs Wochen vor der Klasse und hörte sonst dem einführenden Lehrer als sogenanntes Beiwagerl zu. Jetzt wird der Praktikant ein ganzes Jahr lang seine zwei Fächer in der Klasse unterrichten können. Er beziehungsweise sie wird damit wesentlich intensiver mit dem pädagogischen Leben konfrontiert. Die Praktikanten werden nicht nur von den Betreuungslehrern an den Schulen beraten, sondern sie werden auch in den pädagogischen Instituten begleitende Kurse besuchen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin davon überzeugt, daß mit dieser neuen fachdidaktischen und schulpraktischen Ausbildung der Lehrer eine weitere Verbesserung der Unterrichtsqualität für die Schüler und Schülerinnen erreicht wird. — Danke schön. (*Allgemeiner Beifall.*) 10.31

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Haas. Ich erteile ihm dieses.

10.31

Bundesrat **Haas** (ÖVP, Steiermark): Herr Vorsitzender! Frau Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Lassen Sie mich gleich zu Beginn zwei erfreuliche Fakten hervorheben, bevor ich mir zu einigen Aussagen meiner Kollegin Dr. Schmidt einige Anmerkungen gestatten werde.

Zunächst einmal möchte ich erstens die erfreuliche Tatsache vermerken, daß innerhalb weniger Monate bereits das zweite Mal

Gesetzesinitiativen des Bundesrates beziehungsweise von Mitgliedern des Bundesrates zur parlamentarischer Behandlung und Novellierung von doch sehr bedeutenden Gesetzeswerken führen. Es waren, Frau Bundesminister — sie hat uns leider inzwischen verlassen müssen —, beide Male Gesetzesvorlagen aus dem pädagogischem Bereich.

Das erste Mal, wenn Sie sich erinnern, war es ein Selbständiger Antrag unserer ehemaligen Bundesratskollegin Frau Maria Rauch-Kallat und von Frau Bundesrat Edith Paischer mit dem Ziele einer verbesserten Hilfestellung für blinde und sehbehinderte Kinder; ein Antrag, der am 3. Dezember 1987 hier im Bundesrat behandelt worden ist und der, so hoffen wir, schon bald in die nächste Schulorganisationsgesetz-Novelle eingebaut werden wird. Und heute, auf den Tag genau drei Monate später, debattieren wir die Schulzeitgesetz-Novelle 1988. Es war ein Entschließungsantrag des Bundesratskollegen Dr. Helmut Frauscher und Genossen, der den Anstoß zur Schaffung dieser Schulzeitgesetz-Novelle gegeben hat, die am vergangenen Donnerstag im Nationalrat, in der ersten Kammer, beschlossen wurde.

All jenen selbstgefälligen Kritikern, die sich bemüßigt fühlen, den Bundesrat unserer Republik wegen seiner Kompetenzarmut — erst kürzlich konnte ich lesen: wegen seiner Wiederkäuferfunktion; so schrieb eine Gazette — ständig verhöhnen zu müssen, gestatte ich mir doch ins Stammbuch zu schreiben und höflich zur Kenntnis zu bringen: innerhalb weniger Monate zwei Gesetzesvorlagen allein im Unterrichtsbereich, die auf Initiativen von Mitgliedern des Bundesrates zurückgehen! (*Beifall bei ÖVP und FPÖ.*)

Die zweite erfreuliche Tatsache, meine Damen und Herren, wurde schon gewürdigt und ist darin zu sehen, daß es in der Nationalratssitzung vom 26. Februar sozusagen in letzter Minute und im Laufe der Sitzung doch noch zu einem Konsens gekommen ist, demzufolge die neuen Gesetzesbestimmungen bereits mit 1. Jänner 1989 und nicht erst mit 1. September 1989, wie in der Regierungsvorlage vorgesehen, in Kraft treten werden.

Es wäre ja wirklich ein parlamentarischer Schildbürgerstreich gewesen, wenn das bereits beschlossene Gesetz, das speziell für die Entzerrung und Entflechtung der Ferienordnung geschaffen wird, ausgerechnet in jenem Jahr, nämlich im Jahr 1989, in dem alle nur denkbaren in- und ausländischen Ferientermine in der denkbar ungünstigsten Weise

Haas

zusammenfallen, keine Gültigkeit gehabt hätte.

Natürlich hat es verschiedene Positionen gegeben, aus denen heraus die Verhandlungen für diese Gesetzesnovelle geführt worden sind: zuerst einmal die schulisch-pädagogische Seite, Kinder, Eltern, also die Position von Schule und Familie, daneben den Standpunkt der Wirtschaft, im speziellen der Fremdenverkehrswirtschaft, die für unser Land als Devisenbringer Nummer eins doch von enormer Bedeutung ist. Natürlich, so meine ich, hat diese Stimme auch Gewicht.

Ich würde es mir nicht so leicht machen wie Frau Kollegin Dr. Schmidt, wie aus ihren süffisanten Bemerkungen über den Fremdenverkehr hervorgeht, denn vergessen wir doch bitte nicht, daß der Fremdenverkehr wirklich einer der beachtlichsten Aktivposten der österreichischen Wirtschaft ist, der vielen Menschen Arbeit gibt, der nicht nur Devisen ins Land bringt, sondern durch seine enormen Steuerleistungen auch die Mittel bringt, die wir dann hier in diesem Hause über das Budget für alle möglichen Aufwendungen, auch für Aufwendungen im Unterrichts- und im Kulturbereich, im Sozialbereich und so weiter, einsetzen können.

Diese Zusammenhänge, bitte schön, muß man doch auch sehen. *(Beifall bei der ÖVP und Beifall des Bundesrates Dr. Bösch.)*

Ein wenig verwundert war ich auch über die kritischen Äußerungen der Frau Kollegin Schmidt, zumal ich in der „Parlamentskorrespondenz“ nachlesen konnte, daß ihr Kollege Haigermoser da eine völlig andere Position eingenommen hat *(Bundesrat Dr. Heide Schmidt: Bei uns gibt es mehrere Meinungen!)* und die freiheitliche Frau Kollegin Praxmarer wiederum eine andere. Also drei Reden und drei verschiedene freiheitliche Meinungen. *(Bundesrat Dr. Heide Schmidt: Ist doch schön!)* Bitte schön, das mag Ihre Linie sein. *(Zwischenrufe.)*

Da ich von verschiedenen Standpunkten gesprochen habe, ist natürlich auch daran zu erinnern, daß es einen west- und südösterreichischen und einen ostösterreichischen Standpunkt gibt. All diese Standpunkte auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, das ist natürlich kein leichtes Beginnen, das aber offenbar doch gelungen ist, denn sonst würde diese Schulzeitgesetz-Novelle nicht die einheitliche Zustimmung aller vier im Nationalrat vertretenen Parteien — Frau Kollegin Schmidt, trotz Ihrer harschen Kritik in dieser Sache,

auch die Zustimmung der Freiheitlichen Partei — erhalten haben.

Eines steht und stand von Anfang an bei allen wirtschaftlichen und regionalen Interessen — und da, glaube ich, sind wir uns einig — außer Frage, daß nämlich im Interesse der Schüler die pädagogischen und die medizinischen Aspekte einen klaren Vorrang vor allen anderen haben sollen. Dazu bekennen wir uns, und das ist auch als erster und oberster Grundsatz sehr deutlich herausgestrichen worden in der von meinem Kollegen bereits zitierten Resolution der österreichischen Landeshauptleute vom 13. Juni 1986, auf die sich ja der Antrag des Kollegen Dr. Frauscher gestützt hat.

Wenn man auch die anderen Forderungen dieser Resolution der Landeshauptleute gleichsam als Maßstab für diese Gesetzesnovelle anlegt, so kann man, glaube ich, auch bei kritischer Betrachtung durchaus die Feststellung treffen, daß diese Gesetzesvorlage den in dieser Punktation der Landeshauptleute aufgestellten Kriterien doch zumindest weitgehend gerecht wird. Etwa auch der Forderung, daß für alle Schulen eines Bundeslandes die gleichen Ferientermine sein sollen, egal, ob ein Kind nun eine allgemein- oder berufsbildende höhere Schule, also eine Bundesschule, oder, wenn es noch jünger ist, die Volksschule oder die Hauptschule, also eine Landesschule, besucht. Die Kinder sollen, wenn Sie so wollen, alle zur selben Zeit Ferien haben, damit die Familie gemeinsam Urlaub machen kann.

Durch den im Gesetz postulierten Auftrag, der ein Zusammenwirken von Bundesbehörden und Landesorganen vorschreibt — es ist auch ein Anhörungsrecht der jeweiligen Landesregierung in diese Novelle eingebaut —, ist ganz gewiß sichergestellt, daß es innerhalb eines Bundeslandes sozusagen zu einer Synchronisierung der Ferientermine kommen wird.

Eine weitere, sehr pädagogische Forderung der Landeshauptleute: Eine Ungleichgewichtung der beiden Semester müßte vermieden werden. „Ungleichgewichtung“ ist sicherlich sprachlich kein besonders schöner Ausdruck, gemeint ist damit, daß das erste und zweite Semester möglichst gleich lang sein sollten. Das ist ein verständlicher Wunsch, der sich nur nicht immer ganz erfüllen lassen wird, denn eine der Folgen dieser von uns gewünschten Flexibilisierung der Ferientermine ist eben, daß die Energieferien an drei verschiedenen Wochenenden beginnen können. In Wien, Niederösterreich und Burgen-

21564

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Haas

land können sie entweder schon am letzten Jänner-Wochenende, am ersten Montag im Februar oder am Montag der zweiten Februarwoche beginnen. In West- und Südösterreich gibt es — um eine Woche zeitversetzt — als Ferientermine den ersten, den zweiten und den dritten Montag im Februar.

Wie ich hören und auch lesen konnte, ist für 1989, um eben eine Kollision mit den Krokusferien in Holland und mit den Winterferien in Deutschland zu vermeiden — Frau Kollegin Schmidt, weil Sie immer vom Januar gesprochen haben —, in Ostösterreich, für den Wiener Raum der 13. Februar, für den Westen und Süden der 20. Februar in Aussicht genommen. So hörte ich das. Diese Regelung ist sicherlich in den einzelnen Landesschulräten noch zu diskutieren und zu beschließen. Aber nehmen wir einmal an, es bliebe dabei, so wären das gewiß etwas späte Termine, die sicherlich nicht ganz dieselbe Länge, das volle Gleichgewicht der Semester gewährleisten können. Aber auch diesem Problem ließe sich abhelfen. Ich habe erst kürzlich ein Gespräch mit dem Präsidenten meines Landesschulrates geführt, der gemeint hat, daß man einen kleinen Teil des Lehrstoffes des zweiten Semesters mit etwas gutem Willen in das erste Semester transferieren könnte.

Noch eine dritte Forderung: Die Ferientermine müssen rechtzeitig, das heißt, früh genug festgesetzt werden. Laut Gesetz, wie wir hörten, wird das im Regelfall eineinhalb Jahre vorher passieren. Das ist gut und richtig so. Nur für das Jahr 1989 wird, wie ich schon ausgeführt habe, eine Ausnahme getroffen, das heißt, unsere Bundes- und Landesschulbehörden müssen sich bis 30. Juni 1988 über die Winterferientermine 1989 einig werden, damit es im Februar 1989 nicht wieder zu diesem massierten und konzentrierten Ferienpallawatsch kommt, den wir schon 1986 erlebt haben und der vielen Winterurlaubern mit ihren Kindern nicht die erhoffte Entspannung und Erholung brachte, sondern Ärger, Streß, Verkehrsstau und überhöhte Preise.

Zusammenfassend, meine Damen und Herren, möchte ich sagen: Nach Gesprächen, die ich mit führenden Vertretern der Elternschaft und auch der Lehrerschaft in meinem Bundesland Steiermark führen konnte, bin ich davon überzeugt, daß uns mit dieser Schulzeitgesetz-Novelle, die vom Bundesrat — ich wiederhole das nochmals — initiiert worden ist, insgesamt gesehen ein vernünftiger Kompromiß, ein guter Konsens gelungen ist, dem wir eigentlich alle, sowohl Schüler, Eltern und Lehrer als auch die Fremdenverkehrswirt-

schaft, mit gutem Gewissen unsere Zustimmung geben können. — In diesem Sinne wiederhole ich das Ja unserer Fraktion zum vorliegenden Schulzeitgesetz. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* ^{10.45}

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Pisec. Ich erteile ihm dieses.

^{10.45}

Bundesrat Dkfm. Dr. **Pisec** (ÖVP, Wien): Herr Vorsitzender! Hoher Bundesrat! Erlauben Sie mir nur ein paar kurze — da fast alles gesagt wurde — Abschlußbemerkungen.

Zuallererst möchte ich betonen — weil ich mich so darüber freue —, daß der Bundesrat heute wieder eine jener Stunden hat, in der durch fachliche Anträge, nämlich durch den gemeinsamen Antrag vom 7. Juli, den Bundesrat Frauscher gemeinsam mit Bundesrat Stepancik eingebracht hat, der Beweis der fachlichen Kompetenz des Bundesrates neu erhärtet wird. Ich möchte das deshalb so besonders betonen, weil es bereits das zweite Gesetz oder das dritte, wenn wir den Europäischen Antrag vom letzten Mal mitrechnen, ist, bei dem wir maßgeblich in die Bundesgesetzgebung eingreifen. Die vorgesehene Verfassungsänderung wird uns dazu noch mehr Möglichkeiten bieten. Ich hoffe, daß der Föderalismus seine munteren Urständ nicht nur begonnen hat, sondern sie verstärkt fortführen wird. Das wollte ich mir erlauben, eingangs zu sagen, gerade in bezug auf die Schulzeitgesetz-Novelle, die wir vorliegen haben.

Die Frau Bundesminister ist dahin, weil sie andere Verpflichtungen hat, ich möchte aber zur Ehrenrettung der Funktionäre des Fremdenverkehrs doch sagen: Nicht in letzter Sekunde sind sie aufmarschiert, Frau Rabl-Stadler hat sich in einer Direktverhandlung bemüht, das bis dahin Vergessene in Erinnerung zu bringen und in Formworte zu gießen, die wir schon in Form eines Abänderungsantrages aller vier Parteien zitiert bekommen haben.

Am 9. Oktober 1987 ist die Stellungnahme der Bundeskammer abgegeben worden. Ich zitierte von Seite 3:

Die mögliche Abweichung von den gesetzlich vorgesehenen Normferien soll im Verordnungsweg derart erfolgen, daß diese Verordnung spätestens am 1. Jänner des den Semester spätestens am 1. Jänner des den Semester vorangehenden Jahres erlassen wird. Wir möchten in diesem Zusammenhang besonders darauf hinweisen, daß dies tatsäch-

Dkfm. Dr. Pisec

lich als der späteste Termin anzusehen wäre und eine derartige Erlassung zirka eineinhalb Jahre — und da ist es genau drinnen — vor dem jeweiligen Ferienbeginn fixiert sein müßte, da dies für die Erstellung von Verkaufsangeboten, Urlaubsbuchung, Vorbereitung und so weiter notwendig erscheint.

Daraus war abzuleiten, daß, wenn man eine Novelle macht, man auf diesen Termin natürlich Bezug nehmen muß. Die Rettung mit dem 30. Juni war indirekt eigentlich bereits am 9. Oktober gefordert. Ich bitte, das für das Protokoll zur Kenntnis zu nehmen, weil ich glaube, daß die Funktionäre der Fremdenverkehrswirtschaft, die wirklich sehr rührig sind, in allen Parteien, es nicht verdient haben, daß wir das ungesagt im Raume stehen lassen.

Frau Kollegin Schmidt! Mein verehrter Vordrucker hat bereits auszugsweise zitiert, und ich möchte darauf Bezug nehmen: Die Novellierung erfolgt nicht deshalb, damit mehr Geschäft entsteht, sondern sie hat einen Grundsatzgedanken, der aus dem Föderalismus kommt. Ich möchte dazu aus den Erläuterungen zitieren, weil das vielleicht sonst untergeht. Die Schulleute Schäffer und Matzenauer haben sich ja so gefreut darüber. Matzenauer war lange Zeit Bundesrat, daher freue ich mich, daß er sich zu dieser Frage auch in Richtung einer Kooperation von pädagogischen und ökonomischen Gründen geäußert hat.

In den Erläuterungen steht: Die österreichische Bundesverfassung enthält keinen einheitlichen Schulzeitkompetenztatbestand für den Bund beziehungsweise die Länder, sondern im Sinne des bundesstaatlichen Prinzips eine differenzierte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und den Ländern.

Mein verehrter Freund Haas hat bereits darauf hingewiesen, daß verschiedene Schulen verschiedene Regelungen haben. Das ist jetzt durch die Erhöhung der Kompetenz der Bundesländer ausgeräumt. Die Landesschulräte haben nicht nur die Möglichkeit, etwas zu tun, sondern sie müssen sich auch mit den Landesregierungen koordinieren und vice versa, und damit ist eine Vereinheitlichung eingetreten. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Heide Schmidt.*)

Ja, aber Sie haben damit begonnen zu sagen: Der Grund war wirtschaftlicher Art. Es war kein wirtschaftlicher Grund. Der Grund war die Landeshauptleutekonferenz.

Frau Kollegin Schmidt, ich ersuche Sie, das

jetzt nicht als Angriff zu betrachten. Sie haben sehr richtig in Ihren Schlußworten gesagt, daß Sie sich als Vertreterin eines Bundeslandes freuen, daß dem föderalistischen Prinzip Rechnung getragen wurde. Deshalb zitiere ich das, weil der Ausgangspunkt der ganzen Novelle in diesem Beschluß der Landeshauptleutekonferenz lag und nicht darin, daß die Krokusferien und der Karneval begonnen haben.

Das muß man richtigstellen: Das war eine Forderung der Landeshauptleutekonferenz, die fünf Punkte enthält. Das Interesse der Schüler hat pädagogischen Vorrang, medizinisch gesehen, steht drinnen. Dann erst kommt die Forderung, daß die Ferientermine in den Schulen eines Bundeslandes gleich sein sollten, also wieder aus pädagogischen Gründen. Ich rede jetzt einmal ein bißchen für die Pädagogik, damit das nicht zu kurz kommt. Ein Ungleichgewicht in den beiden Semestern muß vermieden werden. Ich zitiere nur auszugsweise aus den Erläuterungen und dem Ergebnis der Landeshauptleutekonferenz vom 13. Juni 1986.

Viertens: Die Ferientermine müssen rechtzeitig, das heißt eineinhalb Jahre vorher, festgelegt werden. Das ist der einzige ökonomische Punkt unter den fünf Punkten für die Flexibilität der Ferientermine. Und das ist das, was uns als Länderkammer so besonders interessiert, daß bei der Novellierung des gegenständlichen Gesetzes dem Wunsch der Länder Rechnung getragen wurde. Es wurde gesagt, daß noch andere wirtschaftliche Gründe mitspielen. Auch die von Ihren Parteifreunden widersprüchlichen Aussagen, die ja schon von Bundesrat Haas zitiert wurden, die darauf hinweisen, daß keine Vorteile für die geplagten Eltern entstehen und so weiter, wurden richtiggestellt. Selbstverständlich gibt es hier besonders begünstigte Einrichtungen, das möchte ich auch sagen. (*Bundesrat Schachner: Es ist fraglich, für wen sie günstig sind!*) Kollegin Achatz möchte ich sagen, es wird nicht geschröpft, sondern es gibt — das haben ja die Fremdenverkehrssprecher im Nationalrat ausführlich dargelegt — immer besonders günstige reduzierte Angebote.

Wie ist das Ganze entstanden? Ich bitte Sie, das zur Ehrenrettung der Hotellerie sagen zu dürfen. Die Eltern werden sich daran erinnern: Es gab die Semesterferien mit Zeugnisverteilung. Aufgrund der schwierigen Situation auf dem Erdölsektor entschloß man sich, die Energieferien einzuführen, die man mit der Zeugnisverteilung kombinierte. Daraus

Dkfm. Dr. Pisek

entstand eine derart umfassende Regelung, die zweifelsohne pädagogisch vertreten werden muß.

Es sagt dazu unser Schulsprecher Schäffer: „Der Schüler, die Schule und der Unterricht haben Priorität.“ Und ich glaube, das ist auch in dem gemeinsamen Entschließungsantrag für eine generelle Neuordnung in dieser Frage, in der Frage des Ferienwesens klar zum Ausdruck gebracht worden.

Es sagt aber auch der Landesschulpräsident von Wien Matzenauer, gewesener Bundesrat, jetziger Abgeordneter zum Nationalrat, unser alter — nach Dienstjahren, nicht nach Lebensjahren — Kollege aus dem Bundesrat, daß in Wien mindestens ein Drittel der Kinder davon Gebrauch macht, so zum Beispiel im 11. Bezirk, und in den Ferien wegfährt, daß 40 Prozent der Volksschüler und 60 Prozent der AHS-Schüler davon Gebrauch machen und mit ihren Eltern Urlaub machen, das halte ich für einen wesentlichen Vorteil, aber nur 20 Prozent der Schüler der Hauptschulen. Das ist auch eine Sache, die man untersuchen müßte.

Und er sagt wörtlich: „Die gemeinsamen Bemühungen der Schule und der Wirtschaft gehen in die Richtung, für die Menschen in diesem Land gute und streßfreie Ferien zu schaffen, für die Wirtschaft natürlich auch die Voraussetzungen dafür, daß sie die Betriebe entsprechend nutzen können.“

Ich glaube, es ist für alle Teile eine befriedigende Lösung gefunden worden, die wir samt und sonders alle begrüßen können. — Danke sehr! (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*) ^{10.53}

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist das nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Bevor ich zur Abstimmung komme, darf ich den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister Prof. Dr. Tuppy herzlich begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen

den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988 betreffend ein Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz — UPG) (3439 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Unterrichtspraktikumsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat **Kampichler**. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter **Kampichler**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, wurde für Studenten des Lehramtes für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen die Einführung in das praktische Lehramt gemäß den Vorschriften über das Probejahr (Prüfungsvorschriften für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 271/1937) aufgehoben. Die damalige Absicht war, daß im Hinblick auf die qualitative und quantitative Erweiterung der Lehramtsstudien, insbesondere wegen Einführung eines Schulpraktikums, eine der Anstellung vorgelagerte Einführung in das praktische Lehramt entbehrlich sein sollte.

Als Folge dieser Änderung wurden auch die Ernennungserfordernisse in der Weise geändert, daß durch die Absolvierung der Lehramtsstudien die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 1 erfüllt werden. Da es sich jedoch in der Zwischenzeit gezeigt hat, daß das Ausmaß der schulpraktischen Ausbildung — insbesondere auch die Möglichkeit der Zurücklegung des nur zwölf Wochen dauernden Schulpraktikums während des Studiums — keine Verbesserung gegenüber dem nach Abschluß der wissenschaftlichen Ausbildung angesetzten einjährigen Probejahr darstellt, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, daß Absolventen der Lehramtsstudien einen Rechtsanspruch auf die Zulassung zu einem einjährigen Unterrichtspraktikum haben. Während des Unterrichtspraktikums soll der Praktikant unter Beratung durch einen besonders qualifizierten Lehrer und begleitet durch einen Lehrgang des Pädagogischen Instituts eigenständig und verantwortlich unterrichten.

Kampichler

Am Ende des Unterrichtspraktikums ist eine Beurteilung vorgesehen. Die Rechtsstellung des Unterrichtspraktikanten soll, soweit nicht die besondere Situation der Schule anderes erfordert, ähnlich der des Rechtspraktikanten sein. Die Höhe des Ausbildungsbeitrages soll 50 Prozent des jeweiligen Monatsentgeltes eines die volle Lehrverpflichtung erfüllenden Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L, Entlohnungsgruppe 1 l, Entlohnungsstufe 1, betragen.

Der Gesetzesbeschluß legt ausdrücklich fest, daß ein Praxisplatz nicht in der fünften Schulstufe vergeben werden darf beziehungsweise wenn im vergangenen Unterrichtsjahr in der betreffenden Klasse im selben Unterrichtsgegenstand ein Unterrichtspraktikant unterrichtet hat. Dasselbe gilt, wenn die Schüler einer Klasse während eines Unterrichtsjahres in mehr als zwei Pflichtgegenständen von Unterrichtspraktikanten unterrichtet werden müßten beziehungsweise wenn im betreffenden Schuljahr der Unterrichtsgegenstand Prüfungsgebiet einer Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung ist beziehungsweise wenn der Betreuungslehrer im betreffenden Unterrichtsbereich nicht mindestens eine Klasse oder Schülergruppe unterrichtet.

Falls in einzelnen Unterrichtsbereichen mehr Praxisplätze als Bewerber zur Verfügung stehen, ist ferner zu vermeiden, daß Schüler während eines Unterrichtsjahres in mehr als einem Pflichtgegenstand von Unterrichtspraktikanten unterrichtet werden und Praxisplätze in der neunten Schulstufe vergeben werden, sofern diese die erste Stufe einer Schulart ist. Ebenso soll vermieden werden, daß einem Betreuungslehrer mehrere Unterrichtspraktikanten zugewiesen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Februar 1988 betreffend ein Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum (Unterrichtspraktikumsgesetz — UPG) wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir treten in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Dr. Helga Hieden-Sommer. Ich erteile ihr dieses.

11.00

Bundesrat Dr. Helga **Hieden-Sommer** (SPÖ, Kärnten): Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte gleich eingangs feststellen, daß meine Fraktion dem Unterrichtspraktikumsgesetz die Zustimmung geben wird.

Bevor ich aber auf das gegenständliche Gesetz eingehe, nur noch ein paar Worte zur Diskussion zum Schulzeitgesetz. Ich teile die Auffassung, die Frau Dr. Schmidt hier vorgebracht hat, daß häufig unter dem Deckmantel pädagogischer Anliegen Schulgesetze aus wirtschaftlichen Gründen geändert werden.

Ich meine, es wäre vielleicht gut, dann offen zu sagen — das ist meine Auffassung dazu, weil das ja auch legitim sein kann —: Hier gibt es zum Beispiel Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft, die das gerne hätte. Man soll aber auf keinen Fall pädagogische Gründe vorschieben und dann womöglich das so oft wiederholen, bis man selbst daran glaubt oder bis Pädagogen oder andere Wissenschaftler anfangen zu glauben, daß das ihre eigenen Motive sind. Das halte ich für schlecht.

Denn daß eine Ferienwoche zwei Wochen nach den Weihnachtsferien, was ja eine Möglichkeit wäre, pädagogisch ein Unsinn ist, ich glaube, darüber sind sich alle aus pädagogischer Sicht einig.

Nun zum Unterrichtspraktikumsgesetz. In der Regierungsvorlage wird in den Erläuterungen angeführt, daß aufgrund dreier Problemkreise dieses Gesetz notwendig ist.

Der erste Punkt, der angeführt wird, betrifft die Frage, wie die schulpraktische Ausbildung am besten gestaltet werden kann. Hier sieht ja das Gesetz eine Änderung vor. 1971 war vorgesehen, zu einer einphasigen Ausbildung zu kommen, in der auch die schulpraktische Ausbildung während des Studiums stattfindet. Jetzt wendet man sich wieder davon ab, und es wird ein einjähriges Unterrichtspraktikum nach Abschluß der Studien an den Universitäten eingeführt. Das ist der eine Problemkreis.

Das zweite Motiv, das zu diesem Gesetz führt, wird, wie aus den Erläuterungen hervorgeht, darin gesehen, daß es derzeit ein Über-

Dr. Helga Hieden-Sommer

angebot an Absolventen der Lehramtsstudien gibt und daß, so die Ausführungen, sich dadurch das Problem ergäbe, wie die fachlich und persönlich am besten geeigneten Bewerber um eine Professorenstelle ausgesucht werden sollen. Man gibt nun an, daß dies vor allem im Laufe des einjährigen Unterrichtspraktikums besser geschehen könne als nur aufgrund des Studienerfolges an der Universität.

Das dritte Problem, das einer Teillösung zugeführt werden soll, wird so dargestellt: Aus sozialen Gründen soll allen Absolventen der Lehramtsstudien so wie bisher die Möglichkeit eines bezahlten Einführungsjahres geboten werden.

Ich möchte kurz zu allen drei Punkten etwas sagen. Gleich zum letzten Punkt. Es wird also jetzt, weil dieses Unterrichtspraktikum Teil der Ausbildung ist, zugleich ein Rechtsanspruch statuiert, und es wird für die teilweise Verpflichtung zum Unterricht, zur Hospitation und zum Besuch eines Kurses am Pädagogischen Institut auch ein Ausbildungsbeitrag in der Höhe von 50 Prozent des Anfangsbezuges der entsprechenden Lehrergruppe gewährt. Das macht brutto 8 278 S aus, also sicher sehr bescheiden. Aber — und das ist für die Betroffenen sicher sehr erfreulich — es ist mit einer einjährigen sozialen Absicherung nach dem ASVG einschließlich, wie es in den Erläuterungen heißt, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz verbunden.

Ich glaube, daß das im Interesse der Betroffenen erfreulich ist, wenn auch nur eine kleine Hilfestellung. Es freut mich auch für die Betroffenen. Ich meine aber trotzdem, daß es kein Modell sein kann, um allgemein die Jugendarbeitslosigkeit zu beseitigen, denn selbstverständlich taucht dann die Frage auf, was dann in anderen Bereichen geschieht. Ich nehme jetzt die naheliegende Gruppe der Pflichtschullehrer her. Man könnte natürlich sagen, in einer so schwierigen Zeit, in der auch die Absolventen und Absolventinnen der Pädagogischen Akademien sehr geringe Chancen haben, eine Stelle zu bekommen, sollte man auch ihnen eine Mindestabsicherung auf diese Art und Weise zukommen lassen. Die Frage, wie die Einführung in die unterrichtspraktische Ausbildung am besten vor sich geht, ist eine Frage, die nie endgültig ausdiskutiert sein wird. Es tauchen immer wieder für alle Lösungsmodelle Argumente auf.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch etwas vorbringen. Mir ist sofort eingefallen,

daß Bundesminister Dallinger wiederholt einen Arbeitsmarktförderungsbeitrag als Solidaritätsleistung der Beamten gefordert hat. Ich meine, daß gerade dieses Gesetz ein Anlaß sein sollte, diese Forderung erneut zu stellen, da ja ganz offensichtlich ist, daß hier zukünftige Beamte aus dem Topf des ASVG, aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sozusagen, eine Mindestabsicherung erhalten. Unabhängig davon möchte ich sagen, daß selbstverständlich auch viele Kinder von Beamten die Begünstigungen nach diesen Bestimmungen erhalten.

Ich glaube, man sollte diese Verbindungen doch sehen, bevor man zur Tagesordnung übergeht, und sehen, daß hier wichtige Probleme, die viele betreffen, angesprochen sind.

Nun noch kurz zu dem von mir genannten ersten Punkt, zur Frage, wie die schulpraktische Ausbildung am besten organisiert werden kann.

Ich möchte nur in Erinnerung rufen, daß wir zurzeit in der Pflichtschullehrerausbildung das Modell der einphasigen Ausbildung haben. Das heißt, daß eine begleitende schulpraktische Ausbildung zur theoretischen Ausbildung stattfindet, in diesem Fall alle sechs Semester hindurch.

Nach dem Studiengesetz war es ja bisher so, daß zwölf Wochen Schulpraktikum während des Studiums für die Hochschüler, für die künftigen Lehrer an mittleren und höheren Schulen vorgesehen waren. Das wird auch weiterhin aufrechtbleiben.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, was besser ist. Ich möchte nur kurz einen oder zwei Gesichtspunkte anführen.

Je früher während des Studiums das Unterrichtspraktikum stattfindet, umso mehr fehlen unter Umständen die didaktisch-fachlichen Voraussetzungen, sozusagen das theoretische Rüstzeug. Wenn das Unterrichtspraktikum, also der direkte Kontakt mit den Schülern, erst nach Ende des Studiums stattfindet, taucht die Frage auf, ob die Fähigkeit, die Eignung, mit Kindern umzugehen, nicht erst spät, manchmal vielleicht zu spät einer praktischen Erprobung zugeführt wird.

Also ich meine, daß das Modell, das hier vorgelegt wird, sozusagen mit einer Mischung, teilweise Einführung während des Studiums mit dem anschließenden einjährigen Unterrichtspraktikum, sicher ein sehr gangbarer Weg sein kann.

Dr. Helga Hieden-Sommer

Damit komme ich zum zweiten Punkt in den Erläuterungen, zum Motivenbericht, nämlich zur Frage, wie bei dem Überangebot an Absolventen von Lehramtsstudien der am besten Geeignete letztlich eine Anstellung erhalten kann.

Es heißt hier in den Erläuternden Bemerkungen, auch schon in den Vorbemerkungen, daß es vor allem im Interesse des Schulwesens, im Interesse der Schüler liegt, daß hier die Auswahl so getroffen wird, daß aus mehreren Bewerbern eben der am besten geeignete ausgewählt wird, und es wird die Auffassung vertreten, daß dies am ehesten möglich sein wird, wenn ein Betreuungslehrer möglichst viele Junglehrer bei der Unterrichtstätigkeit beobachten kann.

Dazu hätte ich die erste Anmerkung. Der einzelne Betreuungslehrer sieht natürlich nicht viele Unterrichtspraktikanten, sondern im Regelfall einen, sodaß die Frage auftaucht, ob von ihm aus der Vergleichsmaßstab gegeben ist, denn er wird ja einen wesentlichen Teil der Beurteilung fixieren.

Natürlich ist der Hauptverantwortliche für diese Beurteilung am Ende des Unterrichtspraktikums der Schulleiter, wie es im § 24 Abs. 5 festgelegt ist, denn er hat festzustellen, ob der Unterrichtspraktikant den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen, erheblich überschritten — wie es dort heißt — oder nicht aufgewiesen hat. Im Zusammenhang mit dieser Beurteilungsabsicht habe ich an das Unterrichtsministerium als verantwortliche Behörde eine Forderung: Es ist unbedingt notwendig, die Kriterien dafür offenzulegen, was „Aufweisen eines entsprechenden Arbeitserfolges“ bedeutet, was „Überschreiten“ heißt und was „nicht Erreichen“ heißt, denn nur dann kann einigermaßen sichergestellt werden, daß es zu einer gerechten Beurteilung und damit zu gerechten Berufschancen kommt.

Ich möchte das an einem Punkt erläutern. Von den vier Punkten, die zur Beurteilung des Unterrichtspraktikanten in erster Linie herangezogen werden sollen, betrifft einer die Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern und mit den Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die Erfordernisse des Unterrichts und der Erziehungstätigkeit.

Zusammenarbeit kann sehr vieles heißen: Es kann die Zusammenarbeit mit den Fachkollegen sein, zum Beispiel mit dem Fachkollegen, der eine Klasse im gleichen Unterrichtsgegenstand auf der gleichen Schulstufe

unterrichtet. Es kann eine Absprache aller Lehrer sein, die in derselben Klasse unterrichten, etwa im Hinblick auf die Belastung der Schüler mit Hausarbeiten und Lernarbeiten für zu Hause. Das ist letztlich alles immens wichtig für die Entwicklung und Förderung der Schüler. Es kann natürlich die ganz enge Zusammenarbeit mit den Fachkollegen bei Parallelklassen bedeuten, daß man sich über die wichtigsten Unterrichtsziele unterhält und den Maßstab für die Leistungsbeurteilung festlegt.

Ich möchte nur anmerken: Wie weit der Unterrichtspraktikant diese Anforderungen erfüllt, ist weitgehend von der Bereitschaft der Kollegen zur Zusammenarbeit abhängig und nicht nur vom Praktikanten oder von der Praktikantin allein, denn Zusammenarbeit erfordert Zeit, und die Beispiele, die ich angeführt habe, würden erfordern, daß sich die Lehrer außerhalb ihrer Lehrverpflichtung zusammensetzen und Absprachen pflegen.

Daher meine ich, daß zwar vom Wollen her ein sehr guter Ansatz da ist, daß aber die Verwirklichung in der Praxis nicht nur vom Wollen der Unterrichtspraktikanten, sondern auch von den anderen Beteiligten abhängen wird.

Ich möchte es noch einmal sagen: Die Kriterien für einen guten Unterricht müssen offen diskutiert werden, sie müssen über diese allgemeinen vier Merkmale, wie sie im § 24 Abs. 1 angeführt sind, konkretisiert werden, auch noch aus einem anderen Grund: Die Unterrichtspraktikanten sind auch verpflichtet, bei ihrem Betreuungslehrer zu hospitieren, und ob es einer will oder nicht, automatisch wird dann auch die Unterrichtstätigkeit des Betreuungslehrers nach diesen Kriterien beurteilt werden, zumindest vom Unterrichtspraktikanten selbst, wenn er weiß, daß dieser Lehrer ihn nach diesen Kriterien beurteilt.

Nun noch ein Wort zur Auswahl der Betreuungslehrer oder überhaupt zur Frage der Ausbilder während dieses Praktikumsjahres: Es soll die finanzielle Abgeltung für die Aufgabe des Betreuungslehrers bereits fixiert und auch einigermaßen attraktiv sein. Das ist eine wichtige Voraussetzung.

Und hier kommen wir wieder zu anderen Motiven im pädagogischen Bereich, die wichtig sind, damit etwas funktioniert. Es geht darum, daß der Rechtsanspruch überhaupt nur dann verwirklicht werden kann, wenn sich genügend Betreuungslehrer melden. Das ist die eine Seite. Auf der anderen Seite steht

21570

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Dr. Helga Hieden-Sommer

in der Regierungsvorlage — das wäre für mich noch wichtig zu hören, ich hoffe, daß es so ist —, daß durch dieses Gesetz kein Mehraufwand gegenüber den Kosten des bisherigen Probejahres entsteht. Ich weiß nicht, ob hier die Bezahlung der Betreuungslehrer und der Unterrichtenden am Pädagogischen Institut beinhaltet ist. Ich hoffe, sie ist mit berücksichtigt, sodaß es nicht wieder eine Vorlage ist, die vorgibt, daß die Kosten gleich sind, was ab und zu schon vorgekommen ist, und dann doch Mehrkosten entstehen, wobei darüber geredet werden kann, ob diese gerechtfertigt sind oder nicht.

Zum Lehrgang am PI auch noch ein Wort: Durch einen Abänderungsantrag ist im Ausschuß eine Einengung vorgenommen worden. In diesen Kursen sollen, damit — wie es heißt — der geforderte Praxisbezug gewährleistet ist, nur Lehrer der betreffenden Schultypen und Bedienstete von Schulbehörden, die einschlägige Materien behandeln, unterrichten. Praktisch heißt das, daß zum Beispiel Universitätslehrer ausgeschlossen sind. Ich vertrete gar nicht die Auffassung, daß in dieser Praktikumszeit in erster Linie Universitätslehrer unterrichten sollten, aber ich persönlich hätte mir gewünscht, daß dies zu einem Zeitpunkt, zu dem die Studenten nach Abschluß der theoretischen Ausbildung in die Praxis kommen, auch ein Feld ist, wo sie mit Ausbildnern zu tun haben, die diesen Theorie- und Praxisbezug mit ihnen diskutieren und sich den verschiedenen Anforderungen stellen.

Ich persönlich halte es für eine vertane Chance, Teamarbeit über unterschiedliche Qualifikationsgruppen hinweg zu praktizieren. Denn wenn auch in den Erläuterungen steht, daß es begrüßenswert wäre, wenn einzelne Unterrichtsveranstaltungen von Universitätslehrern, die auch in der Unterrichtspraxis an mittleren und höheren Schulen stehen, übernommen werden könnten, so muß man doch bedenken, daß auch im Zuge der Einsparungen, wo es zu Kürzungen der Lehraufträge an den Universitäten kam, in erster Linie die Lehraufträge jener gekürzt wurden, die nicht zum engeren Kreis der Universitätslehrer gehören, sodaß es sehr wenige Personen geben wird, die diese Anforderungen erfüllen können.

Trotz dieser kritischen Anmerkungen möchte ich sagen: Man muß dieses Gesetz sehen wie viele andere auch: Es bietet die Chance einer Verbesserung der praktischen Einführung. Ob sie genützt wird im Sinne einer verbesserten Ausbildung und auch im Sinne einer besseren Auswahl, wird ganz ent-

scheidend von allen, die daran mitwirken, abhängen. (*Allgemeiner Beifall.*) 11.19

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Sattlberger. Ich erteile es ihm.

11.19

Bundesrat **Sattlberger** (ÖVP, Oberösterreich): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Da Frau Kollegin Schmidt schon einmal zitiert worden ist, darf auch ich sie noch einmal zu zitieren versuchen, aber nicht im Zusammenhang mit den Schulferien, sondern im Zusammenhang mit einer Aussage, die mir sehr gut gefallen hat — ich hoffe, daß die Freiheitliche Partei das auch übernimmt. Sie haben die drei Meinungen genannt, die es gibt. Es gibt wahrscheinlich noch mehr, das wäre ja sinnvoll und zweckmäßig. Ich hoffe — und möchte auch bitten —, daß Sie das weitertragen, daß die Freiheitliche Partei das auch für andere Parteien gelten läßt. Das wäre natürlich sehr wünschenswert.

Zu den Ausführungen der Frau Kollegin Hieden-Sommer: Ich stimme mit ihr in der Frage der finanziellen Umschichtung jener Gelder, die verwendet werden sollen, überein. Das sogenannte Solidaritätsoffer zu erbringen ist, glaube ich, doch etwas viel verlangt, um nicht einen anderen Ausdruck zu gebrauchen. Ich könnte mir aber zum Beispiel vorstellen, nachdem ÖGB-Präsident Verzetnitsch gesagt hat, daß wir im Jahr 1988 eine Arbeitslosenrate von zirka 8 Prozent haben und daher die Arbeitsmarktförderungsmittel dementsprechend angesetzt sind, daß die Arbeitsmarktförderungsmittel auch zur Krankenanstaltenfinanzierung verwendet werden. Wenn wir nun von den 8 Prozent herunterkommen, bringt uns — beziehungsweise dem Sozialminister — jedes einzelne Prozent fast eine Milliarde Schilling. Daher könnte ich mir vorstellen, daß wir vom Solidaritätsoffer doch etwas weggehen und daß wir eine gewisse Umschichtung der Mittel zugunsten der Aufwendungen, die sicherlich sehr sinn- und zweckvoll sind, vornehmen. Aber grundsätzlich stimmt die Österreichische Volkspartei im Bundesrat diesem Gesetz zu.

Dieses Bundesgesetz verbessert die Qualität an den höheren, aber auch an den mittleren Schulen. Es ist doch so, daß die Qualität der Schule von den Lehrern — das haben Sie schon ausgeführt — und von deren Ausbildung geprägt ist. Daher kommt der Lehrausbildung im Rahmen der Bildungspolitik eine besondere Schlüsselstellung zu.

Sattlberger

Derzeit sind die Lehrer an mittleren und höheren Schulen des öfteren dem Vorwurf ausgesetzt, daß es ihnen an der praktischen Ausbildung nicht nur mangle, sondern daß dieses Praktikum auch fehlt. Ich als Elternvereinsvertreter kann das in den höheren Schulen feststellen, da auch wir im Bezirk Kirchdorf drei höhere Schulen haben.

Mit diesem Gesetz wird eine qualitative Verbesserung erreicht. Es wird so sein, daß der Lehrer ein Jahr lang in Eigenverantwortlichkeit eine Klasse führen kann, während derzeit der Probelehrgang, wie schon erwähnt, nur sechs Wochen dauert. Dieser Lehrgang ist daher ein Fundament zur Ausübung des Lehramtes. Die betroffenen Unterrichtspraktikanten haben während des Jahres die Möglichkeit, sich selbst zu prüfen und zu entscheiden, nicht nur, ob sie für den Lehrberuf fähig sind, sondern ob sie diesen Beruf auch weiterhin ausüben möchten. Wir kommen immer wieder darauf, daß sich Lehrer oft erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden, daß sie ihren Beruf nicht in Anspruch nehmen wollen — um es hier vorsichtig zu formulieren —, und vielleicht doch in einen anderen Beruf hinüberwechseln.

Dieses Praktikantenjahr wird selbstverständlich durch einen erfahrenen Betreuungslehrer und auch durch unterrichtsbegleitende Bildungsangebote im Rahmen der pädagogischen Institute gestützt. Und in diesem Punkt, liebe Frau Kollegin Hieden-Sommer, gebe ich Ihnen völlig recht: Der Betreuungslehrer hat eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Es wird daher in diesem Jahr die Theorie — so hoffen wir — in die bestmögliche Praxis umgesetzt werden.

Weiters soll der Betreuungslehrer die entsprechende Führungskompetenz zu Vor- und Nachbesprechungen bei den Unterrichtseinheiten, zu Unterrichtsvorbereitungen und — wie bisher auch — zu einer Kontrolle besitzen. Es ist daher eine Voraussetzung für den Betreuungslehrer, daß er selbst ein hohes Maß an pädagogischer Ausbildung und an pädagogischen Qualitäten besitzt. Der Lehrer sollte daher sein Lehramt nicht nur als Wissensvermittlung an die Kinder betrachten, er soll vielmehr den Lehrberuf wieder mehr als Berufung sehen.

Im Dreieck Lehrer, Eltern, Schüler ist aber auch der Schüler zu betrachten, der durch diese Form der Lehrerausbildung selbst die bestmögliche Ausbildung erhält. Das Unterrichtspraktikum ist so zu organisieren, daß entsprechende Lehrpläne erstellt werden, die

finanziellen Voraussetzungen gegeben sind und personelle Engpässe beseitigt werden, sodaß dem Schüler keine Nachteile erwachsen. Diese letztgenannten Punkte, die finanziellen und personellen Voraussetzungen, sind derzeit im Gesetz noch nicht entsprechend verankert, wir hoffen aber, daß bei den nächsten Novellierungen hier etwas getan werden kann. Außerdem fehlen auch noch die dazugehörigen Lehrpläne.

Der Unterrichtspraktikant muß seine schriftliche Vorbereitung dem Betreuungslehrer so vorlegen, daß dieser eine Kontrolle am Praktikanten vornehmen kann. Der Praktikant ist daher bei der methodischen und stofflichen Vorbereitung seines stofflichen Pensums ganz sich selbst überlassen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Zum Schluß möchte ich sagen, daß die Bildungspolitik nicht nur im Interesse der Schüler und der Eltern liegen sollte, sondern im besonderen auch im Interesse der Gesellschaft mit ihren gesteigerten Anforderungen. Es muß hier eine permanente Verbesserung geben. Der Lehrerausbildung neben diesem Unterrichtspraktikum kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Der Unterrichtspraktikant hat damit die einmalige Chance, sich das schulpraktische Wissen und die Erfahrung anzueignen, welche er braucht, um eine Klasse mit entsprechender Qualifikation selbständig zu führen. In diesem Sinne stimmt die ÖVP-Fraktion des Bundesrates gerne diesem Gesetze zu. *(Beifall bei der ÖVP.)* 11.26

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1988 betreffend ein Protokoll über den Beitritt des Königreiches Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (3440 der Beilagen)

21572

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Stellvertretender Vorsitzender Strutzenberger

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt des Königreiches Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Holzinger. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Holzinger**: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Die Annahme des Protokolls über den Beitritt Marokkos zum GATT ist im handelspolitischen Interesse Österreichs gelegen. Durch die Annahme dieses Protokolls entsteht kein Einnahmefall, da die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vereinbarten ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens nicht angewendet werden, BGBl. Nr. 419/1970, auch auf Waren aus Marokko angewendet werden; überdies werden anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus Marokko Vorzugszölle gemäß den Bestimmungen des Präferenzzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, erhoben.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Feber 1988 betreffend ein Protokoll über den Beitritt des Königreiches Marokko zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird (3441 der Beilagen)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (3442 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir kommen nun zu den Punkten 5 und 6 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 25. Feber 1988 betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird, und

ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird.

Berichterstatter über die beiden Punkte 5 und 6 ist Herr Bundesrat Dr. Strimitzer. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatter Dr. **Strimitzer**: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich erstatte zunächst den Bericht des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbe-

Dr. Strimitzer

trieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird.

Dieser Gesetzesbeschluß hat in erster Linie die Kodifikation des Dienstrechtes aller Gruppen der Hochschullehrer zum Ziel. Darüber hinaus enthält er Regelungen über die Gestaltung des Dienstrechtes des übrigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Hochschulen.

Hochschullehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes und in Übereinstimmung mit dem Organisationsrecht sind:

I. In einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

1. an Universitäten

- a) Ordentliche Universitätsprofessoren,
- b) Außerordentliche Universitätsprofessoren,
- c) Universitätsassistenten mit Lehrbefugnis als Universitätsdozent,
- d) Universitätsassistenten, soweit sie nicht unter lit. c fallen,
- e) Bundeslehrer;

2. an künstlerischen Hochschulen

- a) Ordentliche Hochschulprofessoren,
- b) Hochschulassistenten mit Lehrbefugnis als Hochschul- oder Universitätsdozent,
- c) Hochschulassistenten, soweit sie nicht unter lit. b fallen,
- d) Bundeslehrer.

II. In einem vertraglichen Dienstverhältnis

- 1. Vertragsassistenten,
- 2. Vertragslehrer.

Ferner enthält der Gesetzesbeschluß Sonderregelungen für folgende Bedienstete des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Hochschulen:

- 1. Beamte des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung,

2. Mitarbeiter im Lehrbetrieb

- a) Studienassistenten (wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte),
- b) Demonstratoren.

Die Vorarbeiten zu diesem Gesetzesbeschluß reichen bis in das Jahr 1974 zurück, also in die Zeit der Regierungsvorlage zum UOG. Die Reform des Hochschulorganisationsrechtes durch das UOG bedingte Veränderungen des Dienstrechtes der Hochschullehrer, denen mit der nun vorliegenden Kodifizierung Rechnung getragen wurde.

Für die Regelungstechnik, das Dienstrecht der Hochschullehrer nunmehr zur Gänze als eigenen Abschnitt in das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 aufzunehmen, war maßgebend, daß damit die Einheit des Beamten-dienstrechtes gewahrt bleibt.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 1. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer, der Bediensteten des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitarbeiter im Lehrbetrieb an Universitäten und Hochschulen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Gehaltsgesetz 1956, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 und im Bundes-Personalvertretungsgesetz geregelt wird, wird kein Einspruch erhoben.

Ich setze fort mit dem Bericht des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird.

Durch diesen Gesetzesbeschluß wird auf eine organisatorische Besonderheit des Dienstbetriebes im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung Rücksicht genommen. Pro Kalenderjahr werden in diesem Bereich zirka 10 000 Personen für vier bis acht Wochen als Urlaubersatzkräfte aufgenommen.

Strimitzer

Das Stammpersonal der Post- und Telegraphendirektion erhält eine arbeitsfeldumfassende betriebliche Ausbildung. Die Urlaubersatzkräfte hingegen werden nur insoweit geschult, als es zur Verrichtung der ihnen übertragenen Tätigkeiten unumgänglich notwendig ist. Diese eingeschränkte Schulung der Urlaubersatzkräfte, die im Grunde nur Informationscharakter hat, führt dazu, daß Urlaubersatzkräfte qualitativ und quantitativ nicht die gleiche Arbeitsleistung erbringen können wie die ständigen Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung. Die Post- und Telegraphenverwaltung beabsichtigt daher, die Urlaubersatzkräfte geringer als das Stammpersonal zu entlohnen.

Nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung werden mit den Urlaubersatzkräften Dienstverträge nach dem ABGB abgeschlossen werden, in denen eine dem Arbeitsergebnis adäquate Entlohnung vereinbart wird.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Feber 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Wir treten in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. Ogris. Ich erteile es ihm.

11.36

Bundesrat Dipl.-Ing. Dr. **Ogris** (SPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Wir sprechen heute unter dem Tagesordnungspunkt 5 über ein Gesetz, das die dienstlichen Angelegenheiten von rund 1 700 Professoren und 6 000 Angehörigen des Mittelbaus an den österreichischen Universitäten regeln soll.

Diese 7 700 Personen sind rund 2 Prozent aller im öffentlichen Dienst Beschäftigten.

Man sollte meinen, daß eine Materie, die eine zahlenmäßig nicht so bedeutende Gruppe betrifft, sich verhältnismäßig einfach und rasch behandeln und einer befriedigenden Lösung zuführen lassen müßte. Dennoch hat die Vorarbeit zu dem vorliegenden Gesetz etwa 14 Jahre gedauert. Der Grund dafür ist einerseits in seiner gesamtgesellschaftlichen Bedeutung gelegen, die weit über die Anliegen der unmittelbar Betroffenen hinausgeht, andererseits in dem Bestreben, trotz kontroversieller Interessen zu einem möglichst breit akzeptierten Konsens zu kommen.

Von den hier zur Diskussion stehenden Regelungen sind nicht nur fast 8 000 Hochschullehrer, sondern indirekt auch 150 000 Studenten und mit ihnen die Zukunft der österreichischen Wissenschaft betroffen.

Die Bemühungen um dieses Gesetz haben unmittelbar nach der Beschlußfassung des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975 begonnen und haben bis heute angehalten. Ausgehend vom seinerzeitigen Entwurf „Orange“ — so genannt nach der Farbe des Umschlages, in dem er verbreitet wurde — sind bis zur heutigen Vorlage im Laufe der Zeit mindestens sieben verschiedene Versionen des Textes ausgearbeitet und diskutiert worden. Dies soll die Intensität der Bemühungen um einen Konsens illustrieren.

Einer der ersten, allerdings mehr formalen, Streitpunkte war und ist bis heute die Frage geblieben, ob die Angelegenheiten der Hochschullehrer in einem eigenen Gesetz oder im allgemeinen Beamten-Dienstrechtsgesetz geregelt werden sollten. Die Notwendigkeit einer umfassenden Neukodifizierung wurde dabei aber niemals bestritten. Die Befürworter eines eigenen Gesetzes verwendeten sich für die Hervorhebung der Bedeutung der Universitäten in unserer Gesellschaft. Die Vertreter einer Eingliederung in das Beamten-Dienstrechtsgesetz verlangten vor allem eine bessere Lesbarkeit ohne wechselseitige Bezugnahmen, was künftige Novellierungen erleichtern würde.

Die Eingliederung als eigener Abschnitt im Beamten-Dienstrechtsgesetz scheint in gewisser Hinsicht ein Kompromiß oder sogar eine Synthese dieser beiden Meinungen zu sein. Mehr als die Form jedenfalls ist der Inhalt eines Gesetzes für seine Qualität ausschlaggebend. Der Konsens von Hoheitsverwaltung, die ja entscheidend für die gesamtgesellschaftlichen Interessen an den Universitäten verantwortlich ist, von Professoren und Mittelbau, der letztlich zur kompletten Neukodifi-

Dipl.-Ing. Dr. Ogris

zierung des Hochschullehrer-Dienstrechtes in einem sechsten Abschnitt mit 13 Artikeln des Beamten-Dienstrechtes geführt hat, wurde nach intensiven Verhandlungen im wesentlichen bereits unter Minister Fischer erzielt und mit geringen Veränderungen jetzt zum Abschluß gebracht.

Obwohl nicht allen Forderungen entsprochen werden konnte — das ist ein Wesenszug jedes Kompromisses —, ist die grundsätzliche Zustimmung aller betroffenen Gruppierungen, einschließlich des Professorenverbandes, unübersehbar. Die Beschlußfassung über dieses Gesetz bringt bestimmt keinen „schwarzen Tag“ für die Universitäten mit sich, wie das von mancher Seite, zuletzt vom Abgeordneten Dr. Stix im Nationalrat, befürchtet wurde. Im Gegenteil: Das Gesetz ist ein Erfolg, ein Sieg der Vernunft, der allerdings durch die Anwendung, durch die tägliche Praxis zu verteidigen sein wird.

Durch Mißbrauch kann man bekanntlich die Intentionen jedes Gesetzes ad absurdum führen, doch bin ich als einer, der schon viele Jahre an einer Universität tätig ist, fest davon überzeugt, daß solche Befürchtungen jeder realen Grundlage entbehren.

Die Absicherung der Entwicklungsmöglichkeiten für den Mittelbau und damit für den größten Teil des wissenschaftlichen Nachwuchses ist zweifellos das hervorstechendste Merkmal der vorliegenden Gesetzesnovelle. Vor Inkrafttreten des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975 wurde so manche hoffnungsvoll begonnene wissenschaftliche Karriere durch eine sogenannte „Witwenverbrennung“ beendet oder zumindest schwer beeinträchtigt, wenn beispielsweise nach einer Emeritierung der neuberufene Ordinarius eine radikale Auswechslung des Personals anstrebte. Solche Vorgänge waren zwar nicht die Regel, aber auch nicht so selten, wie man wünschen würde.

Die Mitbestimmung und die Personalkommissionen haben hier in der Praxis bereits viel zum Ausgleich zwischen an sich berechtigten Anliegen beigetragen, doch scheint die Zeit gekommen, grundsätzliche Bestimmungen über die Karrieremöglichkeiten und Karriereerfordernisse des Mittelbaues festzulegen. Es muß auch in Einzelfällen vermieden werden, daß 40jährige mit Familie, die viele Jahre in dem Glauben gelebt haben, eine Lebensstellung gefunden zu haben, plötzlich ohne eigenes Verschulden vor eine existenzbedrohende Situation durch Berufsverlust gestellt werden. Manche Hochschullehrer

sind so speziell ausgebildet, daß sie kaum eine auch nur annähernd vergleichbare Beschäftigung außerhalb der Universitäten finden könnten.

Das vorliegende Gesetz versucht, solche Entwicklungen frühzeitig zu verhindern. Zwei Eignungsprüfungen — die erste nach einer mit vier Jahren befristeten Dienstzeit, die zweite vor einer allfälligen Definitivanstellung zwischen dem achten und zehnten Dienstjahr — sowie regelmäßige, verpflichtende Karrieregespräche mit dem unmittelbaren Vorgesetzten, also im Regelfall mit dem Institutsvorstand, sind zwingend vorgeschrieben. Dadurch kann gewährleistet werden, daß nur wirklich Fähige an den Hochschulen bleiben.

Es wurde verschiedentlich gefordert, daß nur etwa die Hälfte der derzeitigen Assistentenstellen definitiv besetzt werden sollten, um mit dem Rest eine Rotation aufrechtzuerhalten, die möglichst viele junge Menschen in Kontakt mit der wissenschaftlichen Arbeit bringen könnte. Dadurch ließen sich die am besten Geeigneten leichter herausfinden. An diesem Gedankengang scheint richtig, daß man das Rotationsprinzip — von Sonderfällen abgesehen — grundsätzlich aufrechterhalten muß. Ein Festlegen von generellen Prozentsätzen sollte aber wegen der mangelnden Flexibilität, die mehr hinderlich als nützlich ist, vermieden werden. Nach den Erfahrungen mit den gegenwärtigen Verhältnissen ist eine totale Blockierung des Auslesesystems schon aufgrund des natürlichen Abganges nicht zu befürchten.

Eine weitere Neuerung des Hochschullehrerdienstrechtes, welche die wissenschaftliche Entwicklung des Mittelbaues begünstigen soll, liegt in der Forderung, den Tätigkeitsbereich jedes Hochschulassistenten unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für eigene Forschungen individuell vom zuständigen Kollegialorgan definieren zu lassen. Diese Bestimmung sollte vor allem unorthodox denkenden jungen Wissenschaftlern die Arbeit zum Nutzen der gesamten Gesellschaft erleichtern.

In den allgemeinen Bestimmungen der vorliegenden Gesetzesnovelle sind die charakteristischen Tätigkeitsmerkmale der Universitäts- beziehungsweise Hochschullehrer — das sind Forschung, Lehre, Prüfung und Verwaltung — mit einer Weiterbildungsverpflichtung verbunden. Dieser Hinweis entspricht einem besonderen öffentlichen Interesse, dem auf der anderen Seite eine Freistellungsmög-

21576

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Dipl.-Ing. Dr. Ogris

lichkeit von den normalen Dienstpflichten in einer Dauer bis zu sechs Monaten zuzuordnen ist.

Alles in allem schafft die Neukodifizierung des Hochschullehrerdienstrechtes im Anschluß an das bereits 13 Jahre alte Universitäts-Organisationsgesetz Voraussetzungen, die eine weitere Entwicklung der österreichischen Universitäten entsprechend ihrem besonderen Stellenwert in der Gesellschaft ermöglichen. Die sozialistische Fraktion des Bundesrates wird deshalb dem Antrag des Verfassungsausschusses auf Nichtbeeinspruchung der Gesetzesvorlage ihre Zustimmung erteilen. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.)* 11.46

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Sommer. Ich erteile ihm dieses.

11.46

Bundesrat **Sommer** (ÖVP, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben schon aus dem Bericht und von dem Vorredner gehört, welche Grundgedanken dieser Neuregelung, die heute zur Beschlußfassung vorliegt, zugrunde liegen. Als einer derjenigen, die diese Neuregelung persönlich von der Entstehungsgeschichte her bis zum heutigen Tag miterlebt haben, und als einer, der mit dieser Aufgabe zum Teil auch als ein Mitverhandler betraut war, möchte ich doch auch einiges über die Entwicklung — damit vielleicht zum besseren Verständnis beitragend — ausführen.

Vor vielen Jahren, und zwar vor dem offiziellen Verhandlungsbeginn 1974, bemühte man sich bereits, der Entwicklung auf den Hochschulen, die durch den Zustrom zu sogenannten Massenuniversitäten geworden sind, Rechnung zu tragen. Es war zwar eine erfreuliche gesellschaftspolitische Entwicklung, die einen weitaus freieren Zugang zu den Universitäten ermöglichte, sie machte aber Überlegungen notwendig, ob man nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für Assistenten, in der Zukunft zur Bewältigung dieser neuen Aufgaben der Universitäten und Hochschulen mit den strengen Regelungen und den oft kurzfristigen Dienstverhältnissen beziehungsweise dem zwangsweisen Ausscheiden überhaupt das Auslangen finden könne.

Es waren damals alle Verbände, die die Hochschullehrer zu vertreten haben — Assistentenverbände, Professorenverband,

Gewerkschaftsorganisation, Bundeskonferenz und so weiter —, eingeladen, und sie bemühten sich, eine Basis zu finden. Diese hat im Zuge der diversen Verhandlungen manchmal kurzfristig standgehalten, hat sich dann aber meistens wieder in Gegensätzlichkeiten aufgelöst. Und so ist es — man könnte fast sagen: aller guten Dinge sind drei! — dem dritten Bundesminister für Wissenschaft möglich geworden, die Frage des Hochschullehrerdienstrechtes zu einem Ende zu bringen. Denn die Verhandlungen haben mit der Frau Bundesminister Firnberg ihren Anfang genommen, wurden dann mit Bundesminister Fischer auch energisch fortgeführt und sind jetzt entscheidungsreif.

Ich möchte es Ihnen, meine Damen und Herren des Hohen Bundesrates, ersparen, alle Für und Wider in diesen vielen Jahren hier noch einmal zu wiederholen, aber Sie können mir glauben, daß die Interessensgegensätze sehr groß waren und es nicht einfach war, hier wirklich dann zu einer Übereinstimmung zu gelangen. Es ist letztlich dem Verständnis aller, auf Dienstgeber- und Dienstnehmerseite, zu danken, daß es jetzt doch zu diesem Hochschullehrerdienstrecht im Rahmen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes gekommen ist.

Allein die Frage, ob das ein eigenes Gesetz oder ein Abschnitt im Beamtendienstrecht sein sollte, hat ja zu vielen Verhandlungsunterbrechungen geführt. Zu einer überschaubaren Rechtsordnung ist es sicherlich besser, wenn es in einem eigenen Abschnitt eines umfassenden Gesetzeswerkes verankert ist. Man soll ja bei den Rechtsvorschriften auch an diejenigen denken, die nicht als sogenannte Insider fungieren, sondern Menschen sind, die sich in einem fremden Rechtsgebiet zurechtfinden wollen und die dann unter Umständen viele Gesetze zusammensuchen müssen, mit allen dazugehörigen Novellen, um sich hier wirklich ein Bild machen zu können.

So ist das ein Guß, aber mit einem eigenen Abschnitt, sodaß sich doch auch die Eigenständigkeit und die Besonderheiten des Hochschullehrers in seinen dienstrechtlichen Angelegenheiten deutlich von den allgemeinen Bestimmungen abheben.

Ich möchte auch auf einige Schwerpunkte eingehen. Ich glaube, eine der wesentlichsten Erledigungen dieses Rechtsgebietes ist sicher die Sicherung der Existenz der Assistenten. Hier nimmt man auf den sogenannten Mittelbau — das ist heute auch schon ausgeführt

Sommer

worden — Rücksicht, der doch jetzt eine sehr große Last zu tragen hat. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß man die Assistenten auch in der Lehre im angemessenen Ausmaß einsetzen wird können und daß sie außerdem Zeit haben, so sie sich habilitieren wollen, daß sie das nicht unbedingt bis zum 14. Dienstjahr erreicht haben müssen, um dann entweder auszuschneiden oder als wissenschaftliche Beamte tätig zu sein. Denn die bisherige Gesetzesregelung, die sagt, sie seien dann bevorzugt unterzubringen, mag noch funktionstüchtig gewesen sein in den alten Strukturen, als es weniger Assistenten gegeben hat, ist es aber nicht mehr bei Tausenden, die man dann als Akademiker schwer in den allgemeinen Bereichen des öffentlichen Dienstes unterbringen kann.

So gesehen ist das natürlich eine echte Existenzsicherung der im Mittelbau tätigen Hochschullehrer, der Assistenten, die ja bei der Vielzahl von die Universität besuchenden Studenten sicherlich ein weitaus größeres Arbeitsgebiet und Arbeitspensum zu bewältigen haben, als dies früher einmal der Fall gewesen sein mag. Aber es gibt auch dadurch sicher einen Anreiz, die höheren Qualifikationen zu erreichen, denn viele, die früher keine Chance gesehen haben, sind halt vorher abgesprungen und haben dann versucht, entweder im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft eine Position zu finden. Gerade in den letzten Jahren ist das aber auch nicht mehr so einfach gewesen wie zu Zeiten der Hochkonjunktur, als man eigentlich eine sehr große Palette von Arbeitsplätzen zur Auswahl hatte. Das hat sich ja leider sehr gewandelt. Daher mußte man auch dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Was man nicht wollte, war, den Professor auf Zeit einzuführen. Es gibt ja bereits im Beamten-Dienstrecht einige Funktionen, die befristet zu besetzen sind, aber wir glauben, daß das doch eine wissenschaftliche Aufgabe ist, die lebensfüllend sein sollte. Ein Schritt in Richtung Erleichterung ist auch damit gesetzt worden, daß der Professor nunmehr bereits mit 68 Jahren und nicht mehr mit 70 Jahren emeritieren kann oder freiwillig bei niedrigeren Bezugsansätzen schon ab 67 oder 66 Jahre. Wobei durch die Übergangsbestimmungen die Auswahl noch erleichtert wurde, denn wenn er das 63. Lebensjahr vollendet hat, kann er sich schonentscheiden, nach altem oder neuem Recht behandelt zu werden.

Überhaupt haben die Übergangsbestimmungen ja auf sehr viele Verhältnisse Rück-

sicht genommen. Und das ist auch gut so, weil ja die im Dienststand Befindlichen der große Bereich waren, der mit diesen neuen Regelungen eingefangen werden sollte und der nicht außenstehend für die Zukunft erst etwas Besseres miterleben sollte.

Es wird aber auch notwendig sein, eine rechtzeitige Vorsorge für dann erforderliche Planstellen zu treffen, weil ja dann viele Assistenten, die vielleicht ausgeschieden wären, an der Universität verbleiben wollen und können und daher sicherlich auch eine gewisse Vorsorge da sein muß, um eine Flexibilität zu ermöglichen, denn es wird auch in Zukunft Assistenten geben, die nicht die Absicht haben, dauernd in der wissenschaftlichen Arbeit tätig zu sein, sondern sich gewisse wissenschaftliche Grundlagen aneignen wollen, um dann nach einigen Jahren in die Privatwirtschaft abzuwandern.

In diesem Zusammenhang zu einem anderen Gesetz. Meine Vorrednerin und halb Namensvetterin, wenn ich mir erlauben darf, das respektlos zu sagen, Frau Bundesrat Hieden-Sommer, hat ja ein kleines rhetorisches Meisterwerk im Zusammenhang mit dem Unterrichtspraktikum zur Arbeitsmarktförderungsabgabe der Beamten geleistet. Ich möchte zum Thema der Planstellen ähnliches tun und, wie von dieser Stelle aus schon mehrmals erläutert, nur einen Hinweis geben: Ein Grund, warum wir als öffentlich Bedienstete, sprich als pragmatischer Teil des öffentlichen Dienstes, dafür nicht zu gewinnen waren, war ja auch, daß man in Bund, Ländern und Gemeinden aus der Arbeitsmarktförderung Bedienstete bezahlt hat, die man ohnedies auf Kosten der Gebietskörperschaft hätte aufnehmen sollen.

Es wäre hier auch ein Anknüpfungspunkt gegeben, jetzt in umgekehrter Weise. Wir wollen natürlich nicht, daß jetzt notwendige Planstellen, die vom Bund zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Durchführung des Hochschullehrer-Dienstrechtes zu gewährleisten und auch echt zu fördern, dann letzten Endes aus der Arbeitsmarktförderung, sprich Beamte zahlen sich ihre Beamtenkollegen selbst, finanziert werden. — Aber das steht ja heute nicht auf dem Programm. Ich wollte nur die Gelegenheit benützen, um von einem anderen Tagesordnungspunkt ausgehend auf diese Frage zu sprechen zu kommen. (*Bundesrat Schachner: Also Nachhilfeunterricht zu geben in solidarischem Verhalten!*) Ja, na gut, darüber kann man natürlich verschiedenster Meinung sein. Es gibt ja viele Dinge, die der Beamte nicht hat, und da

Sommer

haben wir auch noch keine Solidaritätsakte erlebt. Ich glaube aber, bei diesen ausgleichenden Aussagen sollte man es einmal bewenden lassen.

Wichtig ist auch, daß mit dieser Gesetzesregelung auf die Personalvertretung der Hochschullehrer Rücksicht genommen wurde und daß auch nach der neuen Konstruktion eine ordnungsgemäße Vertretung und Mitwirkung der Personalvertretung vorgesehen ist.

Man müßte aber, wenn man zu diesem Gesetz Stellung nimmt, auch noch darauf hinweisen, daß zum Beispiel bei den Kunsthochschulen sehr wohl nunmehr Vertragslehrer nicht mehr auf den ablaufenden Sondervertrag und damit auch auf die Existenzsorge verwiesen sind, sondern auch hier Anstellungen nach dem Vertragsbedienstetengesetz möglich sein werden, das heißt ein unbefristetes Dienstverhältnis mit den dort nur vorgesehenen eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten, daß aber damit noch nicht alle Sorgen der Hochschullehrer und auch der Lehrer an den Kunsthochschulen erledigt sind. Man wird jetzt die Entwicklung abwarten müssen, um zu sehen, welche zusätzlichen Maßnahmen oder Regelungen notwendig sein werden, um wirklich eine umfassende Betreuung der in diesem Berufszweig ständig tätigen Hochschullehrer sowohl an den Universitäten als auch an den Kunsthochschulen zu ermöglichen und zu einer wirklich befriedigenden und auch die Existenz absichernden Regelung zu kommen.

Daß auf den Hochschulen aber nicht alles so rosig ist, wie es sich jetzt in der Darstellung des nun endlich zustande gekommenen Hochschullehrer-Dienstrechtes abspielt, zeigen die Aktionstage „Hochschule in Not“. Wenn sie auch in sehr würdiger Form abgelaufen sind und sich wohltuend unterschieden haben von anderen Demonstrationen, so ist doch festzustellen, daß der Ruf der Hochschullehrer nach Hilfe in der Not seine Berechtigung hat und daß man auch hier, gerade was die Forschungsmittel betrifft, was die Entwicklung betrifft, was letzten Endes sicher auch mit der Frage zusammenhängt, wie wir uns europareif machen, wie wir uns auch auf wissenschaftlichem Gebiet, auf Forschungsgebiet auf einen europäischen Binnenmarkt vorbereiten, wohl Investitionen tätigen wird müssen, Investitionen, die für unsere Zukunft eine sehr wesentliche Voraussetzung sein werden.

Ich würde den Herrn Bundesminister wirklich bitten, sich in dieser Frage „Hochschule

in Not“ hilfreich an die Seite der Hochschullehrer zu stellen, und zwar im Interesse des Fortschrittes unseres Landes und unserer Bevölkerung im Rahmen einer Entwicklung, die in den anderen Industrienationen natürlich mit viel größerem finanziellem Einsatz auch bereits größere Erfolge aufweist.

Dem neuen Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz mit den dazugehörigen Bestimmungen gibt die Österreichische Volkspartei im Sinne all dieser Überlegungen gerne ihre Zustimmung. — Danke sehr! (*Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.*) 12.01

Stellvertretender Vorsitzender **Strutzenberger**: Als nächste zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Dr. Schmidt. Ich erteile es ihr.

12.01

Bundesrat Dr. Heide **Schmidt** (FPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Wie Sie wissen, hat die Freiheitliche Partei dem vorliegenden Hochschullehrer-Dienstrecht im Nationalrat nicht die Zustimmung gegeben. (*Stellvertretender Vorsitzender Köstler übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Präsident Stix hat in seiner Wortmeldung durchaus auch die positiven Seiten dieses Gesetzes beleuchtet, hat aber die Ablehnung damit begründet, daß mit diesem Dienstrecht eine falsche Weichenstellung für die Struktur unserer Hochschulen auf Jahrzehnte hinaus erfolgt. Man hat Stix daraufhin vorgeworfen, daß er das Gesetz nur aus dem Blickwinkel der Professoren sieht und dabei die berechtigten Anliegen des Mittelbaus vernachlässigt.

Ich habe diesen Vorwurf bei meinen Überlegungen zum Hochschullehrer-Dienstrecht durchaus ernst genommen und habe versucht, die Argumentation der SPÖ und der ÖVP, die dieses Gesetz als einen Erfolg feiern, nachzuvollziehen, muß aber gestehen, daß mir dies nicht gelungen ist. Wenn es auch „nur“ — unter Anführungszeichen — um das Dienstrecht geht — da drängt sich eine kleine Parallele zum Schulzeitgesetz auf —, müssen wir doch zugeben, daß das Ziel, das wir anzustreben haben, eine Verbesserung der Qualität der Ausbildung unserer Hochschulabsolventen ist und sein muß, und diese ist meiner Meinung nach in erster Linie über eine Verbesserung der Qualität bei den Lehrenden zu erreichen.

Der letzte Hochschulbericht über die Jahre 1984 bis 1987 gibt darüber kein sehr erfreuliches Zeugnis ab. Die Studienerfolgsquoten

Dr. Heide Schmidt

haben sich in den vergangenen Jahren verschlechtert: Die durchschnittliche Erfolgsquote lag Mitte der siebziger Jahre bei 57 Prozent, ist zu Beginn der achtziger Jahre auf 53 Prozent gefallen und liegt jetzt bei etwa 50 Prozent. Bei einer standardisierten Medizinprüfung der US-Kommission für ausländische Medizinabsolventen belegten österreichische Jungärzte bei 101 Teilnehmern den 73. Platz. Dieses Ergebnis ist nicht nur im Hinblick auf die zukünftige medizinische Versorgung der österreichischen Bevölkerung höchst besorgniserregend, sondern auch im Hinblick auf das Ansehen unserer Universitäten im Ausland.

Wir wissen alle — das wird auch, so entnehme ich es jedenfalls Zeitungsmeldungen, vom Herrn Wissenschaftsminister nicht bestritten —, daß zum Beispiel gerade das Medizinstudium an einer österreichischen Universität in vielen westlichen Staaten nicht mehr die volle Anerkennung findet. Die Ursachen dafür sind sicher differenziert zu sehen. Nur, dabei die Qualität der Lehrenden in der Diskussion völlig auszuklammern, würde ich für einen Fehler halten. Es gilt also, die Leistungsorientierung der Ausbilder und Auszubildenden bei jeder sich bietenden Gelegenheit und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern.

Ich wundere mich, daß man nunmehr meint, daß das Institut der Pragmatisierung einen Leistungsanreiz darstellt. Ich erinnere mich gut, daß in den vergangenen Monaten bei Gesprächen über das Beamten-Dienstrecht sogar vom Herrn Bundesminister Löschnak zugestanden wurde, daß unsere geltenden besoldungsrechtlichen und dienstrechtlichen Vorschriften nicht leistungsorientiert sind und das Institut der Pragmatisierung selber jeden Anreiz förmlich im Keim erstickt, der darauf gerichtet ist, Konsequenzen aus einer unterdurchschnittlichen Leistung eines Beamten zu ziehen. Mir erschien daher die Überlegung von Minister Löschnak, Beamte auf Zeit zu ernennen, durchaus sinnvoll. (*Bundesrat Dr. Bösch: Sehr generalisierend oft!*) Das ist keine Generalisierung. Die Pragmatisierung ist ein Institut, das auf alle anzuwenden ist. Und wenn man bei einzelnen dann die Konsequenz ziehen will, dann steht die Pragmatisierung dem entgegen. Das ist sogar auf den Einzelfall gemünzt und keine Generalisierung. (*Bundesrat Strutzenberger: Sind Sie pragmatisiert?*) Ja, daher weiß ich, wovon ich rede! (*Bundesrat Köpf: Haben Sie es angestrebt?*) Ich bin es geworden, ich habe mich dagegen nicht gewehrt.

Bei all diesen zukunftsorientierten Ideen wird nun ein Hochschullehrer-Dienstrecht geschaffen, das einen Schritt genau in jene Richtung geht, die wir doch bei der öffentlichen Verwaltung inzwischen als falsch erkannt haben. Dabei gibt es in der öffentlichen Verwaltung wenigstens noch eine Begründung, die für die Pragmatisierung heranzuziehen ist, nämlich daß der Beamtenapparat der Kontinuität dienen soll, daß er der Strukturhalter sein soll und dergleichen mehr. Aber das sind doch alles keine Argumente, die man auf die Wissenschaft anwenden kann.

Natürlich brauchen wir ein soziales Netz für unsere Hochschulprofessoren und vor allem für den Mittelbau, der uns überhaupt erst den geordneten Betrieb in Lehre, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung ermöglicht. Aber an einen Wissenschaftler sind doch wohl andere Anforderungen zu stellen als an einen Beamten schlechthin. Von ihm ist meiner Meinung nach wirklich ein weit höheres Maß an Eigenverantwortung, an Eigeninitiative und auch an Risikobereitschaft zu erwarten. Und wenn der Hochschullehrer oder der Assistent das soziale Netz im Vordergrund sieht, dann hat er, wie ich glaube, den falschen Beruf gewählt, wobei ich noch einmal bitte, mich nicht mißzuverstehen: Selbstverständlich brauchen wir eine Sozialabsicherung — aber nicht um den Preis einer Verbesserung. Das glaube ich wenigstens.

Der Abgeordnete Khol hat im Nationalrat gemeint, das vorliegende Hochschullehrer-Dienstrecht habe eine Dauerkarriere für den Mittelbau eröffnet und eine Anhebung der Qualität beim wissenschaftlichen Nachwuchs erreicht. Ich hingegen glaube, daß genau das Gegenteil der Fall ist.

Bisher war es so, daß ein Assistent nur dann übernommen wurde, wenn er sich habilitiert hat. Ich halte es für geradezu skurril, wenn die ÖVP darin einen Niveauverlust gesehen hat, der dadurch eingetreten ist, daß man dann letztlich Sozialhabilitationen durchgeführt hat, wie es genannt wird, weil man es dann einfach, zugegebenermaßen, einem Assistenten nicht zumuten wollte, nach jahrelanger Arbeit an der Universität plötzlich vor die Tür gesetzt zu werden. Ich gebe schon zu, daß dieser Effekt mitunter eingetreten ist, und das ist schlimm genug. Nur: Weil man ein an und für sich brauchbares Instrumentarium unbrauchbar eingesetzt hat, kann man doch deswegen nicht das Instrumentarium verteufeln. Daß die Habilitation vom Prinzip her einer unserer höchstqualifizierten

21580

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Dr. Heide Schmidt

Leistungsnachweise ist, wird man doch auch hier nicht bestreiten wollen.

Wenn nun eine Kommission eine Stellungnahme, eine Prüfung oder wie immer man das nennt, vor der Definitivstellung des Assistenten abzugeben hat, so kann doch damit keine Qualitätsanhebung erreicht werden, denn entweder wendet man genauso strenge Kriterien an, wie sie bei der Habilitation anzuwenden sind — dann hätte man die Habilitation als Voraussetzung für die Übernahme nicht abschaffen müssen —, oder aber es werden geringere Kriterien angewendet, was ganz automatisch zu einem Qualitätsabfall führen muß. Wenn es früher Sozialhabilitationen gegeben hat, dann frage ich mich wirklich, wer uns heute vor den Sozialpragmatisierungen schützt. Ich kann mich daher mit einer Verbeamtung unserer Universitäten nicht anfreunden und glaube vielmehr, daß die Besonderheit der Lehre und Wissenschaft — sie wurde heute bereits angesprochen — ein eigenes Dienstrecht rechtfertigen und sogar erfordern würde.

Man hat das eigene Richterdienstgesetz damit begründet, daß der Rechtsprechung eine besondere verfassungsmäßige Stellung zukommt. Genau die gleiche verfassungsmäßige Stellung kommt unserer Wissenschaft und Lehre zu. Und ich bin der Auffassung, daß aus dieser verfassungsmäßigen Stellung der Gesetzgeber die Konsequenz zu ziehen hätte, denn die Flexibilität und die Internationalität der Wissenschaft erfordern dies geradezu.

Wir reden immer davon — es wurde heute das Wort „Europareife“ gebraucht —, daß wir uns dem internationalen Wettbewerb stellen müssen. Bitte, wo gilt das mehr als im Bereich der Wissenschaft? Wie wollen wir ausländischen Professoren weiterhin einen Anreiz bieten, an unseren Hochschulen zu lehren, wenn sie förmlich eine Beamtenburg erwartet? Und wie wollen wir den wissenschaftlichen Nachwuchs fördern, wenn alle Planstellen bereits mit Assistenten besetzt sind? Ich verstehe daher wirklich nicht, daß unser Antrag, der Antrag, den die FPÖ im Nationalrat gestellt hat, abgelehnt wurde, an einer Fakultät nur die Hälfte der bestehenden Planstellen mit pragmatisierten Assistenten zu besetzen. Ich kann die Begründung nicht verstehen.

Ich kann genauso wenig verstehen, warum der Antrag abgelehnt wurde, einem Professor nach sieben Jahren einen Anspruch auf ein Forschungssemester zuzuerkennen. Was

spricht denn dagegen, wenn wir das Forschungssemester ohnehin fördern wollen?

Und ich kann genauso wenig die Ablehnung des Antrages verstehen, daß man einem Assistenten — so lautete unser Antrag — den Titel „Professor“ nur dann geben soll, wenn er sich habilitiert hat. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Nun frage ich Sie: Ist Ihnen wirklich die Habilitation überhaupt nichts mehr wert? Spricht für Sie nichts dagegen, daß wir da gleichschalten — ob mit oder ohne Habilitation?

Mir geht es dabei keineswegs um die Interessen der Professoren. Im Gegenteil: Ich bin auch der Meinung, daß bei den Professoren durchaus ein zusätzlicher Leistungsnachweis eingeführt werden sollte.

Zum Beispiel — wie sinnvoll das wäre, müßte man prüfen — etwa der „Professor auf Zeit“, wie das Präsident Dr. Stix im Nationalrat angesprochen hat.

Mir geht es wirklich viel mehr um die Interessen der Wissenschaft. Ich glaube, daß diesen Interessen mit dem vorliegenden Gesetz nicht gedient wird.

Im Verfassungsausschuß, habe ich mir erzählen lassen, wurde angekündigt, daß mit dem vorliegenden Gesetz mit einem Schlag 420 Pragmatisierungen durchgeführt werden können. Ich bin überzeugt, die Interessen dieser 420 Personen haben wir damit ausreichend gewahrt. Ich bezweifle allerdings, daß wir die Interessen unserer Zukunft gewahrt haben.

Ich anerkenne, daß mit dem vorliegenden Gesetz — das betone ich wirklich — eine Verrechtlichung eingetreten ist und ein Schritt auf einem Weg gemacht wurde. Allerdings glaube ich, daß dieser Weg wirklich in die falsche Richtung führt. Deswegen kann ich diesem Gesetz keine Zustimmung erteilen. — Danke. 12.11

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Dr. Irmtraut Karlsson. Ich erteile es ihr.

12.11

Bundesrat Dr. Irmtraut **Karlsson** (SPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Minister! Hoher Bundesrat! Ich glaube, daß ich den Ausführungen meiner Vorrednerin wieder nur das entgegensetzen kann, was auch in der Nationalratsdebatte gesagt wurde, daß nämlich die Qualität eines

Dr. Irmtraut Karlsson

Lehrenden oder eines Künstlers nicht dadurch erhöht wird, daß er sozial ungesichert ist. Das Bild vom hungernden Künstler in seinem Dachstübchen, der nur dann die Qualität erbringt, wenn er knapp vor dem Tod ist, oder vom Wissenschaftler, der sich mühselig durchfretten muß und nur deshalb die Qualität ergibt, ist längst passé.

Ebenso ist längst passé die Struktur der Hochschulen, auf der die Gesetzeslage vorher basiert hat; die Hochschulen haben andere Aufgaben zu erfüllen, sie haben mehr Studenten auszubilden, und Österreich ist auch im internationalen Vergleich, was die personalmäßige Besetzung ergibt, im Hintertreffen.

Das heißt, hier muß eine andere Art der Absicherung des Lehrpersonals und des Forschungspersonals gefunden werden. Das — nur das — versucht das zur Verhandlung stehende Hochschullehrer-Dienstrecht.

Ich glaube daher, daß wir durchaus diesem Dienstrecht unsere Zustimmung geben können und müssen. Die Verbesserung der Qualität sehe ich auch. Das ist aber eine Aufgabe, die auf anderen gesellschaftlichen Prozessen beruht.

Wir haben in Österreich, gerade jetzt müssen wir uns daran erinnern, einen ungeheuren Abfluß an wissenschaftlicher Kapazität gehabt, der in keinem anderen Land derart zu verzeichnen war. Wir hatten 1934 die erste Säuberung, wir hatten 1938 die zweite Säuberung, und 1945 war dann eigentlich nur das übrig im Wissenschaftsbetrieb, was in keinsten Weise sich politisch irgendwo engagiert hat.

Auch die Rückholung eminenter Professoren ist leider nicht in dem Ausmaße erfolgt, in dem es für den Wissenschaftsbetrieb in Österreich wünschenswert gewesen wäre.

Ich möchte aber darüber hinaus zu einem Einzelpunkt in diesem neuen Dienstrecht Stellung nehmen und ihn hervorheben, weil er für mich auch Symbolcharakter hat.

Ich möchte die Befriedigung ausdrücken, daß es gelungen ist, neben der Anrechnung des Präsenzdienstes auch die Zeiten des Mutterschaftsurlaubes und des Karenzurlaubes bei den Assistenten für die Bemessung der Dienstdauer anzurechnen.

Ein früherer Entwurf hat dies nämlich nicht vorgesehen und ging vom ehrwürdigen Bild der Frau als Blaustrumpf in der Wissen-

schaft aus, die völlig abgeschlossen in ihrem wissenschaftlichen Kabäuschen saß, von Kinderkriegen keine Rede, geschweige denn, Kinder zu wollen. Dies entspricht doch nicht der Wirklichkeit, und wenn man schon immer die Qualität und die Intelligenz beschwört, so ist auch die Unterstellung, daß Kinderkriegen die weibliche Intelligenz stört, zurückzuweisen.

Durch diese Anrechnung wird, wie gesagt, nicht nur das Leben der weiblichen Assistenten und des weiblichen Mittelbaus erleichtert, sondern es wird in dem männerdominierten Wissenschaftsbetrieb an dieser Stelle und eigentlich nur an dieser Stelle dokumentiert, daß auch Frauen ihren Platz in diesem Wissenschaftsbetrieb haben. Bei den Hochschullehrern sind Frauen ja derart unterrepräsentiert, daß wir immerhin die Hoffnung haben, daß durch die Förderung der Frauen im Mittelbau sich auch dieser Zustand längerfristig ändern kann.

Ich habe den Medien auch entnommen — das muß man ebenfalls zustimmend zur Kenntnis nehmen —, daß auf inhaltlich wissenschaftlicher Ebene nun endlich ein unwürdiges Hickhack und Hin und Her sein Ende gefunden hat. Der Lehrstuhl für den Schwerpunkt Frauenforschung an der Universität Innsbruck ist nun endlich fix, und die Bestellvorschläge sind eingebracht. Es ist zu hoffen, daß nun zügig und in Ruhe Verhandlungen mit den auf diesen Bestellvorschlägen genannten Personen geführt werden, sodaß vielleicht schon im Wintersemester dieses Jahres der Lehr- und Forschungsbetrieb an diesem Lehrstuhl aufgenommen werden kann.

Damit ist ein erster Schritt getan, das Fehlen wissenschaftlicher Aufarbeitung der spezifischen Situation der Mehrheit unserer Bevölkerung, der Frauen, zumindest auf dem Gebiet der Politikwissenschaft wettzumachen.

Dieser Ausbau sollte fortgesetzt werden. Zum Beispiel wäre im Bereich der Universität Wien zu wünschen, einen Lehrstuhl im Rahmen des Bereiches Zeitgeschichte für Frauenforschung einzuführen.

Vielleicht könnten wir auch eine überparteiliche Initiative der Frauen starten. Es gibt nämlich — schauen wir uns unsere eigene politische Geschichte an — keine einzige umfassende historische Darstellung der Frauenorganisationen in Österreich. Es gibt verstreute Teilarbeiten, Diplomarbeiten, Fest-

Dr. Irmtraut Karlsson

schriften, die alle nur irgendwelche Aspekte abdecken, aber keine umfassende Darstellung bieten. Auf die Bedeutung der Frauenorganisationen für die gesellschaftliche Entwicklung Österreichs brauche ich ja hier hoffentlich nicht hinzuweisen. Daher wäre auch auf diesem Gebiet eine wissenschaftliche geschichtliche Arbeit zu wünschen.

Ich weiß, ich habe mich jetzt vom Hochschullehrer-Dienstrecht etwas entfernt, wollte aber die Gelegenheit nicht ungenützt lassen, auf die Diskriminierung der Frauen im Wissenschaftsbetrieb und auf die weißen Flecken auf der österreichischen wissenschaftlichen Landkarte hinzuweisen. — Danke. *(Beifall bei der SPÖ, bei Bundesräten der ÖVP und des Bundesrates Dr. Heide Schmidt.)* 12.19

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Jürgen Weiss. Ich erteile es ihm.

12.19

Bundesrat Jürgen Weiss (ÖVP, Vorarlberg): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Das Dienstrecht für Hochschullehrer enthält auch eine Regelung eines im Bundesbeamten-Dienstrecht eher etwas ungewöhnlichen Typus, nämlich des kündbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Hochschulassistenten, das wir sonst im wesentlichen nur noch beim Zeitsoldaten kennen.

Im möchte daran ganz kurz ein Anliegen meines Landes knüpfen. Im Jahre 1974 wurde mit einer als föderalistisch etikettierten Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle ausdrücklich im Sinne einer Stärkung der Länderrechte das bisher bestehende Verfassungsgebot in Artikel 21 Abs. 1 beseitigt, wonach das Dienstrecht der Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln sei.

Die Befugnis zur Regelung der Dienstverhältnisse der Landes- und Gemeindeangestellten wurde in die ausschließliche Gesetzgebung und Vollziehungskompetenz der Länder übertragen, mit der Einschränkung, daß die in den Angelegenheiten des Dienstrechtes erlassenen Landesgesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes nicht in einem Ausmaß abweichen dürfen, wodurch der in der Bundesverfassung vorgesehene Wechsel des Dienstes wesentlich behindert wird.

Es hatte das Land Vorarlberg vorher schon — bislang unbestrittenermaßen — einen Typus des öffentlich-rechtlichen kündbaren Dienstverhältnisses, nämlich des Landesangestellten, der im wesentlichen dem Vertragsbediensteten im Bundesdienstrecht entspricht, eben mit der einzigen Unterscheidung, daß das Dienstverhältnis nicht durch Vertrag begründet wird, sondern durch einen öffentlich-rechtlichen Hoheitsakt, die bescheidmäßige Bestellung. Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinsichtlich der Trennung Arbeitsgerichtsbarkeit und Durchsetzung der Interessen des Dienstnehmers im Verwaltungswege sind eigentlich der einzige wesentliche Unterschied. Dieser Typus wurde nicht erst nach der Verfassungsgesetznovelle 1974 eingeführt, sondern war in Vorarlberg seit jeher gebräuchlich.

Es hat sich dann in der Zwischenzeit etwas ereignet, das durchaus im Zusammenhang mit diesem vorliegenden Gesetz steht. Der Verfassungsgerichtshof hat im Dezember 1986 die Bestimmungen des Landesbedienstetengesetzes aufgehoben, die die sogenannten „Landesangestellten geregelt“ haben, weil er der Meinung war, der Landesgesetzgeber sei an bestimmte Strukturprinzipien des Bundesdienstrechtes gebunden, diese sähen kündbare öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nicht vor, daher sei der Wechsel des Dienstes wesentlich behindert, das Erfordernis der Verfassung in Artikel 21 somit nicht erfüllt.

Der Verfassungsgerichtshof hat unserer Meinung nach außer acht gelassen, daß solche Strukturprinzipien der Verfassung fremd sind; sie scheinen in der Verfassung nicht auf, sind also in dem Sinn kein Verfassungsgebot. Im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof haben sich alle Länder, die sich mit einer Meinungsäußerung beteiligt haben, dahin gehend geäußert, daß sie keine wesentliche Behinderung des Wechsels erblicken können.

Ich darf hier stellvertretend für die anderen die Stellungnahme der Wiener Landesregierung zitieren. Die Wiener Landesregierung hat erklärt, daß nach ihrer Ansicht kein Umstand erkannt werden kann, der eine wesentliche Behinderung des Dienstwechsels zwischen den Gebietskörperschaften darstellt.

Der Verfassungsgerichtshof hat trotzdem anders entschieden, hat eine, wie wir meinen, länderfeindliche Entscheidung getroffen, die aber selbstverständlich zu respektieren ist.

Da nun aber der Bundesgesetzgeber selbst

Jürgen Weiss

diesen Typus des kündbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses teilweise schon hatte, teilweise fortführt, dann haben wir Zweifel, ob es die Strukturprinzipien des Bundesdienstrechtes tatsächlich gibt, die einen solchen Typus auf Landesebene ausschließen, da ihn ja der Bundesgesetzgeber selbst auch anwendet.

Um zu einer Klarstellung in dieser Angelegenheit zu kommen, hat die Vorarlberger Landesregierung im Begutachtungsverfahren zur vorliegenden Bundesverfassungsgesetznovelle, mit der die Länderrechte wesentlich gestärkt werden sollen, Klarstellung in der Weise angeregt, daß in der Bundesverfassung verankert sein soll, daß die Länder bei Erlassung dienstrechtlicher Vorschriften nicht an Strukturprinzipien des Bundesdienstrechtes gebunden sein sollen, damit jener Zustand wieder hergestellt wird, der mit der Verfassungsgesetznovelle 1974 — wie aus den Unterlagen der damaligen Beratungen ganz klar hervorgeht — beabsichtigt war, daß dieser länderfreundliche Zustand von 1974 im Jahre 1988 wiederhergestellt wird. — Danke. (*Allgemeiner Beifall.*) 12.25

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Tmej. Ich erteile es ihm.

12.25

Bundesrat **Tmej** (SPÖ, Wien): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Die vom Nationalrat bereits verabschiedete Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 soll eine neue Rechtsgrundlage für die bei der Post- und Telegraphenverwaltung verwendeten Urlaubersatzkräfte schaffen. Für den Fall, daß deren Vertragsdauer acht Wochen nicht übersteigt, unterliegen sie künftig nicht mehr dem Vertragsbedienstetengesetz 1948. Um diese für die Post- und Telegraphenverwaltung speziell getroffene legislative Maßnahme zu verstehen, muß man die Personalstruktur der Post- und Telegraphenverwaltung näher erläutern.

Seit 1975 hat die Post die Zahl ihrer ständigen Bediensteten praktisch nicht erhöht, der Arbeitsumfang ist jedoch seither ganz erheblich gestiegen. Abgesehen von den gesteigerten Verkehrsleistungen wurde seit Ende der siebziger Jahre das gesetzliche Urlaubsausmaß schrittweise angehoben. Der Mindesturlaub wurde erhöht, die Pflegefreistellung neu eingeführt und für bestimmte Bediensteten Gruppen die Zahl der Urlaubstage vermehrt.

Dies bewirkte, daß bei gleichbleibendem Personalstand eine immer größer werdende Zahl an Urlaubstagen anfällt. Geschieht dies nicht im ausreichenden Maße, bleibt zum Jahresende ein Urlaubsrest, der den Gesamturlaubsanspruch des Folgejahres erhöht. Übersteigt allerdings der Urlaubsrest aus dem Vorjahr eine bestimmte Höhe, kann er neben dem laufenden Urlaubsanspruch mit dem vorhandenen Personal nicht mehr bewältigt werden.

Den aufgezeigten personellen Schwierigkeiten konnte die Post in den letzten Jahren nur dadurch begegnen, daß sie während der Haupturlaubszeit jeweils für wenige Wochen zusätzliche Urlaubersatzkräfte aufgenommen hat. Dabei handelt es sich vorwiegend um Schüler und Studenten, die während ihrer Ferien einer Beschäftigung nachgehen wollen, um etwas Geld zu verdienen. Dieser Personenkreis ist an einer Dauerbeschäftigung von vornherein nicht interessiert, sondern will nur für einige Wochen Arbeit. In diesen Fällen bedeutet die Kurzfristigkeit der Verträge keinesfalls eine soziale Härte, sie ist vielmehr durchaus erwünscht.

Der Einsatz von Schülern und Studenten als Urlaubersatzkräfte kommt somit den Erfordernissen der Post, aber auch den Vorstellungen der kurzzeitig aufgenommenen Arbeitskräfte entgegen. Dennoch entbehrt dieser Vorgang nicht einer gewissen Problematik.

Bevor diesen Urlaubersatzkräften die vorrangigsten und unaufschiebbaren Arbeiten übertragen werden können, müssen sie geschult werden. Naturgemäß kann sich diese Schulung nur auf eine Information über die wichtigsten Bestimmungen beschränken, da ja diesen Kräften jede Erfahrung fehlt und bei der kurzen Vertragsdauer dem unproduktiven Zeitraum der Schulung eine in einem entsprechenden Verhältnis stehende Zeit selbständiger Arbeitsleistung gegenüberstehen muß.

Die angeführten Vor- und Nachteile des Einsatzes solcher Urlaubersatzkräfte sind selbstverständlich schon seit Jahren bekannt. Dennoch wurde bisher in Kauf genommen, daß diese Kräfte wie alle übrigen Vertragsbediensteten entlohnt wurden. In dieser Hinsicht war die Post eher ein Ausnahmefall, denn in den meisten anderen Bereichen, die Urlaubersatzkräfte beschäftigen, lag die Entlohnung solcher Kräfte erheblich unter jener, die für das ständige Personal vorgesehen war.

Tmej

Die vorliegende Gesetzesnovelle soll nun die rechtliche Basis dafür schaffen, mit den Urlaubersatzkräften ein Entgelt zu vereinbaren, das der von ihnen erbrachten Arbeitsleistung entspricht, ohne daß mit jeder einzelnen dieser Kräfte ein Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abgeschlossen werden muß. Die vorliegende Novelle sieht vor, die Verträge mit den angeführten Urlaubersatzkräften von den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 überhaupt auszunehmen und mit den Urlaubersatzkräften Dienstverträge nach dem ABGB abzuschließen. Hiebei wird ein Entgelt vereinbart werden, das je nach der Wertigkeit der Tätigkeit zwischen 6 400 S und 8 000 S monatlich liegt. Selbstverständlich werden die Urlaubersatzkräfte vollen sozialversicherungsrechtlichen Schutz genießen, die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes werden auf sie angewendet.

Die vorgesehene Regelung bedeutet somit ein Anpassen an eine in der übrigen Wirtschaft längst übliche Vorgangsweise und bietet Gewähr dafür, daß der Unterschied der vom ständigen Personal erbrachten Leistung gegenüber jener, die von einer nur wenige Wochen tätigen Kraft erwartet werden kann, in der Entlohnung zum Ausdruck kommt. Damit wird eine Differenzierung getroffen, die in jeder Weise sachlich gerechtfertigt ist.

Der Gesetzeswortlaut stellt sicher, daß nur jene Kräfte geringer entlohnt werden, die für höchstens acht Wochen aufgenommen werden. Urlaubersatzkräfte, die regelmäßig wiederkehrend für dienstabwesende Bedienstete einspringen, sind hievon nicht betroffen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die sozialistische Fraktion des Hauses wird gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch erheben. *(Beifall bei der SPÖ.)* ^{12.30}

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Strutzenberger. Ich erteile es ihm.

^{12.30}

Bundesrat **Strutzenberger** (SPÖ, Wien): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir sind einer Meinung, daß das Ziel eines Hochschullehrer-Dienstrechtes natürlich in erster Linie auch eine Verbesserung der Qualität der Hochschulausbildungsmöglichkeiten sein sollte. Ich stimme hier mit all jenen überein, die die Meinung vertreten, daß es gerade mit Blickrichtung Zukunft notwendiger sein wird, daß wir diese Ausbildungsmöglichkeiten

wirklich verbessern. Wenn ich an den Willen, der EG näherzukommen, denke, dann, muß ich sagen, wird die Ausbildung sicherlich von ganz besonderer Bedeutung sein.

Aber auch unabhängig von den EG-Überlegungen ist es, glaube ich, hoch an der Zeit, daß wir versuchen, den Stand der Wissenschaft, den Stand der Ausbildung im Hochschulbereich, den wir einmal hatten, wieder zu erreichen und vor allem den Namen wiederzuerlangen, den die berühmte Wiener Schule einmal gehabt hat. Ich glaube daher auch, daß man das nicht nur von den Ausbildungsplänen her sehen sollte oder sehen kann, sondern daß hier sehr wohl auch dazu gehört, daß das Dienstrecht derjenigen, die diese Forschung, diese Lehre zu vollziehen haben, entsprechend abgesichert ist.

Ich darf Ihnen sagen, ich habe selbst, so wie auch Kollege Sommer, in den letzten 14 Jahren an sehr, sehr vielen Verhandlungen über dieses Hochschullehrer-Dienstrecht direkt teilnehmen können, und ich möchte feststellen, daß man dabei nicht nur Überlegungen, ob pragmatisiert oder nicht pragmatisiert, in den Vordergrund stellte, sondern auch deutlich erkennen ließ, daß der Bereich, der meiner Meinung nach sowohl Forschung als auch Lehre trägt, etwas stiefmütterlich behandelt wurde, und zwar war das der Mittelbau.

Es war der Mittelbau, den man etwas vernachlässigt hat, dessen Initiativen sicherlich nicht dadurch gefördert wurden, daß der Assistent zittern mußte, ob sein Dienstverhältnis noch verlängert wird, ob er noch bleiben kann oder ob er in den nächsten Wochen, Monaten den blauen Brief bekommt, in dem man ihm mitteilt, daß er an der Universität nicht mehr verwendet werden kann. — Das zum einen.

Zum zweiten glaube ich, daß demjenigen, der sich dieser schwierigen Aufgabe widmet, auch ein gewisses Recht zusteht, über seine Laufbahn mitzuentcheiden. Es kann sein, daß diese nicht immer aus seinem Willen an der Universität endet, daß es nicht immer nur von ihm abhängt, ob sie im privaten Bereich, in der Privatwirtschaft oder sonstwo Fortsetzung finden kann.

Frau Dr. Schmidt! Ich betrachte daher die Kritik, die Sie an der Pragmatisierung im Bereich des Mittelbaues und an der Pragmatisierung allgemein geübt haben, als Pflichtübung, denn die Einstellung Ihres Parteiobmanns zum öffentlichen Dienst ist hinlänglich bekannt. Die Einstellung Ihres Parteiobmanns, was Pragmatisierung und so weiter

Strutzenberger

anlangt, ist uns hinlänglich bekannt. Wie gesagt, ich möchte damit nicht Ihnen persönlich etwas Unehrenhaftes unterstellen. Ich weiß natürlich und sage es noch einmal: Sie haben die Verpflichtung, hier eine Partei zu vertreten, und ich betrachte daher Ihre Kritik als Pflichtübung. Sie selbst — und verzeihen Sie mir die Zwischenbemerkung, ich möchte mich auch gleich dafür entschuldigen — sind pragmatisiert und haben aber erklärt, nichts dafür oder dagegen getan zu haben. Pragmatisierung ist also kein einseitiger Verwaltungsakt, sondern ein Akt, der von beiden akzeptiert werden muß.

Nur — um auch zu wissen, wovon wir sprechen —: Es war und ist nicht einzusehen, warum nur der ordentliche Professor pragmatisiert sein soll, während derjenige, der im Mittelbau die wirkliche Arbeit leistet, von der Pragmatisierung ausgeschlossen ist.

Ich glaube daher, daß der Weg, der hier gewählt wurde, nämlich nicht festzulegen — was auch vorgeschlagen wurde —, ob an einem Institut die Hälfte der Belegschaft pragmatisiert wird oder zwei Drittel, der zweckmäßigere und zielführendere ist. Ich glaube auch — das hat sich ja bei den vielen Verhandlungsrunden gezeigt —, daß es richtig war, hier Qualifikationsgrenzen zu ziehen, die Qualifikation zu prüfen, und zwar zweimal, im Zuge der Pragmatisierung und bevor es zu einer solchen kommen kann.

Nun noch einige Worte zu einer Frage, die auch immer wieder kritisiert wird, nämlich zur Frage: eigener Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz oder Einbau als eigenen Abschnitt in das Beamten-Dienstrechtsgesetz. Hier wird der Vergleich mit den Richtern gebracht. Beide sind unabhängig, der eine in Wissenschaft und Forschung, der andere in der Rechtsprechung. Aber ich sehe doch einen gewissen Unterschied: Der Richter hat eine eindeutige Stellung innerhalb des — wenn Sie so wollen — Beamten-Dienstrechtes. Es fällt mir schon schwer, das gedanklich auf den Hochschullehrerbereich zu übertragen.

An den Hochschulen werden Bundeslehrer beschäftigt, Assistenten und Professoren. Unsere Überlegung war und ist es, zu versuchen, bei Rechtskodifikationen keine Zersplitterung dieser Rechte herbeizuführen, vor allem dann nicht, wenn in einem Recht unbedingt Bezug genommen werden muß auf das andere, und das kommt beim Hochschullehrer-Dienstrecht schon vor. Wenn Sie sich dieses Dienstrecht durchlesen, dann werden Sie

feststellen, daß es Verweisungen auf die allgemeinen Beamtenbestimmungen, auf das allgemeine Beamtenrecht enthält. Daher war es, glaube ich, richtig, daß man nicht dem Wunsch derjenigen entsprochen hat, denen es gefallen hätte, irgendwo sagen zu können, daß sie ein eigenes Hochschullehrer-Dienstrechtsgesetz haben, sondern daß man hier der Überlegung gefolgt ist, das doch in einer Rechtsmaterie zu vereinigen, in einem Gesetz zu vereinigen. Ich glaube, daß hier doch noch irgendwo der Vernunft Rechnung getragen wurde.

Ich möchte nach diesen wenigen Bemerkungen schon wieder zum Schluß kommen. Ich sage nochmals: Ich teile mit all denjenigen die Auffassung, die sagen, daß hier versucht werden soll, ohne Ausschaltung oder ohne Benachteiligung eines Personenkreises, der in der Wissenschaft, Lehre und Forschung tätig ist, grundsätzlich Verbesserungen zu erreichen, und bin mit all jenen einer Meinung, die glauben, daß für die Wissenschaft, für die Forschung in Zukunft mehr Geld aufgewendet werden müßte, mehr Geld zur Verfügung stehen sollte, weil dieses Geld gut angelegt wäre. Aber das, was sich auf Wissenschaft und Forschung bezieht, muß sich natürlich auch auf diejenigen beziehen, die diese Wissenschaft, Forschung, Lehre durchzuführen und zu vertreten haben. — Ich danke schön. *(Allgemeiner Beifall.)* 12.39

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Schambeck. Ich erteile es ihm.

12.39

Bundesrat Dr. **Schambeck** (ÖVP, Niederösterreich): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist erfreulich, daß wir heute, an einem Tag, an dem die Tagesordnung des Bundesrates nicht mit einer Vielzahl von Materien überlagert ist, eine so wichtige Materie behandeln können. Wenn man vom Quantitätsdenken der Demokratie ausgeht, so spielen an und für sich die Hochschullehrer im Verhältnis zu der pluralistischen Massengesellschaft des Industriezeitalters — da wird mir Kollege Ogris, glaube ich, auch recht geben, was die Zahl anbetrifft — keine so große Rolle, daß man sagen kann, das sei weltbewegend.

Wenn man allerdings die Aufgaben der Hochschullehrer betrachtet — alle meine Vorredner, auch die Frau Dr. Schmidt hat das getan, haben sich mit dieser Aufgabe auseinandergesetzt —, so muß man sagen: Sie

21586

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Dr. Schambeck

haben, ganz gleich, ob sie Assistenten sind oder Ordinarien, eine gesamtstaatliche und eine gesamtgesellschaftspolitische Bedeutung. Das Hochschullehrer-Dienstrecht ist daher mehr als bloßes Standesrecht; die Regelung der Stellung der im akademischen Leben Tätigen ist daher mehr als bloß Selbstzweck.

Ich glaube sagen zu können — das hat schon der erste Redner zu diesem Tagesordnungspunkt, Herr Universitätsprofessor Dr. Ogris, verdeutlicht —, daß sich doch eigentlich kaum jemand für den Beruf eines akademischen Lehrers entscheiden würde — mit der ganzen Unsicherheit dieser Laufbahn —, wenn er nicht darin eine Berufung fühlen würde.

Meine Damen und Herren! Es gibt ja Bereiche, bei denen man — wenn man 20 oder 30 Jahre kontinuierlich tätig ist, wenn nicht die intellektuellen Kräfte sichtbar nachlassen oder wenn jemand nicht silberne Löffel stiehlt oder ihm etwas passiert — damit rechnen kann, nach einer gewissen Zeit eine bestimmte Position einnehmen zu können.

Im akademischen Leben ist das völlig anders. Es gibt eine Reihe von Leuten — betrachten Sie sich nun die Lebensläufe bestimmter Leute —, die sich akademisch bemüht haben, und zwar mit großem Erfolg, denen es aber nicht gelungen ist, einen Lehrstuhl zu bekommen, wie das früher geheißen hat, oder die Fälle — das sei zugegeben, meine Vorredner haben das auch angedeutet —, in denen es persönliche Differenzen gegeben hat, die sachliche Zuständigkeiten zumindest gefährdet haben. Oder: Es hat etwa sonstige Inanspruchnahmen im öffentlichen Leben gegeben, die das behindert haben.

Als Juristen erlauben Sie mir, den Namen Franz Klein, den Schöpfer des Entwurfes der Zivilprozeßordnung, zu nennen, oder Heinrich Klang, die beide niemals Ordinarien gewesen sind. Erlauben Sie mir weiters, den großen Sozialethiker Johannes Messner zu nennen, der in seinem Heimatort Schwaz in Tirol an der Mauer der Pfarrkirche seinen letzten Platz gefunden hat: Er ist gleichfalls nie Ordinarius gewesen; er hatte den bloßen Titel eines Ordinarius, war aber immer Extraordinarius. Herr Bundesrat Dr. Strimitzer und ich haben Messner auf seinem letzten Weg begleiten können.

Ich denke weiters an Herrn Professor Alfred Verdross, dem großen Völkerrechtler und Rechtsphilosophen, der nie eine Schreibkraft und nur einen einzigen Assistenten

hatte. Ich könnte Ihnen noch viele andere solcher Beispiele nennen, wo Professoren zu einer Zeit, in der die Frage, wie viele Assistenten ein Professor hat und wie die Ausstattung eines Instituts ist et cetera, noch nicht eine so große, vorrangige Rolle spielte, dennoch Großes für den Ruf der österreichischen Wissenschaft geleistet haben.

Meine Damen und Herren! Der Schöpfer des Entwurfes zum österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz, Hans Kelsen, hat in den letzten Jahrzehnten seines Lebens keine Schreibkraft gehabt, auch in Berkeley niemanden, der für ihn als Assistent gearbeitet hätte. Kelsen ist am Nachmittag, solange er das eben konnte, mit seinem Auto — da sind andere von der Straße geflüchtet — zur Bibliothek gefahren und hat sich dort selbst bedient.

Ich möchte damit sagen, daß sich die österreichische Wissenschaft mit Weltruf zu einem Zeitpunkt etabliert hat, als es diese Unterstützungen noch nicht gegeben hat, und wir daher sehen müssen, wie groß in der heutigen Zeit die Verpflichtung jenen Menschen gegenüber ist, die wissenschaftliche Arbeiten in der jetzigen Form erst finanziell ermöglichten: Arbeiter, Angestellte, Bauern, Wirtschafts- und Gewerbetreibende, die durch ihre Leistungen dieses wissenschaftliche Arbeiten ermöglichen. Das möchte ich in einer Volksvertretung, die wir dieses Gesetz hier mitzuvertreten haben, aussprechen.

Dasselbe gilt natürlich auch für Studenten, die Stipendien, die eine Unterstützung bekommen. Diese haben dann gleichfalls eine große Verpflichtung jenen gegenüber, die ihnen das ermöglicht haben.

Ich selbst habe seit mehr als 20 Jahren einen Lehrstuhl in Linz und lasse nie ein Semester vorübergehen, ohne darauf hinzuweisen, daß ohne die Kooperation von Bund und Land die Linzer Hochschule, wie sie damals geheißen hat, nie zustande gekommen wäre; es gab eine Vorleistung von Gemeinde und Land gegenüber dem Bund. Damals war Piffil-Perčević gar nicht sehr erfreut darüber, daß diese Universität zustande kommt. Es ist das trotzdem möglich geworden, und das war eben die Leistung derjenigen, die auf Arbeitgeber- beziehungsweise Arbeitnehmerseite in diesem Bundesland tätig waren beziehungsweise sind.

Die Stellung der Hochschulen ist in der heutigen Zeit wirklich von vorrangiger Bedeutung. Wir wollen doch bei dieser raschen Ent-

Dr. Schambeck

wicklung auf verschiedenen Wissensgebieten mehr für eigene Patente bekommen als für andere die Lizenzen bezahlen zu müssen; es soll eben auch bei uns einen Fortschritt in diesem technisierten Industriezeitalter geben.

Meine Damen und Herren! Dieses Hochschullehrer-Dienstrecht bezieht sich ja auf die gesamte Breite des akademischen Lebens; es betrifft genauso den Arzt wie den Naturwissenschaftler oder den Sozialwissenschaftler etwa. Ich denke, Sie können sich vorstellen, wie schwierig es ist, das alles in das normative Gebäude eines bestimmten Standesrechtes zu bekommen. Ich stimme mit dem Herrn Bundesratskollegen Strutzenberger darin überein, daß es natürlich schon beachtenswert ist, ob es ein eigenes Gesetz gibt oder ob das in einen größeren Kreis eines umfassenden Gesetzes eingeht. Aber etwas ist ganz entscheidend — und da möchte ich das unterstreichen, was Strutzenberger sagte —: daß nämlich der Natur der Sache, nämlich dem Wesenscharakter des Hochschullehrers, in diesem Teil des Hochschullehrer-Dienstrechts in der Gesamtheit Rechnung getragen wurde. Es ist das, was für den akademischen Lehrer erforderlich ist, zustande gekommen, und zwar auf partnerschaftlichem Weg.

Man muß das wirklich unterstreichen, was in den letzten Jahren zustande gekommen ist. Oft hat man sich gefragt, ob dieses Gesetz wirklich zustande kommen wird, und manchmal hat es auch so ausgesehen, als ob es besser wäre, bei der bisherigen Regelung — bevor etwas Schlechtes herauskommt — zu bleiben. Die Verhandlungen sind vom Jahre 1974 bis zu diesem Jahr gelaufen.

Ich gratuliere Herrn Bundesminister Professor Dr. Tuppy dazu, daß er dieses Gesetz in die Scheune bringen kann; sicherlich haben auch seine Vorgängerin beziehungsweise sein Vorgänger dazu beigetragen. Als das Wissenschaftsministerium unter Bundesminister Dr. Firnberg errichtet wurde, war ich der Redner der ÖVP zu diesem Tagesordnungspunkt. Bundesminister Dr. Firnberg war ja zunächst Bundesminister ohne Portefeuille.

Herr Dozent Dr. Fischer hat sich auch für das Zustandekommen dieses Gesetzes eingesetzt; Herr Professor Dr. Tuppy kann dieses Gesetz nunmehr einbringen, wozu ich ihm aufrichtig gratuliere.

Bundesminister Professor Tuppy kennt ja das akademische Leben. Er war wissenschaftliche Hilfskraft, Assistent, war Extraordinarius, dann Ordinarius, Rektor der Wiener Uni-

versität, Präsident der Akademie der Wissenschaften und steht heute diesem Ressort vor, und zwar mit einer Erfahrung, die den internationalen Vergleich bei Gott nicht zu scheuen braucht, denn er kennt das alles von seiner Tätigkeit her, bevor er zum Bundesminister berufen wurde, und zwar auch von seiner internationalen Tätigkeit und außerdem von seinem ständigen Engagement an internationalen Akademien und von Gastvorlesungen in verschiedenen Erdteilen her.

Die Aufgabe eines Hochschullehrer-Dienstrechtes — erlauben Sie mir, das zu sagen — wird nie befriedigend sein, und die Situation ist von Fakultät zu Fakultät und von Institut zu Institut verschieden. Es kommt auch auf das menschliche Verhältnis des Professors zu seinem Assistenten an.

Ich selbst war fünf Jahre lang Assistent. Ich habe nach meiner Habilitation — ich war damals 29 — meinen Assistentenposten zur Verfügung gestellt und bin in die Praxis gegangen. Ich habe das gar nicht bereut, muß ich sagen. Im Gegenteil: Ich bin froh, daß ich einige Zeit in der Praxis war. Ich habe ein Jahr nach meiner Habilitation drei Berufungen gehabt, eine davon ins Ausland.

Heute muß ich sagen, daß ich froh bin, erlebt zu haben, wie das ist, ein Assistent zu sein. Als ich Assistent wurde, standen meine Lehrer, die Herren Professoren Merkl und Verdroß, zwei Jahre vor der Emeritierung. Ich habe genau gewußt: das ist ein ungedeckter Hoffnungskauf. Ich habe mich aber trotzdem dieser Aufgabe gestellt und habe miterlebt, wie das ist, wenn man Assistent ist an einem Lehrstuhl, an dem der zuständige Professor emeritiert ist und nicht in der Fakultät sitzt, sondern am Gang wartet, wie das Verfahren ausgeht.

Ich habe die Kollegialität in allen Formen der Perversität, aber auch in der humanen Art erlebt, das muß ich ehrlich sagen. Rückblickend würde ich sagen: Wenn ich noch einmal die Chance hätte, den akademischen Weg zu beschreiten — mir ist er nach meiner 3. Staatsprüfung angeboten worden, ich habe das nie anvisiert —, dann würde ich mich bemühen, noch einmal zu habilitieren. Die akademische Laufbahn würde ich allerdings nicht noch einmal ergreifen. Ich würde mich nicht mehr um eine Berufspraxis bemühen, das würde ich in der gegenwärtigen Situation wirklich nicht mehr tun.

Ich würde mich aber um ein Notariat im ländlichen Raum bemühen, würde meiner

21588

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Dr. Schambeck

Habilitation nachgehen, würde lehren, unterrichten, mich im öffentlichen Leben betätigen, würde mich aber nicht mehr diesem System so zur Verfügung stellen, obwohl ich das jetzt bitte gerne tue, und ich muß sagen, daß ich das selbst im Vergleich zu anderen unter relativ guten Bedingungen tun konnte. Aber das ist unterschiedlich, möchte ich Ihnen sagen, und das hängt auch von den jeweiligen Bedingtheiten ab.

Die Bedingtheit des Hochschullehrer-Dienstrechtes sind die Aufgaben der Lehre, der Forschung — und auch das ist ohne Verwaltung nicht möglich —, wobei der Übergang von der Hoheitsverwaltung zur Privatwirtschaftsverwaltung bisweilen fließend ist. Man muß auch lernen, in der Hochschulverwaltung mit dem Geld umzugehen; auch Rektorsdirektoren müssen das können. Man muß auch umgehen können mit dem Geld in den einzelnen Instituten. Man muß auch wissen, wie man das Ganze der Öffentlichkeit gegenüber vertritt; es ist dies eine Verwaltung sui generis.

Wir wissen — Herr Kollege Ogris hat bereits darauf hingewiesen —, daß man sich zur selben Zeit, als man sich um das UOG bemühte, auch um ein Hochschullehrer-Dienstrecht bemüht hat. Es ist eigentlich sehr gut, daß nach dem UOG das Hochschullehrer-Dienstrecht jetzt verabschiedet wird, weil ja das partnerschaftliche Prinzip hier zum Tragen kommen soll.

Ich möchte wirklich dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, der zuständigen Sektion des Bundeskanzleramtes, der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und allen Beteiligten herzlich dafür danken, mit welchem Engagement sie sich dafür eingesetzt haben.

Da wir den Herrn Vorsitzenden beziehungsweise den Herrn stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerkschaft öffentlicher Dienst — den Kollegen Sommer und den Kollegen Strutzenberger — erfreulicherweise unter uns haben, möchte ich auch als Professor dafür herzlich danken. Beide sind keine Professoren, haben aber unseren Gewerkschaftskollegen sehr viel Verständnis entgegengebracht. Sie haben auch sehr dazu beigetragen, daß ein Interessenausgleich möglich wurde. Oft ist das von außerakademischer Seite leichter möglich als seitens der direkt Betroffenen. Hervorragende Beamte haben dazu beigetragen, daß dieses Gesetz zustande kommen konnte.

Erlauben Sie mir als Mann, auch einer Frau dafür herzlich zu danken: Stellvertretend für andere möchte ich hier Frau Dr. Schäffer nennen, die heute auch unter uns weilt, die sich dafür sehr, sehr engagiert hat. Auch hier kommt das Wirken einer Frau der Männerwelt zugute; wir danken dafür.

Meine Damen und Herren! Die Strukturen, die es dabei zu bewältigen gibt, sind erstens, daß man normativ die lehrende Seite erfaßt, die nicht Selbstzweck einer hohen Schule ist, sondern den Lernenden zugute kommt. Auf der lehrenden Seite gibt es bekanntlich die Gruppe der Assistenten, der Dozenten und Professoren.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir zu sagen — nicht nur in der Politik ist das so, sondern auch auf akademischem Boden —: Groß ist jeder gern alleine. Das können Sie auch auf akademischem Boden, und zwar auf den verschiedensten Ebenen erleben. Es ist aber erfreulich, daß hier eine recht gute Koordination getroffen wurde.

Frau Dr. Schmidt! Natürlich kann man das von verschiedenen Perspektiven her sehen. Das ist so wie bei einem großen Berg: Je nachdem, ob man den Mont Blanc von der einen oder der anderen Seite betrachtet, hat er ein verschiedenes Aussehen. Auch die Menschen sehen en face beziehungsweise en profil verschieden aus. Ähnlich ist das beim Hochschullehrer-Dienstrecht. Es waren dabei mehrere Spannungen zu bewältigen.

Die Sicht des Nachwuchses, der in die Wissenschaft einsteigen will, ist dazu wahrscheinlich eine völlig andere als desjenigen, der etwa bereits ein arrivierter Inhaber einer Lehrkanzel ist und einen Assistenten braucht, der mitarbeitet, der ihm zuarbeitet, der mit Verständnis mit diesem zusammenarbeitet.

Was mich am meisten erschüttert hat im akademischen Leben — ich habe verschiedene Universitäten erlebt, da ich an verschiedenen Universitäten Lehrstühle innehaben konnte —, was mir am meisten wehgetan hat, ist, daß jene Leute, die selbst als Assistenten darunter gelitten haben, wie sie von Professoren und Ordinarien behandelt wurden, als sie das dann später selbst wurden, auch ein derartiges Verhalten an den Tag gelegt haben.

Es ist übrigens bedauerndswert im sozialen Leben überhaupt, daß die wenigsten sich daran erinnern, was sie selbst einmal mitgemacht haben. Man soll sich auch bitte bemühen — es gelingt das nicht immer — zu erken-

Dr. Schambeck

nen, daß die Freiheit des einen dort endet, wo die Freiheit des Nächsten beginnt, daß ein Professor eben auch habilitiert.

Ich weiß, daß es im Ministerium und bei anderen Kollegen Erstaunen hervorgerufen hat, als ich damals in Linz meine drei Assistenten gleichzeitig habilitierte, ich habe allen dreien gleichzeitig ermöglicht, Extraordinarii zu werden. Ich erhielt damals sozusagen als Strafe dafür jahrelang keinen einzigen Assistenten. Aber ich habe mir damals gesagt: Ich muß dort meine eigenen Wünsche beschränken, wo es um die Karriere der anderen geht. Ich habe damals also alle drei gerufen und habe ihnen gesagt: Ich werde euch jetzt habilitieren, und ich werde mich auch bemühen, daß ihr Professoren werdet; einer von ihnen wird jetzt Ordinarius. Ich habe ihm gesagt: Bleib in unserem Institut, du brauchst nicht wegzugehen, wir arbeiten zusammen, aber ich erwarte von euch ein ähnliches Verständnis, wie ich es euch gegenüber gehabt habe. Ich bin auch in meinem Optimismus bis zur Stunde nicht enttäuscht worden. Im Gegenteil: Ich freue mich, daß ich bei meinen engsten Mitarbeitern eine solche Entwicklung gleichfalls feststellen konnte, daß einen eben nicht die Culp in eligendo trifft.

Aber es gibt auch anderes, meine sehr Verehrten: Es gibt auch ein akademisches Jakobinertum „erlesenster“ Art, was durch das UOG geradezu ermöglicht wurde. Es gibt allerdings auch die Möglichkeit, zu zeigen, daß das Wort „Persönlichkeit“ von „personare“ kommt. Hier tönt ein höherer Anspruch an die Wirklichkeit. „Prosopon“ heißt ja im archaischen Kult die Göttermaske.

Es ist auch von Notwendigkeit, das „Eliten-Problem“ zu lösen; es ist ja von meinen Vordnern bereits treffend darauf hingewiesen worden. Es ist hiebei jedoch nicht von Eliten die Rede, die sich einem „Glasperlenspiel“ in einem esoterischen Raum hingeben, sondern die sich ihrer sozialen Verantwortung bewußt sind.

Ich würde auch empfehlen, im Zusammenhang mit Dotationen, die vom Ministerium in dankenswerterweise den Universitätsinstituten zugewiesen werden, etwa bei Bücherbestellungen aufeinander Rücksicht zu nehmen. Man muß dabei daran denken, wie lang ein Österreicher arbeiten muß, um 500 S an Steuer zahlen zu können. Wenn 500 S für ein Buch ausgegeben werden, dann soll man sich überlegen, welches benachbarte Institut dieses Buch vielleicht auch hat, und ob das wirklich doppelt bestellt werden muß etc. Es

kommt, glaube ich, darauf an, selbst die kleinsten Beträge in sozialer Verantwortung auszugeben.

Meine sehr Verehrten! Es kommt natürlich auch darauf an, einander mit Verständnis zu begegnen: Wenn es etwa in einem Institut mehrere Assistenten, Dozenten oder Professoren gibt, und ein Buch kostet 1000 oder 2000 S, und es soll angeschafft werden, so muß man einander im täglichen Leben eben beim Ausleihen von Büchern entsprechend entgegenkommen, ebenso bei der Ausstattung von Instituten. — Bei naturwissenschaftlichen Fächern ist das aber wieder anders als bei gesellschaftswissenschaftlichen.

Nunmehr wird die Bezeichnung „Assistenz-Professor“ eingeführt. In Amerika gibt es schon seit Jahrzehnten den „assistant professor“, den „associate professor“ und den „full professor“.

Daneben gibt es noch alle möglichen Professoren-Titel, die verliehen werden.

Mein unvergeßlicher Freund Alfred Hartner — ehemals ORF-Hörfunkdirektor, an ihn habe ich dabei gedacht; er liegt leider schon beerdigt in der Nähe Wiens — hat einmal zu mir gesagt: Herbert, einmal wird eine Zeit kommen, da dürfen die wirklichen Professoren auf ihre Titel verzichten und alle übrigen können sich so nennen.

Als ich gestern diesen Gesetzestext durchgelesen habe, habe ich gesehen, daß es jetzt auch den Assistenz-Professor gibt, und da habe ich mir gedacht: Vielleicht können wir dann sagen, bitte ganz schlicht der Familienname, das genügt. Es ist auch am erfreulichsten, wenn er im Personenregister eines Buches steht; da stehen ja die Titel nicht dabei. Aber es ist köstlich, welche Variationen von Titeln es jetzt schon gibt.

Was die Professuren betrifft, so möchte ich sagen, daß es interessant ist, zu sehen, wie man sich bemüht hat, eine nuancierte — nicht „Abstufung“, wir wollen nicht hierarchisch denken — Abstimmung der Aufgabenbereiche eines Assistenten, eines Assistenz-Professors, eines außerordentlichen und ordentlichen Professors zu finden.

Ich habe nicht ganz unbeabsichtigt in der Ausschusssitzung damals gefragt: Worin liegt der Unterschied zwischen Extraordinarius und Ordinarius? — Der eine ist mehr auf die Lehre, der andere mehr auf die Forschung orientiert.

Dr. Schambeck

Es ist erfreulich, meine sehr Verehrten, daß eine Regelung getroffen wurde, daß Brücken und Übergänge zwischen Theorie und Praxis geschaffen werden. Frau Dr. Schmidt, Sie haben hingewiesen auf den „Professor auf Zeit“. Ich glaube, es soll nicht die Möglichkeit genommen werden, daß jemand Honorarprofessor sein kann. Das ist, glaube ich, quasi ein Ersatz, aber nicht hundertprozentig dasselbe. Es sollte die Möglichkeit gegeben sein, jemanden Profilierten hier einzustellen. In den USA, meine Damen und Herren, ist es üblich, daß bedeutende Leute aus der Wirtschaft, daß bedeutende Leute aus der Politik auf Zeit an einer Universität lehren.

So ähnliche Fälle gibt es auch bei uns, nur handelt es sich hier — das möchte ich betonen — um ein generelles Hochschullehrer-Dienstrecht. Ich meine, daß es nicht günstig wäre, stabile Strukturen aufzulösen.

Dazu möchte ich noch sagen, daß es auf akademischem Boden notwendig ist, wissenschaftliche Arbeit, die kontinuierlichen Einsatz verlangt, mit einem bestimmten Maß an Sicherheit zu verbinden. Ein „Professor auf Zeit“ wird nicht jahrelang kontinuierlich zu Hause an einem Projekt arbeiten können, wenn er zur selben Zeit Existenzsorgen hat. Das zu betonen, ist, glaube ich, von Notwendigkeit.

Das war einer der Gründe dafür — das darf ich Ihnen ehrlich sagen —, warum ich die akademische Laufbahn eingeschlagen habe, weil ich mir eben gedacht habe, da kann ich kontinuierlich meinen Interessen nachgehen, ohne Existenzsorgen zu haben.

Was die Bezahlung der Hochschullehrer betrifft — vor kurzem haben die Kollegen demonstriert —, möchte ich Ihnen sagen, daß jeder durchschnittliche Filialleiter einer mittelgroßen Bank mehr verdient, als das Höchstgehalt eines Ordinarius mit Dienstalterszulage ausmacht.

Ich komme viel herum in den Bundesländern, und dabei erkundige ich mich bisweilen da oder dort auch danach, was einer in dieser Struktur verdient. — Ich muß Ihnen sagen: Jeder durchschnittliche Sparkassenleiter übertrifft selbst den berühmtesten Professor mit zwei DAZ und alles, was es da gibt an Höchstgehalt, bezüglich Einkommen.

Der Titel „Professor“ wird aber gerne angenommen. Ich habe selbst einen Generaldirektor erlebt, der als höchsten Wunsch die Verleihung des Professoren-Titels bezeichnet hat,

wobei ich sagen möchte, daß nicht alle Repräsentanten der österreichischen Wirtschaft wie unser lieber Freund Mautner Markhof das Intellektuelle mit dem Humanen so in Einklang zu bringen verstehen und dabei noch unterrichten.

Wir sollten auch in dem Hochschullehrer-Dienstrecht — und es ist erfreulich, daß es dafür offen ist — den Vertretern der Praxis die Möglichkeit geben, hier tätig zu sein. Auch dem ist hier Rechnung getragen worden. Außerdem ist zwischen den Möglichkeiten, daß sich ein Ordinarius seine Mitarbeiter aussuchen kann, daß aber die Mitarbeiter nicht seiner Willkür ausgeliefert sind, ein Mittelweg beschritten worden.

Meine Damen und Herren! Wenn es je nach der Art der Gesellschaftsstruktur entsprechende Formen von Eliten gibt — das war früher der Schwertadel, später der Geburtsadel und schließlich der Beamtenadel nach dem Eisernen Kronen-Orden — und es in der heutigen Zeit nicht nur auf den Adel des Namens allein ankommt, sondern auf die Fähigkeit, mit den Schalthebeln der heutigen Zeit umzugehen, dann, glaube ich, kommt dem akademischen Leben eine bestimmte Elitefunktion zu. Nur wird es darauf ankommen — und das kann man in einem Gesetz nicht allein vorschreiben, sondern das muß man sich motivierend vornehmen —, daß man auch die soziale Funktion und die soziale Verantwortung für jede dieser Positionen sieht: Der Assistent muß zur Habilitation kommen können, der Professor muß sich um den Nachwuchs und um Forschungsthemen kümmern, die auch sozial relevant sind. Und es wird weiters darauf ankommen, daß sich der Staat bemüht, das Budget so zu erstellen — allerdings im Zusammenhang mit den übrigen Posten —, daß die Forschung nicht allein die rechtlichen Voraussetzungen erhält, sondern auch die tatsächlichen.

Ich wünsche dem Herrn Bundesminister Professor Dr. Tuppy für seine hervorragenden Bemühungen auch dafür den Erfolg in Kontinuität, so wie das heute gelungen ist mit dem Hochschullehrer-Dienstrecht.

Der Begriff „Akademiker“ steht heute in der Konkurrenz mit dem Begriff des „Intellektuellen“ und mit dem Begriff des „Experten“. Ein Intellektueller ist jemand, der sich bloß mit dem Intellekt, mit seinem Verstand beschäftigt. Und es gibt auch unausgebildete Intellektuelle. Das gibt es in einer weiten Bandbreite, die Journalistik bezeugt das ständig in den Massenmedien. Ein Experte ist

Dr. Schambeck

einer, der zu seinen intellektuellen Fähigkeiten noch ein bestimmtes Fachwissen besitzt, und ein Akademiker ist derjenige, der seine intellektuellen Kräfte mit entsprechendem Fachwissen in einer kontinuierlichen Ausbildung geschult und bereichert hat.

Erlauben Sie mir, zum Schluß kommend, noch folgendes zu dem Hochschullehrer-Dienstrecht zu sagen: Ich wünsche allen Assistenten, Dozenten und Professoren, daß es ihnen gelingen möge, echte Akademiker hervorzubringen, die über ihr Wissen hinaus auch ein Gewissen haben, denn wir wollen — das möchte ich am Vorabend des Gedenktages zum 11. März 1938 und vieler anderer Gedenktage sagen — einer Zukunft entgegengehen, die Grund zur Hoffnung gibt, wo noch mehr Menschen als bisher sich über ihre Umgebung und den Zeitgeist Gedanken und ein Gewissen machen. Das sollten wir uns gemeinsam vornehmen.

Wir wollen auch nicht übersehen, daß derjenige, auf den der Begriff des Akademikers zurückgeht — das war Plato in den „Nomoi“ und in der „Politeia“ — auch den Begriff des Rechtsstaates geprägt hat. Auf Plato geht der Begriff der Akademie zurück, die er im Hain des Heros Akademos gegründet hatte. Diese Akademie wurde 387 vor Christi gegründet, bestand bis 529 nach Christi und ist erst unter Justinian aufgelöst worden. Ich möchte das nur sagen, um zu zeigen, daß es auch im akademischen Bereich eine Kontinuität von Jahrhunderten gibt. Einen so langen Bestand wünsche ich dem Hochschullehrer-Dienstrecht nicht, denn es wird sicherlich eine Weiterentwicklung geben, aber immerhin einen Bestand von einigen Jahrzehnten. Dafür bietet dieses Gesetz sicherlich eine wertvolle Grundlage. Die ÖVP-Bundesratsfraktion wird freudig diesem Gesetz ihre Zustimmung geben. (*Allgemeiner Beifall.*) 13.05

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Berichterstattung ein Schlußwort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten

Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmenmehrheit, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend Föderalismus und Parlamentarismus (3443 der Beilagen)

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Wir gelangen nun zum 7. Punkt der Tagesordnung: Selbständiger Antrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete betreffend Föderalismus und Parlamentarismus.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bieringer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Bieringer**: Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat den gegenständlichen Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete in seiner Sitzung vom 1. März 1988 in Verhandlung genommen und über Antrag des Berichterstatters einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gemäß § 66 der Geschäftsordnung des Bundesrates wird eine parlamentarische Enquete abgehalten; hinsichtlich des Termines, des Gegenstandes, der Tagesordnung und des Teilnehmerkreises wird folgendes beschlossen:

Termin: Mittwoch, 4. Mai 1988, 9.30 Uhr (ganztägig)

Gegenstand: Föderalismus und Parlamentarismus

Tagesordnung:

I. Referate (je zirka 15 Minuten) (vormittag)

1. Präsident des Nationalrates Mag. Leopold Gratz

2. Bundesminister für Föderalismus und

21592

Bundesrat — 497. Sitzung — 3. März 1988

Bieringer

Verwaltungsreform Dr. Heinrich Neisser
(nachmittag)

3. Präsident des Schweizerischen Ständerates
Franco Masoni

4. Präsident des Bundesrates der Bundesrepublik
Deutschland Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel

II. Nach den Referaten jeweils gemeinsame
Diskussion

Weiterer Teilnehmerkreis:

I. auf Vorschlag der parlamentarischen
Klubs

a) 21 Mitglieder des Bundesrates und Abgeordnete
zum Nationalrat (10 ÖVP, 10 SPÖ, 1 FPÖ)

b) 7 Experten (3 ÖVP, 3 SPÖ, 1 FPÖ)

II. Präsident des Verfassungsgerichtshofes,
Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofes.

III. Präsident des Bayerischen Senats,
Direktor des Bayerischen Senats.

IV. Landeshauptmänner und deren Stellvertreter,
soweit sie der zweitstärksten Fraktion im Landtag
angehören, Landtagspräsidenten, Landesamtsdirektoren
(Wien -Magistratsdirektor), Landtagsdirektoren.

V. 4 Vertreter des Bundeskanzleramtes, je ein
Vertreter des Bundesministeriums für auswärtige
Angelegenheiten, des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für
Finanzen, des Bundesministerium für Inneres, des
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie,
des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport
sowie des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr, des Bundesministeriums für Wissenschaft
und Forschung.

VI. Je ein Vertreter des Österreichischen
Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen
Wirtschaft, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
der Vereinigung Österreichischer Industrieller, der
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs sowie des Österreichischen Landarbeiterkammertages.

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Ich danke für den Bericht.

Die Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen haben zum vorliegenden Ausschußantrag einen Abänderungsantrag eingebracht.

Ich ersuche die Schriftführung um Verlesung dieses Antrages.

Schriftführer Ing. **Nigl**: Meine Damen und Herren!

Abänderungsantrag

der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen zum Antrag des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus (3443 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates) betreffend Abhaltung einer parlamentarischen Enquete.

1. Nach dem Ausdruck „I. Referate“ hat der Klammerausdruck „je ca. 15 Minuten“ zu entfallen.

2. Hinsichtlich des Teilnehmerkreises ist in der Z. IV nach dem Wort „angehören“ folgende Ergänzung anzufügen: „bzw. ein mit deren Vertretung betrautes Mitglied der Landesregierung.“

3. Weiters sind in dieser Z. IV nach dem Wort „Landtagspräsidenten“ die Worte „bzw. ein mit der Vertretung betrautes Mitglied des Landtagspräsidiums.“

Soweit der Wortlaut.

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Danke.

Der Abänderungsantrag ist genügend unterstützt und steht demnach zur Verhandlung.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, den Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete im Sinne der Antragsteller anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Köstler**8. Punkt: Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates**

Stellvertretender Vorsitzender **Köstler**: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Wahl der Vertreter Österreichs in die Parlamentarische Versammlung des Europarates.

Österreich hat Anspruch auf die Entsendung von sechs Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern in die Parlamentarische Versammlung des Europarates. Nach einer Parteienvereinbarung entfallen für die kommende Tagungsperiode ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder auf den Bundesrat; fünf Mitglieder und vier Ersatzmitglieder hat der Nationalrat zu wählen. Die Wahl erfolgt für die gesamte, rund einjährige Dauer der Sitzungsperiode.

Es sind mir folgende Wahlvorschläge zugekommen: Als Mitglied Bundesrat Dkfm. Dr. Karl Pisek und als Ersatzmitglieder Dr. Walter Bösch und Dr. Martin Strimitzer vom Bundesrat aus in die Parlamentarische Versammlung des Europarates zu entsenden.

Wird die Durchführung der Wahl mittels Stimmzettel beziehungsweise für jeden der zu nominierenden Delegierten gesondert gewünscht? — Es ist dies nicht der Fall.

Ich werde daher gemäß § 56 der Geschäftsordnung die Wahl unter einem und durch Handzeichen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Bundesräte, die den bekanntgegebenen Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Handzeichen. — Dies ist Stimmeneinhelligkeit.

Die Wahlvorschläge sind somit angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 17. März 1988, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 15. März 1988, ab 15.30 Uhr vorgesehen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 14 Minuten